



106/ME
Von 159

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, VERKEHR UND KUNST
SEKTION IV
1030 Wien, Kelsenstraße 7 (0222) 797 31-0
DVR: 0090204

GZ 120813/IV-JD/96

Wien, 12. Dezember 1996
Bearbeiter: Dr. Stratil
Nebenstelle: 4100 DW

Betreff: Telekommunikationsgesetz -TKG; Entwurf
Begutachtungsverfahren | Gesetz

| | |
|---------------|-------------------|
| Gesetzentwurf | |
| ZL | 106 -GE/19 P6 |
| Datum | 16.12.1996 |
| Verteilt | K19 18. Dez. 1996 |

AN

die österreichische Präsidentschaftskanzlei

die Parlamentsdirektion

den Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

das Präsidium der Finanzprokuratur

Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt/VD

alle Bundesministerien

alle Sektionen des BMWVK

das Büro von Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL

das Büro von Frau Bundesministerin Dr. KONRAD

das Büro von Herrn StS Mag. SCHLÖGL

das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER

die Post und Telekom Austria AG
den österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Apothekerkammer
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
das Österreichische Normungsinstitut
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
den Österreichischen Rundfunk
die Austria Presse Agentur
das International Press Institute
den Parlamentsclub der SPÖ
den Parlamentsclub der ÖVP
den Parlamentsclub der FPÖ - Die Freiheitlichen
den Parlamentsclub der Grünen
den Parlamentsclub des Liberalen Forums

- 3 -

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Sektion IV übermittelt als Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz - TKG).

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Sektion IV, Oberste Fernmeldebehörde, zu obiger Geschäftszahl bis spätestens zum

15. Februar 1997

zu übermitteln und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

Für den Bundesminister

Dr. Weber



Beilage

V O R B L A T T

1. PROBLEM:

- 1.1 Mit 1. Jänner 1998 wird in der Europäischen Union die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes in Kraft treten. Zur Realisierung dieses Ziels sind 1995 und 1996 mehrere Richtlinien der Kommission bzw. Des Rates erlassen worden. Diese müssen in österreichisches Recht umgesetzt werden. Generell muß die österreichische Rechtslage auf das Ziel der vollständigen Liberalisierung hin angepaßt werden.
- 1.2 Erfahrungen bei der Vollziehung des Fernmeldegesetzes 1993 (in Kraft seit 1. April 1994) haben gezeigt, daß die Änderung einiger Bestimmungen bzw. die Ergänzung einiger Vorschriften die Anwendung in der Praxis verbessern würde.

2. LÖSUNG:

Erarbeitung eines neuen Telekommunikationsgesetzes.

3. ALTERNATIVE:

Als Alternative käme eine Novellierung und Ergänzung des Fernmeldegesetzes 1993 in Betracht.

4. KOSTEN:

- 4.1 Das Gesetz verursacht Kosten vor allem durch zwei Maßnahmen:

- 1) Schaffung einer neuen Regulierungsbehörde
- 2) Einsetzung einer Telekommunikationskommission.

Die Höhe der Belastungen kann deshalb noch nicht angegeben werden, da noch nicht endgültig entschieden ist, in welcher Rechtsform die Regulierungsbehörde geschaffen werden soll. Ein Vergleich mit anderen Staaten zeigt, daß die Regulierungsbehörde mit 50 bis 60 Mitarbeitern auszustatten sein wird. Grundsätzlich ist aber vorgesehen, daß sich beide Institutionen selbst finanzieren, d.h. daß die Kosten durch die Einkünfte aus Konzessions- bzw. Frequenznutzungsgebühren abgedeckt werden sollen.

- 4.2 Das Gesetz erschließt aber auch neue Einnahmen vor allem durch folgende Maßnahmen:

- 1) Generelle Konzessionspflicht für alle Dienste, welche das Funkfrequenzspektrum nutzen (Konzessionsentgelt)
- 2) Entgelte für die Nutzung und für die besondere Nutzung von Adressierungselementen (Nummern).

5. EU-RECHT:

Konformität mit EU-Recht ist gegeben.

Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz - TKG)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1.1 Zweck
- § 1.2 Ausnahmen von Anwendungsbereich
- § 1.3 Begriffsbestimmungen
- § 1.4 Marktbeherrschung und Dominanz
- § 1.5 EU-Recht
- § 1.6 Ausnahmebewilligung

Abschnitt 2 Infrastruktur, Eigentumsrechte

- § 2.1 Errichtung und Betrieb
- § 2.2 Eigentumsbeschränkung
- § 2.3 Enteignungs- und Mitbenutzerrecht
- § 2.4 Mindestangebot
- § 2.5 Zusammenschaltung
- § 2.6 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3 Telekommunikationsdienste

- § 3.1 Allgemeines
- § 3.2 Anzeigepflicht
- § 3.3 Konzessionspflicht
- § 3.4 Konzessionsvoraussetzungen
- § 3.5 Konzessionsvergabe
- § 3.6 Internationaler Status
- § 3.7 Strukturelle Trennung und getrennte Rechnungsführung
- § 3.8 Geschäftsbedingungen und Entgelte
- § 3.9 Überprüfung der Entgelte
- § 3.10 Erlöschen der Konzession
- § 3.11 Haftung bei öffentlichen Telekommunikationsdiensten

Abschnitt 4 Universaldienst und Grundversorgung

- § 4.1 Umfang
- § 4.2 Qualität
- § 4.3 Auskunftsdiest
- § 4.4 Grundversorgung
- § 4.5 Finanzierung
- § 4.6 Universaldienstfonds
- § 4.7 Erbringer

Abschnitt 5 Funkdienste, Frequenzverwaltung

- § 5.1 Konzessionspflicht
- § 5.2 Konzessionsvoraussetzungen
- § 5.3 Konzessionsvergabe
- § 5.4 Konzessionsvergabe für auszuschreibende Funkkonzessionen
- § 5.5 Frequenzverwaltung
- § 5.6 Frequenznutzungsplan
- § 5.7 Frequenzzuteilung
- § 5.8 Frequenz- und Nutzungsgebühr

Abschnitt 6 Adressierungs- und Numerierungspläne

- § 6.1 Begriffe
- § 6.2 Numerierungspläne
- § 6.3 Nummernverwaltung
- § 6.4 Nummernzuteilung
- § 6.5 Auskunftspflicht
- § 6.6 Nutzung
- § 6.7 Nutzungsentgelt
- § 6.8 Änderungen
- § 6.9 Entschädigung
- § 6.10 Adressierungspläne

Abschnitt 7

Funkanlagen und Endgeräte

- § 7.1 Technische Anforderungen
- § 7.2 Bewilligungspflicht für Funkanlagen
- § 7.3 Satellitenfunkanlagen
- § 7.4 Einfuhr, Vertrieb, Besitz
- § 7.5 Typenzulassung von Funkanlagen
- § 7.6 Zulassung und Typenzulassung von Endgeräten
- § 7.7 Kennzeichnung
- § 7.8 Nicht für den Anschluß an ein öffentliches Netz bestimmte Geräte und Satellitenfunkanlagen
- § 7.9 Verwendung

Abschnitt 8

Verfahren, Gebühren

- § 8.1 Verfahren bei der Zulassung und Typenzulassung
- § 8.2 Widerruf einer Zulassung und Typenzulassung
- § 8.3 Bewilligungsverfahren
- § 8.4 Gebühren
- § 8.5 Ablehnung
- § 8.6 Nachträgliche Änderungen der Bewilligung
- § 8.7 Erlöschen der Bewilligung

Abschnitt 9

Aufsichtsrechte

- § 9.1 Umfang
- § 9.2 Durchsuchung
- § 9.3 Aufsichtsmaßnahmen
- § 9.4 Einstellung des Betriebes

Abschnitt 10 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz

- § 10.1 Datenschutz - Begriffe
- § 10.2 Fernmeldegeheimnis
- § 10.3 Technische Einrichtungen
- § 10.4 Sicherheit des Netzbetriebes
- § 10.5 Datenschutz - Allgemeines
- § 10.6 Stammdaten
- § 10.7 Vermittlungsdaten
- § 10.8 Einzelentgeltnachweis
- § 10.9 Inhaltsdaten
- § 10.10 Teilnehmerverzeichnis
- § 10.11 Anzeige der Rufnummer des Anrufers
- § 10.12 Fangschaltung, Belästigende Anrufe
- § 10.13 Automatische Anrufweiterschaltung
- § 10.14 Unerbetene Anrufe

Abschnitt 11 Behörden

- § 11.1 Fernmeldebehörden
- § 11.2 Zuständigkeit
- § 11.3 Mitwirkung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Vollstreckung
- § 11.4 Regulierungsbehörde
- § 11.5 Telekommunikationskommission

Abschnitt 12 Strafbestimmungen

- § 12.1 Geheimnismißbrauch
- § 12.2 Verletzung von Rechten der Benutzer
- § 12.3 Verwaltungsstrafbestimmungen

Abschnitt 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 13.1 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- § 13.2 Übergangsbestimmungen
- § 13.3 Verweisungen
- § 13.4 Vollziehung
- § 13.5 Inkrafttreten



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, VERKEHR UND KUNST
SEKTION IV
1030 Wien, Kelsenstraße 7 (0222) 797 31-0
DVR: 0090204

GZ 120813/IV-JD/96

Wien, 12. Dezember 1996
Bearbeiter: Dr. Stratil
Nebenstelle: 4100 DW

Betreff: Telekommunikationsgesetz -TKG; Entwurf;
Begegnungsverfahren

AN

die österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
Bundeskanzleramt
Bundeskanzleramt/VD
alle Bundesministerien
alle Sektionen des BMWVK
das Büro von Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Dr. KONRAD
das Büro von Herrn StS Mag. SCHLÖGL
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER

- 2 -

die Post und Telekom Austria AG
den österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Apothekerkammer
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
das Österreichische Normungsinstitut
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
den Österreichischen Rundfunk
die Austria Presse Agentur
das International Press Institute
den Parlamentsclub der SPÖ
den Parlamentsclub der ÖVP
den Parlamentsclub der FPÖ - Die Freiheitlichen
den Parlamentsclub der Grünen
den Parlamentsclub des Liberalen Forums

- 3 -

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Sektion IV übermittelt als Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz - TKG).

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Sektion IV, Oberste Fernmeldebehörde, zu obiger Geschäftszahl bis spätestens zum

15. Februar 1997

zu übermitteln und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

Für den Bundesminister

Dr. Weber



Beilage

V O R B L A T T

1. PROBLEM:

- 1.1 Mit 1. Jänner 1998 wird in der Europäischen Union die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes in Kraft treten. Zur Realisierung dieses Ziels sind 1995 und 1996 mehrere Richtlinien der Kommission bzw. Des Rates erlassen worden. Diese müssen in österreichisches Recht umgesetzt werden. Generell muß die österreichische Rechtslage auf das Ziel der vollständigen Liberalisierung hin angepaßt werden.
- 1.2 Erfahrungen bei der Vollziehung des Fernmeldegesetzes 1993 (in Kraft seit 1. April 1994) haben gezeigt, daß die Änderung einiger Bestimmungen bzw. die Ergänzung einiger Vorschriften die Anwendung in der Praxis verbessern würde.

2. LÖSUNG:

Erarbeitung eines neuen Telekommunikationsgesetzes.

3. ALTERNATIVE:

Als Alternative käme eine Novellierung und Ergänzung des Fernmeldegesetzes 1993 in Betracht.

4. KOSTEN:

- 4.1 Das Gesetz verursacht Kosten vor allem durch zwei Maßnahmen:

- 1) Schaffung einer neuen Regulierungsbehörde
- 2) Einsetzung einer Telekommunikationskommission.

Die Höhe der Belastungen kann deshalb noch nicht angegeben werden, da noch nicht endgültig entschieden ist, in welcher Rechtsform die Regulierungsbehörde geschaffen werden soll. Ein Vergleich mit anderen Staaten zeigt, daß die Regulierungsbehörde mit 50 bis 60 Mitarbeitern auszustatten sein wird. Grundsätzlich ist aber vorgesehen, daß sich beide Institutionen selbst finanzieren, d.h. daß die Kosten durch die Einkünfte aus Konzessions- bzw. Frequenznutzungsgebühren abgedeckt werden sollen.

- 4.2 Das Gesetz erschließt aber auch neue Einnahmen vor allem durch folgende Maßnahmen:

- 1) Generelle Konzessionspflicht für alle Dienste, welche das Funkfrequenzspektrum nutzen (Konzessionsentgelt)
- 2) Entgelte für die Nutzung und für die besondere Nutzung von Adressierungselementen (Nummern).

5. EU-RECHT:

Konformität mit EU-Recht ist gegeben.

Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz - TKG)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1.1 Zweck
- § 1.2 Ausnahmen von Anwendungsbereich
- § 1.3 Begriffsbestimmungen
- § 1.4 Marktbeherrschung und Dominanz
- § 1.5 EU-Recht
- § 1.6 Ausnahmebewilligung

Abschnitt 2 Infrastruktur, Eigentumsrechte

- § 2.1 Errichtung und Betrieb
- § 2.2 Eigentumsbeschränkung
- § 2.3 Enteignungs- und Mitbenutzerrecht
- § 2.4 Mindestangebot
- § 2.5 Zusammenschaltung
- § 2.6 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3 Telekommunikationsdienste

- § 3.1 Allgemeines
- § 3.2 Anzeigepflicht
- § 3.3 Konzessionspflicht
- § 3.4 Konzessionsvoraussetzungen
- § 3.5 Konzessionsvergabe
- § 3.6 Internationaler Status
- § 3.7 Strukturelle Trennung und getrennte Rechnungsführung
- § 3.8 Geschäftsbedingungen und Entgelte
- § 3.9 Überprüfung der Entgelte
- § 3.10 Erlöschen der Konzession
- § 3.11 Haftung bei öffentlichen Telekommunikationsdiensten

Abschnitt 4

Universaldienst und Grundversorgung

- § 4.1 Umfang
- § 4.2 Qualität
- § 4.3 Auskunftsdiest
- § 4.4 Grundversorgung
- § 4.5 Finanzierung
- § 4.6 Universaldienstfonds
- § 4.7 Erbringer

Abschnitt 5

Funkdienste, Frequenzverwaltung

- § 5.1 Konzessionspflicht
- § 5.2 Konzessionsvoraussetzungen
- § 5.3 Konzessionsvergabe
- § 5.4 Konzessionsvergabe für auszuschreibende Funkkonzessionen
- § 5.5 Frequenzverwaltung
- § 5.6 Frequenznutzungsplan
- § 5.7 Frequenzzuteilung
- § 5.8 Frequenz- und Nutzungsgebühr

Abschnitt 6

Adressierungs- und Numerierungspläne

- § 6.1 Begriffe
- § 6.2 Numerierungspläne
- § 6.3 Nummernverwaltung
- § 6.4 Nummernzuteilung
- § 6.5 Auskunftspflicht
- § 6.6 Nutzung
- § 6.7 Nutzungsentgelt
- § 6.8 Änderungen
- § 6.9 Entschädigung
- § 6.10 Adressierungspläne

Abschnitt 7

- ### Funkanlagen und Endgeräte
- § 7.1 Technische Anforderungen
 - § 7.2 Bewilligungspflicht für Funkanlagen
 - § 7.3 Satellitenfunkanlagen
 - § 7.4 Einfuhr, Vertrieb, Besitz
 - § 7.5 Typenzulassung von Funkanlagen
 - § 7.6 Zulassung und Typenzulassung von Endgeräten
 - § 7.7 Kennzeichnung
 - § 7.8 Nicht für den Anschluß an ein öffentliches Netz bestimmte Geräte und Satellitenfunkanlagen
 - § 7.9 Verwendung

Abschnitt 8

- ### Verfahren, Gebühren
- § 8.1 Verfahren bei der Zulassung und Typenzulassung
 - § 8.2 Widerruf einer Zulassung und Typenzulassung
 - § 8.3 Bewilligungsverfahren
 - § 8.4 Gebühren
 - § 8.5 Ablehnung
 - § 8.6 Nachträgliche Änderungen der Bewilligung
 - § 8.7 Erlöschen der Bewilligung

Abschnitt 9

Aufsichtsrechte

- § 9.1 Umfang
- § 9.2 Durchsuchung
- § 9.3 Aufsichtsmaßnahmen
- § 9.4 Einstellung des Betriebes

Abschnitt 10 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz

- | | |
|---------|------------------------------------|
| § 10.1 | Datenschutz - Begriffe |
| § 10.2 | Fernmeldegeheimnis |
| § 10.3 | Technische Einrichtungen |
| § 10.4 | Sicherheit des Netzbetriebes |
| § 10.5 | Datenschutz - Allgemeines |
| § 10.6 | Stammdaten |
| § 10.7 | Vermittlungsdaten |
| § 10.8 | Einzelentgeltnachweis |
| § 10.9 | Inhaltsdaten |
| § 10.10 | Teilnehmerverzeichnis |
| § 10.11 | Anzeige der Rufnummer des Anrufers |
| § 10.12 | Fangschaltung, Belästigende Anrufe |
| § 10.13 | Automatische Anrufweiterschaltung |
| § 10.14 | Unerbetene Anrufe |

Abschnitt 11 Behörden

- | | |
|--------|---|
| § 11.1 | Fernmeldebehörden |
| § 11.2 | Zuständigkeit |
| § 11.3 | Mitwirkung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Vollstreckung |
| § 11.4 | Regulierungsbehörde |
| § 11.5 | Telekommunikationskommission |

Abschnitt 12 Strafbestimmungen

- | | |
|--------|-------------------------------------|
| § 12.1 | Geheimnismißbrauch |
| § 12.2 | Verletzung von Rechten der Benutzer |
| § 12.3 | Verwaltungsstrafbestimmungen |

Abschnitt 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 13.1 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- § 13.2 Übergangsbestimmungen
- § 13.3 Verweisungen
- § 13.4 Vollziehung
- § 13.5 Inkrafttreten

E N T W U R F

Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz - TKG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINES

Zweck

§ 1.1. Mit diesem Bundesgesetz sollen Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsmarkt geschaffen werden, welche die zuverlässige und preiswerte Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Telekommunikationsdienstleistungen gewährleisten und fairen Wettbewerb sicherstellen. Insbesondere sollen damit folgende Ziele erreicht werden:

1. Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau,
2. Einführung und Förderung eines fairen Wettbewerbs,
3. Sicherstellung des Universaldienstes und
4. Schutz der privaten und kommerziellen Benutzer vor Marktmißbrauch.

Ausnahmen von Anwendungsbereich

§ 1.2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Funkanlagen, die ausschließlich für Zwecke der Landesverteidigung errichtet und betrieben werden. Die Frequenznutzung ist jedoch mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst einvernehmlich festzusetzen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Telekommunikationseinrichtungen, (wie insbesondere Funkanlagen und Endgeräte), die ausschließlich für Zwecke der Fernmeldebehörden errichtet und betrieben werden.

Begriffsbestimmungen

§ 1.3. (1) Die Begriffsbestimmungen der den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes betreffenden Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gelten auch für dieses Gesetz.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat die Begriffsbestimmungen zusammengefaßt in geeigneter Weise kundzumachen.

Marktbeherrschung und Dominanz

§ 1.4. (1) Als marktbeherrschend gilt ein Anbieter dann, wenn er

1. auf dem sachlich relevanten Markt im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einen Anteil von 5 % und mehr erreicht,
2. auf dem sachlich relevanten Markt in dem zu beurteilenden Wirtschaftsraum einen Anteil von 25 % und mehr erreicht oder
3. auf Grund seiner Möglichkeit, Marktbedingungen zu beeinflussen, seines Umsatzes im Verhältnis zur Größe des Marktes, seiner Kontrolle über den Zugang zu Endbenutzern, seines Zuganges zu Finanzmitteln sowie seiner Erfahrung bei der Bereitstellung von Produkten und Diensten auf dem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt.

(2) Als dominierend gilt ein Anbieter dann, wenn er

1. den Zugang zu einem oder mehreren Netzabschlußpunkten kontrolliert, die durch eine oder mehrere, nur einmal vergebene Nummer(n) des Numerierungsplanes bestimmt sind oder
2. Übertragungswege zu Endbenutzern bereitstellt.

(3) Die Frage der Marktbeherrschung und Dominanz ist von der Regulierungsbehörde zu beurteilen. Sie hat in geeigneter Form kundzumachen, wer als marktbeherrschender oder dominanter Anbieter eingestuft wird.

EU-Recht

§ 1.5. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann die nach den im Bereich der Telekommunikation erlassenen Richtlinien und anderen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen durch Verordnung umsetzen, wenn die internationale Vorschrift inhaltlich ausreichend bestimmt ist und dies im Interesse der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist.

Ausnahmebewilligung

§ 1.6. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann auf Antrag die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen und Endgeräten sowie die Erbringung eines Telekommunikationsdienstes zum Zweck der technischen oder kommerziellen Erprobung bewilligen, wenn dagegen aus technischer Sicht keine Bedenken bestehen, insbesondere wenn Störungen anderer Anlagen nicht zu erwarten sind. Eine solche Bewilligung ist entsprechend zu befristen.

(2) Bei konzessionspflichtigen Telekommunikationsdiensten ersetzt die Ausnahmebewilligung die Konzession. Die Bestimmungen über Konzessionen sind sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf der Ausnahmebewilligung darf der Dienst nur auf Grund einer Konzession weiterbetrieben werden; andernfalls ist er einzustellen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann das Fernmeldebüro, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, mit der Durchführung des in Abs. 1 angeführten Verfahrens betrauen und es ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung für den Antragsteller erzielt wird.

Marktbeherrschung und Dominanz

§ 1.4. (1) Als marktbeherrschend gilt ein Anbieter dann, wenn er

1. auf dem sachlich relevanten Markt im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einen Anteil von 5 % und mehr erreicht,
2. auf dem sachlich relevanten Markt in dem zu beurteilenden Wirtschaftsraum einen Anteil von 25 % und mehr erreicht oder
3. auf Grund seiner Möglichkeit, Marktbedingungen zu beeinflussen, seines Umsatzes im Verhältnis zur Größe des Marktes, seiner Kontrolle über den Zugang zu Endbenutzern, seines Zuganges zu Finanzmitteln sowie seiner Erfahrung bei der Bereitstellung von Produkten und Diensten auf dem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt.

(2) Als dominierend gilt ein Anbieter dann, wenn er

1. den Zugang zu einem oder mehreren Netzabschlußpunkten kontrolliert, die durch eine oder mehrere, nur einmal vergebene Nummer(n) des Numerierungsplanes bestimmt sind oder
2. Übertragungswege zu Endbenutzern bereitstellt.

(3) Die Frage der Marktbeherrschung und Dominanz ist von der Regulierungsbehörde zu beurteilen. Sie hat in geeigneter Form kundzumachen, wer als marktbeherrschender oder dominanter Anbieter eingestuft wird.

EU-Recht

§ 1.5. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann die nach den im Bereich der Telekommunikation erlassenen Richtlinien und anderen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen durch Verordnung umsetzen, wenn die internationale Vorschrift inhaltlich ausreichend bestimmt ist und dies im Interesse der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist.

Ausnahmebewilligung

§ 1.6. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann auf Antrag die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen und Endgeräten sowie die Erbringung eines Telekommunikationsdienstes zum Zweck der technischen oder kommerziellen Erprobung bewilligen, wenn dagegen aus technischer Sicht keine Bedenken bestehen, insbesondere wenn Störungen anderer Anlagen nicht zu erwarten sind. Eine solche Bewilligung ist entsprechend zu befristen.

(2) Bei konzessionspflichtigen Telekommunikationsdiensten ersetzt die Ausnahmebewilligung die Konzession. Die Bestimmungen über Konzessionen sind sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf der Ausnahmebewilligung darf der Dienst nur auf Grund einer Konzession weiterbetrieben werden; andernfalls ist er einzustellen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann das Fernmeldebüro, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, mit der Durchführung des in Abs. 1 angeführten Verfahrens betrauen und es ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung für den Antragsteller erzielt wird.

2. ABSCHNITT

INFRASTRUKTUR, EIGENTUMSRECHTE

Errichtung und Betrieb

§ 2.1. (1) Die Errichtung und der Betrieb von leitungsgebundenen Telekommunikationsnetzen einschließlich von Kabel-TV-Netzen ist bewilligungsfrei. Die Vorschriften über die Konzessionspflicht bestimmter Telekommunikationsdienste und über die Bewilligungspflicht von Funkanlagen bleiben unberührt.

(2) Telekommunikationsnetze einschließlich Kabel-TV-Netze, die zur Zusammenschaltung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder zur Erbringung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes bestimmt sind, müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik betreffend die

1. Sicherheit des Netzbetriebes,
2. Aufrechterhaltung der Netzintegrität,
3. Interoperabilität von Diensten und
4. Anschaltebedingungen für Endgeräte

entsprechen.

Eigentumsbeschränkung

§ 2.2. (1) Inhaber einer Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes sind berechtigt, für das Errichten von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen den Luftraum und den Boden im Gemeingebräuch, wie Straßen, Fußwege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen sowie Ufer, unentgeltlich und bewilligungsfrei in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Konzessionsinhaber haben bei der Ausübung dieses Rechtes Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grund und Bodens zu nehmen. Sie haben die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu tragen und sind verpflichtet, ihre Leitungen in den Boden zu verlegen, wenn sich der Grundeigentümer gegen eine Verlegung im Luftraum über seinem Grund ausspricht.

(3) Durch Verordnung hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die Einzelheiten, insbesondere die Koordinationspflicht der Konzessionsinhaber, die Pflicht zur Absprache mit den Grundstückseigentümern sowie die Voraussetzungen für die Verlegung von Leitungen und das Errichten von öffentlichen Sprechstellen zu regeln.

Enteignungs- und Mitbenutzerrecht

§ 2.3. (1) Liegt die Errichtung einer Leitung oder eines Telekommunikationsnetzes oder einer öffentlichen Sprechstelle im öffentlichen Interesse, ist eine Enteignung zulässig. Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahnenteignungsgesetz. Die Durchführung obliegt in I. Instanz dem örtlich zuständigen Fernmeldebüro.

(2) Die Errichtung einer Leitung oder eines Telekommunikationsnetzes oder einer öffentlichen Sprechstelle zur Erbringung eines öffentlichen Sprachtelefondienstes über ein festes Netz oder ein Mobilnetz gilt als im öffentlichen Interesse gelegen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere um den Anliegen der Raumplanung, des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzes oder technischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, Konzessionsinhaber verpflichten, Dritte gegen angemessenes Entgelt die Benutzung ihrer Leitungsrechte, Anlagen und Sendestandorte zu gestatten, wenn die Anlage über ausreichend Kapazität verfügt. Die Vorschriften über die Zusammenschaltung sind sinngemäß anzuwenden.

Mindestangebot

§ 2.4. Marktbeherrschende Anbieter von Telekommunikationsnetzen einschließlich von Kabel-TV-Netzen sind verpflichtet, in dem von ihnen beherrschten Markt ein Mindestangebot an Übertragungswegen gemäß der Richtlinie 90/387/EWG öffentlich anzubieten und zu vermieten. Sie haben dafür Allgemeine Geschäftsbedingungen und kostenorientierte Entgelte festzulegen. Diese unterliegen den Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte gemäß § 3.8.

Zusammenschaltung

§ 2.5. (1) Marktbeherrschende Anbieter von Telekommunikationsdiensten müssen auf der Grundlage einer transparenten und kostenorientierten Entgeltgestaltung anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten nichtdiskriminierend Zusammenschaltung gewähren. Dominierende Anbieter müssen dies auf dem von ihnen dominierten Markt. Die Bedingungen und Entgelte für die einzelnen Zusammenschaltungsdienstleistungen sind von der Regulierungsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Die Zusammenschaltung kann verweigert werden, wenn das zusammenschaltende Telekommunikations- oder Kabel-TV-Netz nicht den in § 2.1 Abs. 2 genannten Kriterien entspricht.

(3) Die näheren Bedingungen für die Zusammenschaltung unterliegen der freien Vereinbarung der beteiligten Parteien. Kommt innerhalb einer Frist von 6 Wochen keine Einigung zustande, so kann die Regulierungsbehörde unter Vorlage der bisherigen Verhandlungsunterlagen um Entscheidung ersucht werden. Diese hat innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Sie hat die Bedingungen unter Bedachtnahme auf deren Kostenorientiertheit festzusetzen.

(4) Die beteiligten Parteien haben der Regulierungsbehörde nach Vertragsabschluß eine Ausfertigung ihrer Zusammenschaltungsvereinbarung zu übermitteln. Diese Vereinbarungen liegen bei der Regulierungsbehörde zur öffentlichen Einsicht auf, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

(5) Der marktbeherrschende und der dominierende Anbieter haben der Regulierungsbehörde diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die der Behörde die Beurteilung der Kostenorientiertheit der Vereinbarung ermöglichen.

(6) Die Regulierungsbehörde kann Änderungen einer Zusammenschaltungsvereinbarung anordnen, soweit dies erforderlich ist, um wirksamen Wettbewerb und die Interoperabilität von Diensten für den Endbenutzer sicherzustellen.

Verordnungsermächtigung

§ 2.6. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann durch Verordnung

1. unter Bedachtnahme auf die Sicherstellung wirksamen Wettbewerbs und die Aufrechterhaltung einer durchgehenden Dienstqualität sowie unter Berücksichtigung der verbindlichen internationalen Vorschriften die näheren Bestimmungen über die Zusammenschaltung und
2. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, die Interoperabilität von Diensten und die Anschaltebedingungen für Endgeräte

festlegen.

3. ABSCHNITT

TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

Allgemeines

§ 3.1. Konzessionspflichtige Telekommunikationsdienste dürfen nur auf Grund einer Konzession erbracht werden. Alle anderen Telekommunikationsdienste sind der Regulierungsbehörde anzugezeigen.

Anzeigepflicht

§ 3.2. (1) Die beabsichtigte Erbringung eines Telekommunikationsdienstes sowie jede Änderung des Betriebes und dessen Einstellung sind vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzugezeigen. Die Anzeige hat schriftlich unter Angabe der Art des Dienstes sowie der technischen und betrieblichen Merkmale zu erfolgen. Öffentliche Dienste sind als solche zu bezeichnen.

(2) Von der Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 sind jene Telekommunikationsdienste ausgenommen, die den bloßen Wiederverkauf von Telekommunikationsdienstleistungen zum Gegenstand haben.

(3) Die Regulierungsbehörde hat mindestens einmal jährlich die Liste der angezeigten Telekommunikationsdienste samt Bezeichnung der Betreiber zu veröffentlichen.

(4) Die Regulierungsbehörde kann nachträglich die Änderung oder Einstellung des Betriebes verfügen, wenn dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung des ungestörten Betriebes eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes erforderlich ist.

Konzessionspflicht

§ 3.3. (1) Konzessionspflichtige Telekommunikationsdienste sind:

1. der öffentliche Sprachtelefondienst auf der Basis selbst betriebener Telekommunikationsnetze,
2. das Betreiben von Übertragungswegen, welche die Grenze eines Grundstückes überschreiten und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt werden,
3. Telekommunikationsdienste, zu deren Erbringung das Funkfrequenzspektrum genutzt wird.

(2) Das Betreiben von Übertragungswegen, die von Dritten genutzt werden, gilt als Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit.

Konzessionsvoraussetzungen

§ 3.4. Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügt,
2. Grund zur Annahme besteht, daß er das anzuwendende Recht, insbesondere dieses Gesetz, die Verordnungen sowie die Konzession, einhalten wird und
3. Grund zur Annahme besteht, daß er den beantragten Dienst während der gesamten Konzessionsdauer gemäß der Konzession, insbesondere was die Qualität und die Versorgungspflicht betrifft, erbringen wird.

Konzessionsvergabe

§ 3.5. (1) Konzessionen erteilt die Regulierungsbehörde, sofern im § 5.3 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Konzessionsvergabe für Funkdienste bestimmt sich nach § 5.3

(3) Konzessionen werden auf bestimmte Zeit erteilt. Die Dauer ist von der Regulierungsbehörde nach Art und Bedeutung der Konzession festzulegen. Der Konzessionsinhaber hat einen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Konzession, wenn er die Konzession entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

(4) Die Konzession kann auf bestimmte Versorgungsgebiete und auf bestimmte Fernmeldedienste beschränkt erteilt werden. Sie kann Auflagen enthalten, wie insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes der Betriebsaufnahme, des Angebotes an Fernmeldediensten, der Qualität der Fernmeldedienste und der Zusammenarbeit mit anderen Diensteanbietern.

(5) Die Konzession kann teilweise oder vollständig nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde übertragen werden.

(6) Die Regulierungsbehörde kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben und die Änderung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen, insbesondere im Interesse des öffentlichen Versorgungsauftrages, erforderlich ist. Dabei ist unter Schonung der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen des Konzessionsinhabers vorzugehen. Eine solche Verfügung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

Internationaler Status

§ 3.6. Konzessionsinhaber, die internationale Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder im Rahmen ihres Angebotes Funkanlagen betreiben, die schädliche Störungen bei

Funkdiensten anderer Länder verursachen können, sind anerkannte Betriebsunternehmen im Sinne der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion.

Strukturelle Trennung und getrennte Rechnungsführung

§ 3.7. (1) Erbringer von konzessionspflichtigen Telekommunikationsdiensten, die in anderen Märkten als der Telekommunikation eine marktbeherrschende Stellung innehaben oder in anderen Bereichen über besondere oder ausschließliche Rechte verfügen, wie insbesondere Stromversorgungsunternehmen und öffentliche Eisenbahnen, haben durch eine geeignete organisatorische oder rechnungsmäßige Trennung ihrer Geschäftstätigkeit im Telekommunikationsbereich von ihren anderen Geschäftsfeldern die Transparenz der Zahlungs- und Leistungsströme zwischen diesen Geschäftsfeldern sicherzustellen.

(2) Erbringer von konzessionspflichtigen Telekommunikationsdiensten, die in einem Telekommunikationsmarkt eine marktbeherrschende Stellung innehaben, haben durch eine geeignete organisatorische oder rechnungsmäßige Trennung ihrer Geschäftstätigkeit in konzessionspflichtigen Bereichen und nicht-konzessionspflichtigen Bereichen der Telekommunikation die Transparenz der Zahlungs- und Leistungsströme zwischen diesen Geschäftsfeldern sicherzustellen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die Gestaltung der Rechnungslegung zwischen den betreffenden Bereichen vorgeben.

(3) Durch Verordnung hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die näheren Bestimmungen über die rechnungsmäßige Trennung festzulegen.

Geschäftsbedingungen und Entgelte

§ 3.8. (1) Der Konzessionsinhaber hat Geschäftsbedingungen zu erlassen, die angebotenen Dienste zu beschreiben und die dafür vorgesehenen Entgelte festzulegen. Die Geschäftsbedingungen, Dienstbeschreibung und Entgelte sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Sofern eine Genehmigung gemäß Abs. 4 und 5 erforderlich ist, darf der Telekommunikationsdienst erst erbracht werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen sind mindestens drei Monate vor ihrer Wirksamkeit in geeigneter Form kundzumachen. Änderungen der den Verträgen zugrundeliegenden Vertragsinhalte berechtigen die Vertragspartner des Konzessionsinhabers innerhalb von 4 Wochen ab Kundmachung der Änderung den Vertrag zu kündigen.

(3) Jedermann ist berechtigt, öffentliche Telekommunikationsdienste, insbesondere auch den Universal-dienst und die Dienste der Grundversorgung unter Einhaltung der Geschäftsbedingungen in Anspruch zu nehmen.

(4) Für folgende öffentliche Telekommunikationsdienste bedürfen die Geschäftsbedingungen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde:

1. Sprachtelefondienst über ein festes Netz und ein Mobilnetz und
2. Betreiben von Übertragungswegen.

(5) Für folgende öffentliche Telekommunikationsdienste bedürfen die Entgelte der Genehmigung der Regulierungsbehörde:

1. Sprachtelefondienst über ein festes Netz und
2. Betreiben von Übertragungswegen.

Die Entgelte sind unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen.

Nach der erstmaligen Genehmigung sind weitere Genehmigungen nur bei einer dauerhaften oder wesentlichen Änderung des Tarifgefüges erforderlich. Die beabsichtigten Änderungen sind mindestens acht Wochen vor der Änderung der Regulierungsbehörde bekanntzugeben. Die Regulierungsbehörde kann die Genehmigung auch in der Form der Festlegung von Tarifentwicklungen (price-cap-Verfahren) erteilen. Sie kann auch Sondertarife vorsehen.

(6) Für die Erlassung von Geschäftsbedingungen und die Festlegung von Entgelten hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit Verordnung die Rahmenbedingungen und die Grundsätze für die Gestaltung der Entgelte festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Art und der Umfang der Leistungspflicht, die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte, die Schnittstellenbedingungen, die Qualität des Angebots an Übertragungswegen sowie die Bedingungen für die Nutzung und Zusammenschaltung festzulegen. Die Verordnung hat auf die Verpflichtungen, die sich für die Republik Österreich aus internationalen Rechtsvorschriften ergeben, Bedacht zu nehmen.

Überprüfung der Entgelte

§ 3.9. (1) Bezweifelt ein Kunde die Richtigkeit des ihm mit Rechnung vorgeschriebenen Betrages, so hat der Erbringer des Telekommunikationdienstes auf schriftlichen Antrag alle der Ermittlung dieses Betrages zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses dieser Überprüfung die Richtigkeit der Rechnung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Wird die Regulierungsbehörde als Schiedsstelle angerufen, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann aber ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, auch sofort fällig gestellt werden. Zuviel eingehobene Beträge sind samt den gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu erstatten.

(2) Für den Fall, daß ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, ist in den Geschäftsbedingungen eine auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Fernmeldedienstes durch den Kunden basierende Pauschalabgeltung festzusetzen.

Erlöschen der Konzession

§ 3.10. (1) Die Konzession erlischt durch

1. Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. Verzicht;
3. Widerruf und
4. Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers.

(2) Die Konzession ist von der Regulierungsbehörde zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn der Konzessionsinhaber seine Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt.

(3) Eine Verfügung nach Abs. 2 begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

Haftung bei öffentlichen Telekommunikationsdiensten

§ 3.11. (1) Erbringer von öffentlichen Telekommunikationsdiensten haften hinsichtlich der Besorgung von Telekommunikationsdiensten und für sonstige Leistungen, die mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, für einen positiven Schaden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

(2) Die Ersatzpflicht ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit 100.000,- S, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit zehn Millionen Schilling beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Die Ersatzpflicht entfällt zur Gänze, wenn jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt eingehalten wurde oder der Schaden auch bei Einhaltung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Personenschäden.

4. ABSCHNITT

UNIVERSALDIENST UND GRUNDVERSORGUNG

Umfang

§ 4.1. (1) Der Universalienst umfaßt jedenfalls folgende Dienste:

1. den Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst über einen Festnetzanschluß, über den auch ein Fax und ein Modem betrieben werden können, einschließlich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, wie sie über Übertragungswege für Sprache geleitet werden können,
2. den Zugang zu Notrufdiensten, einschließlich der zum Notruf notwendigen Identifikation des Standortes der Anrufenden,
3. den Zugang zu Auskunftsdiesten,
4. den Zugang zu den Verzeichnissen der Teilnehmer am öffentlichen Sprachtelefondienst und
5. die Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

(2) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst weitere Dienste zum Universalienst erklären, wenn diese bereits weit verbreitet und für die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben von Bedeutung sind. Vor Erlassung einer Verordnung ist die Telekommunikationskommission anzuhören.

Qualität

§ 4.2. Der Universalienst muß bundesweit flächendeckend, zu einem einheitlichen und erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität verfügbar sein. Die Qualitätskriterien hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten durch Verordnung festzulegen.

Auskunftsdiest

§ 4.3. (1) Konzessionsinhaber, die öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz anbieten, sind verpflichtet der Regulierungsbehörde Teilnehmerdaten zum Zwecke der Herausgabe eines Verzeichnisses der Rufnummern der Teilnehmer in kundengerechter Form unentgeltlich zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein einheitliches Verzeichnis der Rufnummern aller Teilnehmer an öffentlichen Sprachtelefondiensten in gedruckter und elektronisch lesbarer Form herauszugeben oder für die Herausgabe zu sorgen. Ebenso hat sie nach Maßgabe der verfügbaren Daten ein nach Branchen (Berufsgruppen) geordnetes Verzeichnis der Teilnehmer herauszugeben oder für die Herausgabe zu sorgen. Sie hat auch für die Einrichtung eines telefonischen Auskunftsdiestes zu sorgen.

(2) Konzessionsinhaber, die öffentlichen Sprachtelefondienst (Abs. 1) anbieten, sind berechtigt, auf Anforderung Teilnehmerdaten unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen jedem Dritten zum Zwecke der Aufnahme eines Auskunftsdienstes oder der Herausgabe eines Verzeichnisses der Rufnummern der Teilnehmer in kundengerechter Form gegen ein angemessenes Entgelt zugänglich zu machen. Erfolgt die Anforderung durch einen anderen Konzessionsinhaber, der öffentlichen Sprachtelefondienst anbietet, so ist der Anforderung zu entsprechen.

Grundversorgung

§ 4.4. (1) Grundversorgung ist die über den Universaldienst hinausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten aus regional- oder sozialpolitischen Erwägungen. Grundversorgungsdienste müssen nicht bundesweit angeboten werden.

(2) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst Telekommunikationsdienste zu Grundversorgungsdiensten erklären, wenn dies aus regional- oder sozialpolitischen Erwägungen geboten erscheint und die Abgeltung der Kosten sichergestellt ist. Beschränkungen des Anwendungsbereiches sind in der Verordnung festzulegen.

Finanzierung

§ 4.5. (1) Die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, sind dem Erbringer des Dienstes auf dessen Antrag aus dem Universaldienstfonds abzugelten.

(2) Der Erbringer des Universaldienstes hat der Regulierungsbehörde jährlich die im vergangenen Jahr nachweislich aufgelaufenen Kosten bekanntzugeben. Die Regulierungsbehörde ist berechtigt, die Höhe und die Art der anzuerkennenden Kosten zu reduzieren und mit Bescheid festzusetzen, wenn sie zur Ansicht gelangt, daß diese bei wirtschaftlicher Betriebsführung niederer anzusetzen wären.

(3) Die nachweislich aufgelaufenen Kosten der Grundversorgung, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, sind dem Erbringer des Dienstes vom Verursacher abzugelten.

Universaldienstfonds

§ 4.6. (1) Die Regulierungsbehörde hat bei Bedarf einen Universaldienstfonds einzurichten und zu verwalten. Der Fonds dient der Finanzierung des Universaldienstes (§ 4.5 Abs. 1).

(2) Konzessionsinhaber, die öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz anbieten und die auf dem sachlich relevanten Markt im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einen Anteil von 5 % und mehr erreichen, haben nach dem Verhältnis ihres Marktanteils zur Finanzierung des Universalienfonds und zur Finanzierung der Fondsverwaltung beizutragen. Der Anteil bemäßt sich nach dem Verhältnis seines Umsatzes zur Summe des Umsatzes der beitragspflichtigen Konzessionsinhaber auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das eine Finanzierung gemäß § 4.5 Abs. 1 gewährt wird, hat die Regulierungsbehörde die anzuerkennenden Kosten sowie die Anteile der beitragspflichtigen Konzessionsinhaber mit Bescheid festzusetzen. Die festgesetzten Anteile sind binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides an den Universalienfonds zu entrichten.

(4) Der Fonds hat über seine Tätigkeiten und Leistungen jährlich einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

Erbringer

§ 4.7. Die Erbringung des Universaliendienstes und der Grundversorgung ist vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst öffentlich auszuschreiben und nach den Vorschriften über die Vergabe von Leistungen zu vergeben. Er kann sich dabei der Regulierungsbehörde bedienen. Die Erbringung des Universaliendienstes ist periodisch, jedenfalls alle 10 Jahre auszuschreiben. Bei der Vergabe ist vor allem zu berücksichtigen, wer den geringsten Beitrag zu den Kosten des Universaliendienstes benötigen wird.

5. ABSCHNITT

FUNKDIENSTE, FREQUENZVERWALTUNG

Konzessionspflicht

§ 5.1. (1) Telekommunikationsdienste, zu deren Erbringung das Funkfrequenzspektrum genutzt wird, dürfen grundsätzlich nur auf Grund einer Konzession (Funkkonzession) erbracht werden.

(2) Für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums im öffentlichen Interesse im Rahmen des zugewiesenen Frequenzbereiches ist keine Konzession erforderlich.

(3) Für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums zur Veranstaltung von Rundfunk und Fernsehrundfunk ist keine Konzession nach diesem Gesetz erforderlich; es gelten die rundfunkrechtlichen Vorschriften.

(4) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst für Frequenznutzungen von geringer Bedeutung Ausnahmen von der Konzessionspflicht vorsehen.

Konzessionsvoraussetzungen

§ 5.2. Eine Funkkonzession ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß § 3.4 erfüllt und
2. genügend Frequenzen zur Verfügung stehen und auch sonst kein Ablehnungsgrund gemäß § 8.5 Z. 1 und Z. 3 bis 8 vorliegt.

Konzessionsvergabe

§ 5.3. (1) Funkkonzessionen, die auszuschreiben sind (Abs. 2), erteilt der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst. Andere Funkkonzessionen erteilt die Regulierungsbehörde.

(2) Die beabsichtigte Erteilung einer Funkkonzession ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, wenn mittels der in Aussicht genommenen Frequenznutzung Telekommunikationsdienste erbracht werden sollen und nicht genügend Frequenzen für alle gegenwärtigen oder voraussehbaren künftigen Interessenten zur Verfügung stehen.

Funkkonzessionen dürfen nur dann ausgeschrieben werden, wenn dadurch ein bestehender gleichartiger Dienst frequenztechnisch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist keine Ausschreibung erforderlich bei einem Funkdienst, der

1. mittels Satellitenfunk oder mittels regionalem Bündelfunk erbracht werden soll oder
2. nicht im öffentlichen Interesse liegt und eine Ausschreibung im Hinblick auf den Versorgungsauftrag entbehrlich ist.

Solche Konzessionen sind über Antrag zu erteilen.

(4) § 3.5 Abs. 3 bis 6 gilt auch für Funkkonzessionen.

Konzessionsvergabe für auszuschreibende Funkkonzessionen

§ 5.4. (1) Die beabsichtigte Erteilung einer Funkkonzession (§ 5.3 Abs. 2) ist vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst durch Bekanntmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auszuschreiben. Dabei ist eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb deren Anträge auf Erteilung einer Konzession gestellt werden können.

(2) Die Ausschreibungsunterlagen haben den Telekommunikationsdienst, für dessen Erbringung die Konzession vergeben werden soll, insbesondere hinsichtlich der wesentlichen technischen und wirtschaftlichen Daten so spezifiziert zu beschreiben sowie Anforderungen an Form und Inhalt der Antragsunterlagen so festzulegen, daß die Vergleichbarkeit der Anträge sichergestellt ist.

(3) Die Konzessionsvergabe ist, unbeschadet der vorzuschreibenden technischen Kriterien, an die Erfüllung sachlicher und persönlicher Voraussetzungen zu binden. Die Ausschreibungsunterlagen haben die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sowie die erforderlichen Nachweise anzugeben. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. preiswerte und zuverlässige Erbringung der angebotenen Dienste, wie sie sich insbesondere aufgrund des Geschäftsplans erwarten läßt;
2. Erfahrung des Antragstellers im Telekommunikationsbereich, insbesondere hinsichtlich der Erbringung der angebotenen Dienste;
3. Finanzstärke und -stabilität des Antragstellers;
4. Qualität, Verbreitung und Verfügbarkeit der angebotenen Dienste einschließlich Zeitplan für die Verwirklichung.

(4) Der Antragsteller, dem die Konzession erteilt wird, hat ein unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Telekommunikationsdienstes den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs Rechnung tragendes Konzessionsentgelt zu leisten. Jeder Antrag auf Erteilung einer Konzession hat die Höhe des Konzessionsentgelts einschließlich der für seine Zahlung angebotenen Sicherheiten zu nennen, das der Antragsteller für die Konzession zur Nutzung der für die Erbringung des Telekommunikationsdienstes vorgesehenen Frequenzen im Fall der Konzessionserteilung zu zahlen bereit ist. Die vom Antragsteller angebotenen Sicherheitsleistungen müssen die Einbringlichkeit des Konzessionentgelts gewährleisten. Die

Behörde hat das Konzessionsentgelt im Konzessionsbescheid vorzuschreiben, wobei der Antragsteller die in seinem Antrag getroffene Festlegung des Konzessionsentgelts jedenfalls gegen sich gelten lassen muß.

(5) Die Behörde kann für die Ausschreibungsunterlagen einen die Erstellungskosten sowie allfällige Portospesen voraussichtlich deckenden Kostenersatz verlangen.

(6) Wesentliche Änderungen der Ausschreibungsbedingungen sind nur zulässig, soweit sich gesetzliche oder für die Republik Österreich verbindliche internationale Vorschriften ändern. Darüber hinaus ist die Behörde berechtigt, die Ausschreibung aus wichtigem Grund aufzuheben oder das Verfahren einzustellen. All das begründet keinen Anspruch auf Entschädigung; Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

(7) Die Behörde kann durch Verfahrensanordnung einen Zeitpunkt bestimmen, ab dem Änderungen der Anträge nicht mehr zulässig sind. Die Frist des § 73 Abs. 1 AVG endet drei Monate nach diesem Zeitpunkt.

(8) 1. Die Behörde hat die Anträge zunächst einzeln daraufhin zu prüfen, ob der Antragsteller die in Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 genannten persönlichen und sachlichen Voraussetzung sowie die technischen Kriterien für die Konzessionerteilung erfüllt.

2. Die Konzession ist jenem Antragsteller zu erteilen, der die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt und

entweder a) aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes (§1.1) am besten gewährleistet. Die Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes ist dabei unter besonderer Berücksichtigung der in gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Kriterien zu beurteilen. Die Behörde hat den Konzessionsbescheid gleichzeitig mit jenen Bescheiden zu erlassen, die Antragsteller mangels Vorliegen der Kriterien Abs. 3 Z. 1-4 oder der technischen Kriterien gemäß Abs. 1 oder aufgrund von § 5.4 Abs. 8 Z. 2 lit a abweisen. Parteistellung besteht in dem Verfahren anderer Antragsteller nur bezüglich der Auswahlentscheidung gemäß § 5.4 Abs. 8 Z. 2 lit a. Die Akteneinsicht und das rechtliche Gehör hinsichtlich anderer als der den eigenen Antrag betreffenden Akten oder Aktenteile im Verwaltungsverfahren sind ausgeschlossen.

oder b), sofern dies aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Telekommunikationsdienstes gerechtfertigt ist abweichend von lit a, dessen Antrag das höchste Konzessionsentgelt enthält. Die Antragsteller können das in ihrem Antrag enthaltene Konzessionsentgelt (auch nach dem von der Behörde gemäß Abs. 7 gesetzten Zeitpunkt) bis zu einem von der Behörde dafür gesetzten Zeitpunkt abändern. In diesem Fall darf das von den Antragstellern angebotene Konzessionsentgelt ausschließlich erhöht werden. Die Behörde hat den Konzessionsbescheid gleichzeitig mit jenen Bescheiden zu erlassen die Antragsteller mangels Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 oder der technischen Kriterien gemäß Abs. 1 oder deswegen abweisen, weil ihr Antrag nicht das höchste Konzessionsentgelt enthalten hat. Parteistellung besteht in den Verfahren anderer Antragsteller nur bezüglich des Verfahrens zur Feststellung des höchsten Konzessionsentgelts. Die Akteneinsicht und das rechtliche Gehör hinsichtlich anderer als der den eigenen Antrag betreffenden Akten oder Aktenteile im Verwaltungsverfahren sind - abgesehen von der Höhe des jeweils angebotenen Konzessionsentgelts - ausgeschlossen. Ein Bescheid, mit dem ein Antrag deswegen abgewiesen wird, weil er gemäß § 5.4 Abs. 8 Z. 2 lit b nicht das

höchste Konzessionsentgelt enthält, hat auch den Betrag des höchsten Konzessionsentgelts zu nennen.

(9) Die Konzession kann befristet, auf bestimmte Versorgungsgebiete und auf bestimmte Telekommunikationsdienste beschränkt werden. Unbeschadet des Abs. 4 kann die Konzession Nebenbestimmungen insbesondere aufschiebende und auflösende Bedingungen, Beginn- und Erfüllungsfristen sowie Auflagen enthalten, die dazu dienen, die Zielsetzungen und Bestimmungen dieses Gesetzes bestmöglich zu erfüllen. Dazu zählen unter anderem: Bedingungen im Zusammenhang mit erforderlichen Genehmigungen, Nichtuntersagungen oder Zustimmungen nach anderen Rechtsvorschriften; die Festlegung von allenfalls abgestuften Beginn- und Erfüllungsfristen; Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Konzession, wie z.B. Berichtspflichten, Duldungspflichten, Kontrahierungzwänge, Gerätestandards, höchstzulässige Tarife, Rahmen für Geschäftsbedingungen und Tarifgestaltung, Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Fernmeldediensten; die Leistung angemessener Sicherstellungen, wie z.B. Bankgarantien, insbesondere zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen des Konzessionsinhabers; vom Konzessionsinhaber im Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verpflichtungen zu leistende Zahlungen. Soweit Nebenbestimmungen dem endgültigen Vorbringen eines Konzessionswerbers im Verfahren entsprechen, wird angenommen, daß er diesen Nebenbestimmungen zustimmt.

(10) Anordnungen und Mitteilungen der Behörde im Verwaltungsverfahren sind, soweit sie den jeweiligen Antragsteller betreffen, ausschließlich über den jeweiligen Endbescheid anfechtbar.

(11) Die angemessenen Planungs-, Sachverständigen- und Beratungskosten zur Vorbereitung und Durchführung der Konzessionsvergabe gelten als Barauslagen im Sinne des § 76 AVG. Sie sind dem erfolgreichen Bewerber im Konzessionsbescheid vorzuschreiben.

(12) Wird zum Zeitpunkt der Konzessionerteilung bereits ein gleichartiger Telekommunikationsdienst erbracht, für den noch kein Konzessionsentgelt (Abs. 4) entrichtet wurde, hat die Behörde dem Erbringer dieses Dienstes ein solches mit Bescheid nachträglich vorzuschreiben. Für die Bemessung gilt Abs. 4 zweiter Satz sinngemäß.

(13) Unbeschadet § 3.5 Abs. 6 kann die Konzession nachträglich geändert werden

1. auf Antrag, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Anordnungen des Konzessionsbescheides, insbesondere der Nebenbestimmungen gemäß Abs. 9 aufgrund geänderter Umstände nicht mehr zumutbar ist, wenn und insoweit dadurch von der Behörde wahrzunehmende Interessen und ein fairer Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden;
2. auf Antrag oder von Amts wegen, wenn eine Anpassung der im Konzessionsbescheid zur Nutzung zugewiesenen Frequenzen aufgrund geänderter technischer oder rechtlicher Voraussetzungen im Interesse einer effizienten Frequenzverwaltung und eines fairen Wettbewerbs erforderlich ist, und die Änderung im Hinblick auf die zur Nutzung zugewiesenen Frequenzen nicht grundsätzlicher Art ist;
3. von Amts wegen hinsichtlich solcher Frequenzen, die einen Konzessionsinhaber zur Nutzung zugewiesen sind, die er aber auch nach Ablauf allfälliger bescheidmäßig dafür festgesetzter Fristen nicht ausnützt.

Frequenzverwaltung

§ 5.5. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst verwaltet das Frequenzspektrum sowie die österreichischen Nutzungsrechte und Orbitalpositionen von Satelliten unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen. Er hat geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Nutzung zu ergreifen.

(2) Die Frequenzbereiche, die den einzelnen Funkdiensten zugewiesen werden sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst in einem Frequenzbereichszuweisungsplan festzulegen. Dieser ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Sofern dies aus Gründen einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich ist, können in diesem Plan bereits nähere Festlegungen für Frequenznutzungen getroffen werden; insbesondere können für bestimmte Frequenzbereiche räumliche, zeitliche und sachliche Festlegungen getroffen werden, bei deren Einhaltung eine freizügige Nutzung zulässig ist.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst teilt der Regulierungsbehörde über deren Ersuchen oder von Amts wegen Teile des Frequenzspektrums zur wirtschaftlichen Nutzung zu. Dabei sind jedenfalls der Verwendungszweck und die technischen Nutzungsbedingungen bekanntzugeben.

Frequenznutzungsplan

§ 5.6. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplanes einen Frequenznutzungsplan zu erstellen. Dabei hat er insbesondere auf die europäische Harmonisierung, die technische Entwicklung und auf die Verträglichkeit von Frequenznutzungen in den Übertragungsmedien Bedacht zu nehmen.

(2) Der Frequenznutzungsplan hat die Aufteilung der Frequenzbereiche auf die einzelnen Frequenznutzungen sowie Festlegungen für diese Frequenznutzungen zu enthalten. Er kann aus Teilplänen bestehen. Es ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Frequenzzuteilung

§ 5.7. (1) Jede Frequenznutzung darf nur auf Grund einer vorherigen Zuteilung durch die oberste Fernmeldebehörde, die Regulierungsbehörde oder das Fernmeldebüro erfolgen. Die Frequenzzuteilung hat nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren zu erfolgen.

(2) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die näheren Bestimmungen über die Frequenznutzung und die Frequenzzuteilung, insbesondere über die für die Zuteilung erforderlichen Voraussetzungen festlegen.

Frequenz- und Nutzungsgebühr

§ 5.8. (1) Für die Überlassung von Frequenzen zur kommerziellen Nutzung ist vom Nutzer ein Entgelt (Frequenzentgelt) zu leisten.

(2) Wird eine Konzession im Wege einer Versteigerung vergeben, dann ist das dabei erzielte Entgelt als Frequenzentgelt im Konzessionsbescheid vorzuschreiben.

(3) Für die Nutzung von Frequenzen sind vom Nutzer laufende (monatliche oder jährliche) Gebühren zu entrichten. Diese dienen zur Abgeltung der Aufwendungen für die Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen einschließlich der dazu notwendigen Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung.

(4) Das Frequenzentgelt und die Nutzungsgebühren sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Konzessionsdauer und den wirtschaftlichen Nutzen einer Konzession sowie auf den Personal- und Sachaufwand zur Erreichung der im Abs. 3 genannten Ziele Bedacht zu nehmen.

6. ABSCHNITT

ADRESSIERUNGS- UND NUMERIERUNGSPLÄNE

Begriffe

§ 6.1. In diesem Abschnitt bezeichnet der Begriff

1. "Adressierungselemente" Zeichen, Buchstaben, Ziffern und Signale zum gezielten Auswählen von Kommunikationsverbindungen;
2. "Adressierungsplan" die Gesamtzahl aller möglichen Adresselemente, die zur eindeutigen Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen dienen und an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind;
3. "Numerierungsplan" die Gesamtheit der Adressierungsinformationen die durch Ziffernfolgen eindeutig zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen dienen und an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind.

Numerierungspläne

§ 6.2. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat Numerierungspläne zu erstellen. Dabei hat er auf internationale Vorschriften Bedacht zu nehmen; dies gilt insbesondere für die Strukturierung der Numerierungspläne und allfälliger Numerierungsplanänderungen. Er hat durch geeignete Maßnahmen die Verfügbarkeit einer genügenden Anzahl von Adressierungselementen sicherzustellen.

(2) Die Möglichkeit von neuen nationalen und internationalen Diensten, insbesondere der Nummernportabilität, ist in den Numerierungsplänen jedenfalls zu berücksichtigen. Die wesentlichen Elemente der Numerierungspläne sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Nummernverwaltung

§ 6.3. Die Regulierungsbehörde ist zuständig für die effiziente Verwaltung der Numerierungspläne, insbesondere für die Erfassung der Nutzung und für die Zuteilung von Adressierungselementen an Nutzer. Inhabern von Adressierungselementen kann das Recht gewährt werden, untergeordnete Adressierungselemente selbstständig zu verwalten.

Nummernzuteilung

§ 6.4. Die Regulierungsbehörde hat über Antrag Adressierungselemente an Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zur Nutzung zuzuteilen. Die Zuteilung hat auf objektive, nicht diskriminierende und nachvollziehbare Weise zu erfolgen, insbesondere ist auf die Grundsätze der Chancengleichheit zu achten. Inhabern von Adressierungselementen kann das Recht gewährt werden, untergeordnete Adressierungselemente selbständig zuzuteilen.

Auskunftspflicht

§ 6.5. Die Inhaber von Adressierungselementen sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde die zur Verwaltung der zugeteilten Adressierungselemente notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Nutzung

§ 6.6. Aus der Zuteilung von Adressierungselementen an einen Nutzer kann kein Besitzrecht auf bestimmte Adressierungselemente erwachsen. Der Nutzer von Adressierungselementen hat ausschließlich das Recht zur Nutzung bestimmter Elemente.

Nutzungsentgelt

§ 6.7. (1) Für jedes mögliche Adressierungselement - innerhalb der einem Nutzer zugewiesenen Adressierungselemente - ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes für jedes mögliche Adressierungselement ist vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen. Das Entgelt gilt pro Jahr und wird von der Regulierungsbehörde durch Bescheid vorgeschrieben.

(2) Wird durch ein über Antrag zugewiesenes Adressierungselement die Nutzung darauf aufbauender Adressierungselemente verhindert, so hat der Nutzer für die entgangene Nutzungsmöglichkeit der weiteren Adressierungselemente ein Entgelt zu leisten.

(3) Die Entgeltbestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für jene Fälle, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen Adressierungselemente auch ohne Zuweisung benutzt oder vorrätig gehalten werden.

Änderungen

§ 6.8. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann zur Sicherstellung der ausreichenden Verfügbarkeit von Adressierungselementen Änderungen vornehmen. Diese Änderungen sind den Betroffenen rechtzeitig bekanntzugeben und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die wirtschaftlichen Faktoren der Nutzer der Adressierungselemente sind bei Änderungen der Struktur der Numerierungspläne zu berücksichtigen.

Entschädigung

§ 6.9. Die teilweise oder vollständige Änderung der Numerierungspläne oder der Vorschriften über die Verwaltung der Adressierungselemente durch die Behörde begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Adressierungspläne

§ 6.10. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann Adressierungspläne erstellen, wenn dies im Hinblick auf den freien und geordneten Zugang zu den Netzen und Diensten oder zwecks Erfüllung internationaler Verpflichtungen notwendig ist. Die wesentlichen Elemente der Adressierungspläne sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

7. ABSCHNITT

FUNKANLAGEN UND ENDGERÄTE

Technische Anforderungen

§ 7.1. (1) Funkanlagen und Endgeräte müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzung entsprechen.

(2) Bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Endgeräten müssen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen und Endgeräte gewährleistet sein. Bei der Gestaltung von Funkanlagen und Endgeräten ist unter Beachtung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch auf die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere auch im Hinblick auf eine fachgerechte Entsorgung, Bedacht zu nehmen.

(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend; die näheren Bestimmungen und technischen Voraussetzungen für Funkanlagen und Endgeräte festsetzen, insbesondere für

1. die Typenzulassung von Funkanlagen,
2. die Zulassung von Endgeräten und
3. den Betrieb von Funkanlagen auf fremden Schiffen, Luftfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln, die sich im österreichischen Hoheitsgebiet aufhalten.

(4) Anstelle der im Abs. 3 angeführten Verordnungsbestimmungen können auch einschlägige ÖNORMEN oder ÖVE-Bestimmungen durch Verordnung für verbindlich erklärt werden.

(5) Die Verordnungen nach Abs. 3 können den Hinweis auf Unterlagen mit technischen Inhalten, insbesondere mit Meß- und Prüfmethoden enthalten, welche beim Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, bei der Regulierungsbehörde und beim Zulassungsbüro während der Amtsstunden zur Einsicht aufliegen.

Bewilligungspflicht für Funkanlagen

§ 7.2. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn kein Grund für eine Ablehnung vorliegt.

(2) Soweit dies mit dem Interesse an einem ordnungsgemäßen und störungsfreien Fernmeldeverkehr vereinbar ist, kann der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen sowie die Einfuhr, den Vertrieb und den Besitz von Funksendeanlagen auch allgemein für bestimmte Gerätarten oder Gerätetypen mit Verordnung generell für bewilligt erklären.

(3) Für Funkanlagen, welche die technischen Anforderungen gemäß § 7.1 nicht oder nicht ganz erfüllen, ist eine Bewilligung zur Einfuhr zu erteilen, wenn diese nur vorübergehend zum Zwecke der Ausfuhr eingeführt werden. Die Bewilligung ist auf drei Monate zu befristen; die Ausfuhr ist nachzuweisen.

(4) Die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funkempfangsanlagen ist grundsätzlich bewilligungsfrei.

(5) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die Einfuhr, den Vertrieb und den Besitz von Funkempfangsanlagen verbieten oder für bewilligungspflichtig erklären, wenn deren Verwendung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bewirken kann oder sonst der Erfüllung behördlicher Aufgaben entgegensteht.

Satellitenfunkanlagen

§ 7.3. Satellitenfunkanlagen im Sinne der Richtlinie 93/97/EWG des Rates, gelten als Funkanlagen im Sinne dieses Gesetzes. Sind sie als Endgeräte gekennzeichnet, unterliegen sie den Vorschriften über Endgeräte.

Einfuhr, Vertrieb, Besitz

§ 7.4. (1) Die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funksendeanlagen ist nur mit einer Bewilligung zulässig. Eine Bewilligung zum Vertrieb berechtigt auch zur Einfuhr und zum Besitz; eine Bewilligung zur Einfuhr berechtigt auch zum Besitz. Die Verwahrung gilt als Besitz. Als Endgeräte zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Funksendeanlagen bedürfen keiner derartigen Bewilligung.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die technischen Anforderungen gemäß § 7.1 erfüllt werden, insbesondere wenn Störungen anderer Funkanlagen nicht zu erwarten sind und sonst kein Grund für eine Ablehnung gemäß § 8.5 vorliegt.

(3) Für Funkanlagen, welche die technischen Anforderungen gemäß § 7.1 nicht oder nicht ganz erfüllen, ist eine Bewilligung zur Einfuhr zu erteilen, wenn diese nur vorübergehend zum Zwecke der Ausfuhr eingeführt werden. Die Bewilligung ist auf drei Monate zu befristen; die Ausfuhr ist nachzuweisen.

(4) Die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funkempfangsanlagen ist grundsätzlich bewilligungsfrei.

(5) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die Einfuhr, den Vertrieb und den Besitz von Funkempfangsanlagen verbieten oder für bewilligungspflichtig erklären, wenn deren Verwendung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bewirken kann oder sonst der Erfüllung behördlicher Aufgaben entgegensteht.

Typenzulassung von Funkanlagen

§ 7.5. Über Antrag hat das Zulassungsbüro festzustellen, ob eine Funkanlage den technischen Anforderungen gemäß § 7.1 entspricht (Typenzulassung). Die Typenzulassung ist zu erteilen, wenn die Funkanlage die technischen Anforderungen erfüllt.

Zulassung und Typenzulassung von Endgeräten

§ 7.6. (1) Über Antrag hat das Zulassungsbüro festzustellen, ob ein Endgerät den technischen Anforderungen gemäß § 7.1 entspricht und zur Verbindung mit dem öffentlichen Fernmeldenetz geeignet ist (Einzelzulassung oder Typenzulassung). Die Zulassung ist zu erteilen, wenn das Endgerät die technischen Anforderungen erfüllt, sodaß durch die Verbindung dieses Endgerätes und seinen zweckentsprechenden Betrieb eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Telekommunikationsverkehrs, insbesondere infolge von Störungen von Telekommunikationsnetzen einschließlich von Kabel-TV-Netzen, von Funkanlagen oder von anderen Endgeräten durch dieses Endgerät oder umgekehrt nicht zu erwarten ist.

(2) Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn nach den für die Republik Österreich verbindlichen internationalen Vorschriften auf Grund eines dort beschriebenen Konformitätsbewertungsverfahrens oder nach den österreichischen Vorschriften über eine Konformitätserklärung des Herstellers.

1. eine international anzuerkennende Zulassung (Konformitätsbescheinigung) einer ausländischen Stelle oder
2. eine Konformitätserklärung des Herstellers

vorliegt und das Gerät vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist. Solche Geräte gelten als gemäß Abs. 1 zugelassen.

(3) Durch Verordnung sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst unter Bedachtnahme auf die verbindlichen internationalen Vorschriften die näheren Bestimmungen über die international anzuerkennenden Konformitätsbewertungsverfahren (Zertifizierung, Baumusterprüfung u. dgl.), die nationale Konformitätserklärung des Herstellers, die Kennzeichnung der Geräte, die Produktkontrollen und die Überwachungsaufgaben zu erlassen. Sofern es sich um international verbindliche Vorschriften handelt, hat er eine solche Verordnung zu erlassen

Kennzeichnung

§ 7.7. (1) Die vorgeschriebene Kennzeichnung von Funkanlagen und Endgeräten darf nur vom Berechtigten angebracht werden. Die Kennzeichnung darf nur an Geräten angebracht

werden, die mit der zugelassenen Type übereinstimmen. Die Kennzeichen gelten als öffentliche Urkunden.

(2) Durch Verordnung hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst das Aussehen dieser Kennzeichen festzulegen.

(3) Sind Endgeräte mit der CE-Kennzeichnung oder dem nationalen Kennzeichen gekennzeichnet ohne daß dazu die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, so hat die Regulierungsbehörde das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Geräten nach Maßgabe der Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien des Rates zu untersagen und deren Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder Lieferanten zu entwerten oder zu beseitigen. Dies gilt auch, wenn Endgeräte mit Zeichen gekennzeichnet sind, die mit der CE-Kennzeichnung oder dem nationalen Kennzeichen verwechselt werden können.

(4) Durch Verordnung hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die näheren Bestimmungen über das Verfahren zur Untersagung gemäß Abs. 3 festzulegen. Dabei hat er auf die verbindlichen internationalen Vorschriften Bedacht zu nehmen.

Nicht für den Anschluß an ein öffentliches Netz bestimmte Geräte und Satellitenfunkanlagen

§ 7.8. Geräte und Satellitenfunkanlage, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind, dürfen an ein öffentliches Telekommunikationsnetz nicht angeschlossen werden. Sie dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend den verbindlichen internationalen Normen gekennzeichnet sind und wenn eine ausdrückliche Erklärung des Herstellers über den Verwendungszweck sowie die Gebrauchsanweisung beigegeben ist.

Verwendung

§ 7.9. (1) Inhaber von Funkanlagen und Endgeräten haben alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die deren mißbräuchliche Verwendung ausschließen.

(2) Als mißbräuchliche Verwendung ist anzusehen:

1. jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt;
2. jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer;
3. jede Verletzung der nach diesem Gesetz und den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflicht und
4. jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer Funkanlage entspricht.

(3) Funkanlagen dürfen nur für den bewilligten Zweck sowie an den in der Bewilligung angegebenen Standorten, bewegliche Anlagen nur in dem in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebiet betrieben werden.

(4) Funksendeanlagen dürfen nur unter Verwendung der mit der Bewilligung zugeteilten Frequenzen und Rufzeichen betrieben werden.

(5) Endgeräte dürfen nur so betrieben werden, daß keine Störungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes erfolgen.

(6) Nicht zugelassene oder nicht entsprechend gekennzeichnete Endgeräte dürfen weder mit einem öffentlichen Telekommunikationsnetz verbunden noch in Verbindung mit diesem betrieben werden.

8. ABSCHNITT

VERFAHREN, GEBÜHREN

Verfahren bei der Zulassung und Typenzulassung

§ 8.1. (1) Einen Antrag auf Zulassung einer Type einer Funkanlage oder eines Endgerätes darf nur der Hersteller oder sein Bevollmächtigter stellen. Ein Antragsteller mit Unternehmenssitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes darf den Antrag nur durch eine Person stellen, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz hat; dies gilt auch bei Anträgen auf Zulassung eines einzelnen Endgerätes.

(2) Anträge gemäß §§ 7.5 und 7.6 sind schriftlich einzubringen. Ein Antrag auf Zulassung einer Type ist nur zulässig, wenn die Funkanlage oder das Endgerät ein Typenschild mit dem Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten und die von diesem gewählte Gerätebezeichnung (Typenbezeichnung) trägt.

(3) Anträgen gemäß §§ 7.5 und 7.6 ist ein Gutachten einer anerkannten inländischen oder akkreditierten ausländischen Prüfstelle zum Nachweis der Einhaltung der technischen Anforderungen gemäß § 7.1 anzuschließen. Darüberhinaus kann das Zulassungsbüro noch die Vorlage weiterer Unterlagen, wie Beschreibungen und Schaltpläne und die Vorlage eines Baumusters auf Kosten des Antragstellers verlangen, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(4) § 8.3 Abs. 4 und 5 gilt auch bei Zulassungen und Typenzulassungen.

Widerruf einer Zulassung und Typenzulassung

§ 8.2. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Verfahren zur Untersagung gemäß § 7.7 Abs. 3 rechtskräftig abgeschlossen und eine Untersagung ausgesprochen worden ist. Vom Ergebnis dieses Verfahrens hängt es ab, ob die Zulassung für ein einzelnes Gerät oder für die gesamte Type zu widerrufen ist.

Bewilligungsverfahren

§ 8.3. (1) Anträge gemäß §§ 7.2 und 7.4 sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Angaben über den Verwendungszweck der Funkanlage und
3. Angaben über die Funktionsweise der Funkanlage.

Dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der technischen Vorschriften anzuschließen.

(2) Die Zuteilung von Frequenzen für den Betrieb von Funkanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, hat bevorzugt zu erfolgen, soweit dies zur Besorgung der Aufgaben des Antragstellers notwendig ist.

(3) Durch die Zuteilung der Frequenzen wird keine Gewähr für die Qualität der Funkverbindung übernommen.

(4) Bescheide gemäß §§ 7.2, 7.4, 7.5 und 7.6 können Nebenbestimmungen enthalten. Mit Bedingungen und Auflagen können Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten werden.

(5) Über Antrag des Inhabers einer Bewilligung ist diese im bestehenden Umfang von der Behörde auf eine andere Person oder Institution zu übertragen, wenn kein Grund für eine Ablehnung oder einen Widerruf vorliegt.

Gebühren

§ 8.4. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die sich nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verwaltungsverfahren und für die nach diesem Bundesgesetz erteilten Konzessionen, Bewilligungen und Berechtigungen unter Bedachtnahme auf den wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller damit verbundenen Aufwand sowie auf den Umfang der erteilten Berechtigung und deren Nutzen für den Antragsteller eine Gebührenordnung zu erlassen, in der die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühr festzulegen sind.

(2) Hat jemand durch eine widerrechtliche Handlung Gebühren entzogen, so hat das Fernmeldebüro, ungeachtet der wegen der widerrechtlichen Handlung verhängten Strafe, dem Schuldigen die entzogene Gebühr innerhalb der Verjährungsfrist nach den im Zeitpunkt der Feststellung der widerrechtlichen Handlung geltenden Sätzen vorzuschreiben.

(3) Rückständige Gebühren können durch Rückstandsausweise eingetrieben werden.

Ablehnung

§ 8.5. Der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage ist abzulehnen, wenn

1. die Anlage den technischen Anforderungen nach § 7.1. nicht entspricht, insbesondere wenn Störungen anderer Funkanlagen zu erwarten sind;
2. dem Verkehrsbedürfnis durch Errichtung oder Anmietung entsprechender Leitungswege, deren Kosten nicht wesentlich höher liegen als die der beantragten Funkverbindung; innerhalb angemessener Frist entsprochen werden kann;
3. die beantragten Frequenzen im vorgesehenen Einsatzgebiet nicht zur Verfügung stehen oder wegen betrieblicher Belange, wie Nutzung des Frequenzspektrums, nicht zugeteilt werden können;
4. die erforderlichen Frequenzen im Interesse des wirtschaftlichen Ausbaues und störungsfreien Betriebes öffentlichen Zwecken dienender Funkanlagen nicht zugeteilt werden können;
5. seit einem Widerruf gemäß § 8.7. Abs. 3 nicht mindestens 6 Monate verstrichen sind;
6. durch die Inbetriebnahme eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist;
7. durch die Inbetriebnahme die Erfüllung behördlicher Aufgaben behindert wird oder
8. eine effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums nicht gegeben ist.

Nachträgliche Änderungen der Bewilligung

§ 8.6. (1) Jede Standortänderung, bei beweglichen Anlagen, jede Verwendung außerhalb des in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebietes sowie jede technische Änderung der Anlage bedarf, soweit davon Bestimmungen der Bewilligung betroffen sind, der vorherigen Bewilligung des zuständigen Fernmeldebüros.

(2) Das Fernmeldebüro kann erteilte Bewilligungen im öffentlichen Interesse ändern, wenn dies aus wichtigen Gründen

1. zur Sicherheit des öffentlichen Telekommunikationsverkehrs,
2. aus technischen oder betrieblichen Belangen oder
3. aus internationalen Gegebenheiten, insbesondere aus der Fortentwicklung des internationalen Fernmeldevertragsrechtes

notwendig ist. Dabei ist unter möglichster Schonung der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen des Bewilligungsinhabers vorzugehen.

(3) Der Inhaber der Bewilligung hat jeder gemäß Abs. 2 angeordneten Änderung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen. Eine derartige Verfügung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz bleiben davon unberührt.

Erlöschen der Bewilligung

§ 8.7. (1) Die Bewilligung erlischt

1. durch Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. durch Verzicht seitens des Bewilligungsinhabers;
3. durch Widerruf
4. durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Bewilligungsinhabers.

(2) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage erlischt ferner nach zwölf Monaten vom Tage der Bewilligungserteilung an gerechnet, wenn die Anlage zu diesem Zeitpunkt in wesentlichen Teilen noch nicht betriebsbereit ist. Bei Anlagen, die umfangreichere Herstellungsarbeiten erfordern, kann die Frist auf bis zu drei Jahre erstreckt werden.

(3) Der Widerruf ist dem Fernmeldebüro welches die Bewilligung erteilt hat auszusprechen, wenn

1. in den technischen Anforderungen nach § 7.1 wesentliche Änderungen erfolgt sind und der Bewilligungsinhaber trotz Auftrag Änderungen nicht durchgeführt hat;
2. dies zur Sicherung des ungestörten Betriebes eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes notwendig ist;
3. der Bewilligungsinhaber gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund der Bewilligung zu erfüllenden Auflagen gröblich oder wiederholt verstößt;
4. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind;
5. die Anlagen nicht oder nicht entsprechend dem bewilligten Verwendungszweck betrieben werden oder
6. die Anlagen nicht mit den bewilligten technischen Merkmalen betrieben werden und der Bewilligungsinhaber trotz Auftrags Änderungen nicht durchführt.

(4) Der Widerruf begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(5) Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Die Verzichtserklärung hat schriftlich bei dem Fernmeldebüro zu erfolgen, das die Bewilligung erteilt hat.

(6) Bei Tod des Inhabers einer Bewilligung, die für gewerbliche Zwecke benutzt wird, kann die Verlassenschaft dieses Recht bis zur Einantwortung in Anspruch nehmen; der Verlassenschaft hat dies jedoch ohne unnötigen Aufschub bei der örtlich zuständigen Fernmeldebüro anzugeben.

(7) Bei Erlöschen der Bewilligung ist die Anlage außer Betrieb zu setzen und in angemessener Frist abzutragen. Der weitere Verbleib von Funksendeanlagen ist dem Fernmeldebüro anzugeben.

9. ABSCHNITT

AUFSICHTSRECHTE

Umfang

§ 9.1. (1) Telekommunikationsdienste unterliegen der Aufsicht der Regulierungsbehörde. Sie kann sich dazu der Organe der Fernmeldebehörden bedienen.

(2) Telekommunikationsanlagen unterliegen der Aufsicht der Fernmeldebehörden. Als Telekommunikationsanlagen im Sinne dieses Abschnittes gelten alle Anlagen und Geräte zur Abwicklung von Telekommunikation, wie insbesondere Telekommunikationsnetze, Kabel-TV-Netze, Funkanlagen und Endgeräte.

(3) Die Fernmeldebehörden sind berechtigt, Telekommunikationsanlagen, insbesondere Funkanlagen und Endgeräte, oder deren Teile hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überprüfen. Den Organen der Fernmeldebüros, die sich gehörig ausweisen, ist zu diesem Zweck das Betreten der Grundstücke oder Räume, in denen sich solche Anlagen befinden oder dies zu vermuten ist, zu gestatten. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte über die Anlagen und deren Betrieb zu geben. Bewilligungs- und Konzessionsurkunden sind auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Wenn es die Prüfung von Funkanlagen erfordert, sind diese auf Verlangen des Fernmeldebüros vom Bewilligungsinhaber auf seine Kosten an dem dafür bestimmten Ort und zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt zur Prüfung bereitzustellen. Funkanlagen können auf Kosten des Bewilligungsinhabers auch an Ort und Stelle geprüft werden, wenn dies wegen der Größe oder technischen Gestaltung der Anlage oder des finanziellen Aufwandes zweckmäßig ist.

Durchsuchung

§ 9.2. (1) Besteht der dringende Verdacht, daß durch eine unbefugt errichtete oder betriebene Funksendeanlage Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können oder ist dies zur Durchsetzung der sich aus internationalen Verträgen ergebenden Verpflichtungen erforderlich, so können von den Fernmeldebehörden Grundstücks-, Haus-, Personen- und Fahrzeugdurchsuchungen angeordnet und bei Gefahr im Verzug auch von ihren Organen aus eigener Macht vorgenommen werden.

(2) Die Durchsuchung ist unter größtmöglicher Schonung der anwesenden Personen und Sachen durchzuführen. Es ist besonders darauf zu achten, daß Eingriffe in die Rechtssphäre des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 29 Sicherheitspolizeigesetz wahren. Die Bestimmungen der §§ 141 Abs. 3 und 142 Abs. 1, 2 und 4 StPO gelten sinngemäß, es sei denn, es würde der Zweck der Maßnahme dadurch vereitelt.

(3) Über Hergang und Ergebnis der Durchsuchung hat das Organ an Ort und Stelle eine kurzgefaßte Niederschrift zu verfassen. Eine Ausfertigung ist der durchsuchten Person zu übergeben oder am Ort der Durchsuchung zurückzulassen.

Aufsichtsmaßnahmen

§ 9.3. (1) Bei Störungen einer Telekommunikationsanlage (§ 9.1 Abs. 2) durch eine andere Telekommunikationsanlage können die Fernmeldebüros jene Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Anlagen am zweckmäßigsten sind.

(2) Unbefugt errichtete und betriebene Telekommunikationsanlagen können ohne vorherige Androhung außer Betrieb gesetzt werden. Für sonst entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtete oder betriebene Telekommunikationsanlagen gilt dies nur, wenn es zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ungestörten Telekommunikationsverkehrs erforderlich ist.

Einstellung des Betriebes

§ 9.4. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann aus öffentlichen Rücksichten den Betrieb von Telekommunikationsanlagen (§ 9.1 Abs. 2) ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Anlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einstellen und die Benützung bestimmter Anlagen zeitweisen Beschränkungen unterwerfen.

(2) Bei einer Verfügung nach Abs. 1 ist unter Schonung der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen des Betreibers vorzugehen; sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

10. ABSCHNITT

FERNMELDEGEHEIMNIS, DATENSCHUTZ

Datenschutz - Begriffe

§ 10.1. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind auf die in diesem Bundesgesetz geregelten Sachverhalte die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) In diesem Abschnitt bezeichnet der Begriff

1. „Betreiber“ Betreiber von Telekommunikationsdiensten im Sinne des 3. Abschnittes;
2. „Teilnehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einen Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Dienste geschlossen hat;
3. „Benutzer“ eine natürliche Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne diesen Dienst zwangsläufig abonniert zu haben;
4. „Stammdaten“ alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung, die Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Benutzer und dem Betreiber von Fernmeldediensten oder zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen erforderlich sind; dies sind:
 - Familienname und Vorname,
 - akademischer Grad,
 - Adresse,
 - Teilnehmernummer;
5. „Vermittlungsdaten“ alle personenbezogenen Daten, die sich auf Teilnehmer und Benutzer beziehen und für den Aufbau einer Verbindung oder für die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind; dies sind:
 - aktive und passive Teilnehmernummern,
 - Anschrift des Teilnehmers,
 - Art des Endgerätes,
 - Gebührencode,
 - Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten,
 - Art, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung,
 - übermittelte Datenmenge
 - andere Zahlungsinformationen, wie Vorauszahlung, Ratenzahlung, Sperren des Anschlusses oder Mahnungen
6. „Inhaltsdaten“ die Inhalte übertragener Nachrichten.

Fernmeldegeheimnis

§ 10.2. (1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen die Inhaltsdaten und die näheren Umstände der Kommunikation, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Betreiber und alle Personen, die an der Tätigkeit des Betreibers mitwirken, verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der StPO über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen einer im Rahmen der Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes erfolgten Kommunikation sowie die Weitergabe von Informationen darüber durch andere Personen als einen Benutzer ohne Einwilligung aller beteiligten Benutzer unzulässig. Dies gilt nicht für die Aufzeichnung und Rückverfolgung von Telefongesprächen durch Notruforganisationen im Rahmen der Entgegennahme von Notrufen.

(4) Werden mittels einer Funkanlage Nachrichten empfangen, die für diese Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges weder aufgezeichnet noch Unbefugten mitgeteilt oder für irgendwelche Zwecke verwertet werden. Aufgezeichnete Nachrichten sind zu löschen oder auf andere Art zu vernichten.

Technische Einrichtungen

§ 10.3. (1) Der Betreiber ist nach Maßgabe einer gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung verpflichtet, alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO erforderlich sind. Diese Verpflichtung begründet keinen Anspruch auf Kostenersatz.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Hierfür gebührt ihm der Ersatz der angemessenen Kosten.

(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und für Justiz, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen für die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO festsetzen.

Sicherheit des Netzbetriebes

§ 10.4. (1) Die Pflicht zur Erlassung von Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 21 des Datenschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Erbringung eines

Telekommunikationsdienstes obliegt jedem Betreiber jeweils für jeden von ihm erbrachten Dienst.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 hat der Betreiber in jenen Fällen, in denen ein besonderes Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit besteht, die Teilnehmer über dieses Risiko und über mögliche Abhilfen einschließlich deren Kosten unterrichten.

Datenschutz - Allgemeines

§ 10.5. (1) Stammdaten, Vermittlungsdaten und Inhaltsdaten dürfen nur für Zwecke der Besorgung eines Telekommunikationsdienstes ermittelt oder verarbeitet werden.

(2) Die Übermittlung von im Abs. 1 genannten Daten darf nur erfolgen, soweit das für die Erbringung jenes Telekommunikationsdienstes, für den diese Daten ermittelt und verarbeitet worden sind, durch den Betreiber erforderlich ist. Sonstige Übermittlungen dürfen nur auf Grund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Die Zustimmung gilt nur dann als erteilt, wenn sie ausdrücklich als Antwort auf ein Ersuchen des Betreibers gegeben wurde. Die Betreiber dürfen die Bereitstellung ihrer Dienste nicht von einer solchen Zustimmung abhängig machen.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, den Teilnehmer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten er ermitteln und verarbeiten wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden. Diese Information hat in geeigneter Form, insbesondere im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen, und spätestens bei Beginn der Rechtsbeziehungen zu erfolgen. Das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz bleibt unberührt.

Stammdaten

§ 10.6. (1) Stammdaten dürfen von Betreibern nur für folgende Zwecke ermittelt und verarbeitet werden:

1. Abschluß, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Teilnehmer;
2. Verrechnung der Entgelte und
3. Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen.

(2) Stammdaten sind spätestens nach Beendigung der Rechtsbeziehungen mit dem Teilnehmer vom Betreiber zu löschen. Ausnahmen sind nur soweit zulässig, als diese Daten noch benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen (Aufbewahrungsfristen) zu erfüllen. Die Bestimmungen der StPO bleiben unberührt.

Vermittlungsdaten

§ 10.7. (1) Vermittlungsdaten dürfen grundsätzlich nicht gespeichert werden und sind vom Betreiber nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren.

(2) Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlich ist, darf der Betreiber Vermittlungsdaten bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Wird ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet, dürfen die Daten bis zum Abschluß dieses Verfahrens gespeichert werden. Der Umfang der gespeicherten Vermittlungsdaten ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken. Die an der Verbindung beteiligte Teilnehmernummer, für die keine Entgeltpflicht entsteht, darf nur verkürzt gespeichert werden.

(3) Die Verarbeitung von Vermittlungsdaten darf nur durch solche Personen erfolgen, die mit der Besorgung jener Aufgaben betraut sind, für die die Daten ermittelt und verarbeitet werden dürfen.

(4) Es ist dem Betreiber untersagt, einen Teilnehmeranschluß nach den von diesem Anschluß aus angerufenen Teilnehmernummern auszuwerten. Die Bestimmungen der StPO bleiben unberührt. Mit Zustimmung des Teilnehmers darf der Betreiber die Daten zur Vermarktung für Zwecke der eigenen Telekommunikationsdienste verwenden.

Einzelentgeltnachweis

§ 10.8. (1) Die Teilnehmerentgelte sind grundsätzlich in Form eines Einzelentgeltnachweises, der auch die Zusammensetzung der Entgelte enthält, darzustellen. Wenn der Teilnehmer es beantragt, sind die Entgelte gesamthaft oder in anderen, in den Geschäftsbedingungen anzubietenden Detaillierungsgraden, darzustellen.

(2) Der Betreiber hat den Umfang des Einzelentgeltnachweises an der Netzentwicklung und der Marktnachfrage zu orientieren und in den Geschäftsbedingungen festzulegen.

(3) Bei der Erstellung eines Einzelentgeltnachweises dürfen nur jene Vermittlungsdaten verarbeitet werden, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern dürfen im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen werden. Anrufe, für die keine Entgeltpflicht entsteht und Anrufe bei Notrufstellen dürfen nicht ausgewiesen werden.

(4) Für das Löschen der Daten eines Einzelentgeltnachweises gelten dieselben Fristen wie für das Löschen von Vermittlungsdaten.

Inhaltsdaten

§ 10.9. (1) Inhaltsdaten dürfen grundsätzlich nicht gespeichert werden. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung erforderlich ist, hat der Betreiber nach Wegfall dieser Gründe die gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

(2) Der Betreiber hat durch technische und organische Vorkehrungen sicherzustellen, daß Inhaltsdaten nicht oder nur in dem aus technischen Gründen erforderlichen Mindestausmaß gespeichert werden. Die Bestimmungen der StPO bleiben unberührt.

Teilnehmerverzeichnis

§ 10.10. (1) Für die Benützung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes hat der Betreiber ein Teilnehmerverzeichnis zu erstellen. Das Teilnehmerverzeichnis kann in gedruckter Form (Buch), als telefonischer Auskunftsdiest, als Bildschirmtext, als elektronischer Datenträger oder in einer anderen technischen Kommunikationsform gestaltet sein.

(2) In dieses Teilnehmerverzeichnis sind jeweils aufzunehmen: Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer des Teilnehmers und, sofern der Teilnehmer dies wünscht, die Berufsbezeichnung. Dafür darf kein Entgelt verlangt werden.

(3) Mit Zustimmung des Teilnehmers können noch zusätzliche Daten in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden. Sofern davon auch andere Personen betroffen sind, müssen auch diese zustimmen.

(4) Sofern dies ein Teilnehmer wünscht, hat die Eintragung der ihn betreffenden Daten in das Teilnehmerverzeichnis ganz oder teilweise zu unterbleiben (Nichteintragung). Dafür darf kein Entgelt verlangt werden.

(5) Die im Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten dürfen vom Betreiber nur für Zwecke der Benützung des Dienstes verwendet und ausgewertet werden. Jede andere Verwendung ist unzulässig. So dürfen die Daten insbesondere nicht dafür verwendet werden, um elektronische Profile von Teilnehmern zu erstellen oder diese Teilnehmer, ausgenommen zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen nach Kategorien zu ordnen. Der Betreiber hat durch geeignete technisch Maßnahmen sicherzustellen, daß elektronische Teilnehmerverzeichnisse nicht kopiert werden können.

(6) Die Übermittlung der in einem Teilnehmerverzeichnis gemäß Abs. 2 und 4 enthaltenen Daten an einen vom Betreiber verschiedenen Herausgeber eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses ist zulässig. Ein Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht ist verpflichtet, solchen Ersuchen um Weitergabe zu entsprechen. Dafür darf ein in den Geschäftsbedingungen im Vorhinein festzulegendes Entgelt verlangt werden.

Anzeige der Rufnummer des Anrufers

§ 10.11. (1) Soweit der Betreiber die Anzeige der Rufnummer des Anrufers anbietet, muß dem anrufenden Benutzer die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anzeige für jeden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken. Für jeden Teilnehmeranschluß muß diese Funktion als Dauereinrichtung angeboten werden.

(2) Soweit der Betreiber die Anzeige der Rufnummer des Anrufers anbietet, muß dem angerufenen Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anzeige eingehender Anrufe selbstständig und entgeltfrei zu unterdrücken. Wird die Rufnummer bereits vor der Herstellung der Verbindung angezeigt, muß dem angerufenen Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wurde, selbstständig und entgeltfrei abzuweisen.

(3) Soweit der Betreiber die Anzeige der Rufnummer des Angerufenen anbietet, muß dem angerufenen Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbstständig und entgeltfrei zu unterdrücken.

(4) Der Betreiber ist verpflichtet, in seinen Geschäftsbedingungen über die Möglichkeit der Rufnummernanzeige und die verschiedenen Möglichkeiten der Unterdrückung der Anzeige zu informieren.

Fangschaltung, Belästigende Anrufe

§ 10.12. (1) Fangschaltung ist die vom Willen des Anrufenden unabhängige Feststellung der Identität eines anrufenden Anschlusses.

(2) Sofern ein Teilnehmer dies zur Verfolgung belästigenden Anrufe wünscht, hat der Betreiber eine Fangschaltung oder die Aufhebung der Unterdrückung der Rufnummernanzeige für zukünftige Anrufe einzurichten. Er darf dafür ein Entgelt verlangen.

(3) Das Ergebnis der Fangschaltung ist dem Teilnehmer bekanntzugeben.

Automatische Anrufweiterschaltung

§ 10.13. Die Betreiber haben bei den von ihnen angebotenen Diensten, bei denen eine Anrufweiterschaltung möglich ist, die Möglichkeit vorzusehen, daß der Teilnehmer selbstständig und entgeltfrei die von dritten Teilnehmern veranlaßte automatische Anrufweiterschaltung zum Endgerät des Teilnehmers abstellen kann.

Unerbetene Anrufe

§ 10.14. Unerbetene Anrufe zum Zweck des Direktmarketings ohne Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig.

11. ABSCHNITT

BEHÖRDEN

Fernmeldebehörden

§ 11.1. Fernmeldebehörden sind der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als oberste Fernmeldebehörde sowie die der obersten Fernmeldebehörde unterstehenden Fernmeldebüros und das Zulassungsbüro.

Zuständigkeit

§ 11.2. (1) Der örtliche Wirkungsbereich der obersten Fernmeldebehörde und des Zulassungsbüros umfaßt das gesamte Bundesgebiet.

(2) Die Fernmeldebüros sind eingerichtet:

1. in Graz für die Länder Steiermark und Kärnten,
2. in Innsbruck für die Länder Tirol und Vorarlberg,
3. in Linz für die Länder Oberösterreich und Salzburg sowie
4. in Wien für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland.

(3) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, das örtlich in Betracht kommende Fernmeldebüro zuständig. Betrifft eine Maßnahme den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Fernmeldebüros, ist einvernehmlich vorzugehen.

(4) Das Zulassungsbüro ist zuständig für

1. die Entscheidung über Anträge auf Typenzulassung von Funkanlagen,
2. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung oder Typenzulassung von Endgeräten und
3. den Widerruf von erteilten Zulassungen und Typenzulassungen.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (oberste Fernmeldebehörde) ist zuständig für

1. grundsätzliche Vorgaben für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde,
2. die Erteilung von Konzessionen, sofern dafür nicht die Regulierungsbehörde zuständig ist,
3. die Erlassung und Handhabung der zur Durchführung der internationalen Verträge erforderlichen Vorschriften, insbesondere über die Nutzung des Frequenzspektrums,
4. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide der Fernmeldebüros und des Zulassungsbüros, soweit nicht die Zuständigkeit eines unabhängigen Verwaltungssenates gegeben ist.

Mitwirkung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Vollstreckung

§ 11.3. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Fernmeldebüros und ihren Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(2) Die von den Fernmeldebehörden erlassenen Bescheide sind, sofern sie keine Geldleistung zum Gegenstand haben, von den Fernmeldebehörden unter Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst zu vollstrecken.

Regulierungsbehörde

§ 11.4. (1) Zur Wahrnehmung der Regulierungsfunktionen im Bereich der Telekommunikation wird eine nationale Regulierungsbehörde eingerichtet.

(2) Der Regulierungsbehörde kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen an den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst in grundsätzlichen Fragen der Telekommunikation und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung des Wettbewerbs, auf den Wirtschaftsstandort Österreich und auf die Bedürfnisse der Konsumenten;
2. Vergabe von Konzessionen, sofern dafür nicht der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zuständig ist;
3. Überwachung der Einhaltung der Konzessionen;
4. Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten;
5. Aufsicht über alle Telekommunikationsdienste;
6. Überwachung der Zusammenschaltungsregelungen einschließlich der Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall;
7. Wettbewerbsaufsicht einschließlich der Beurteilung, wer als marktbeherrschender oder dominanter Anbieter eingestuft wird und der Überwachung der Vorschriften über strukturelle Trennung und Rechnungsführung;
8. Verwaltung des Frequenznutzungsplans und der Numerierungspläne und
9. Errichtung und Verwaltung des Universaldienstfonds sowie Entscheidung über die Leistungen an diesen Fonds und die aus diesem Fonds abzugeltenden Kosten.

Im übrigen ergeben sich die Aufgaben der Regulierungsbehörde aus diesem Bundesgesetz und den anzuwendenden Richtlinien und anderen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

(3) Bei Streitfällen, insbesondere aus der Rechtsbeziehung zwischen Betreibern von Telekommunikationsdiensten und deren Kunden, kann die Regulierungsbehörde als Vermittler angerufen werden. Kommt es innerhalb angemessener Frist zu keiner Streitschlichtung, so ist der ordentliche Rechtsweg zu bestreiten.

(4) Konzessionsinhaber und andere Betreiber von Fernmeldediensten sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der einschlägigen internationalen Vorschriften notwendig sind.

(5) Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen zur Durchführung der ihr auf Grund internationaler Vorschriften und auf Grund dieses Gesetzes zukommende Rechte und Pflichten treffen. Diese Anordnungen sind zu befolgen.

(6) Die Organe der Fernmeldebüros haben der Regulierungsbehörde über deren Ersuchen im Rahmen ihrer Aufsichtsrechte Hilfe zu leisten, insbesondere in fernmeldetechnischen Fragen.

Telekommunikationskommission

§ 11.5. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und der Regulierungsbehörde, insbesondere

1. in grundsätzlichen Fragen der Telekommunikation und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung des Wettbewerbs, auf den Wirtschaftsstandort Österreich und auf die Bedürfnisse der Konsumenten,
2. bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen, Tarifen und Entgelten und
3. bei der Beurteilung, wer als marktbeherrschender Anbieter einzustufen ist

wird beim Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst eine Telekommunikationskommission gebildet.

(2) Die Telekommunikationskommission besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst auf 6 Jahre ernannt werden. Zu Mitgliedern dürfen nur Personen mit ausreichenden volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, sozialpolitischen, technischen und rechtlichen Erfahrungen bestellt werden. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, daß jede der genannten Fachrichtungen jedenfalls durch ein Mitglied abgedeckt werden.

(3) Für die Tätigkeit in der Telekommunikationskommission gebühren der Ersatz der Reisespesen sowie Sitzungsgelder.

(4) Die Telekommunikationskommission hat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Telekommunikationskommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Mit der Geschäftsführung ist die Regulierungsbehörde betraut. Die Sitzungen sind nicht öffentliche.

(6) Die Telekommunikationskommission kann Studien zur wissenschaftlichen Darstellung der von ihr zu behandelnden Themen vergeben.

(7) Der Finanzbedarf der Telekommunikationskommission ist aus Konzessionsentgelten zu finanzieren. Der dafür vorgesehene Höchstbetrag ist jährlich vom Bundesminister für

Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

12. ABSCHNITT

STRAFBESTIMMUNGEN

Geheimnismißbrauch

§ 12.1. (1) Wer entgegen § 10.1 Abs. 1 Nachrichten in der Absicht, sich oder einem anderen Unberufenen Kenntnis vom Inhalt dieser Nachrichten zu verschaffen, aufzeichnet oder einem Unberufenen mitteilt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag des Verletzten zu verfolgen.

Verletzung von Rechten der Benutzer

§ 12.2. (1) Eine im § 10.1 Abs. 1 bezeichnete Person, die

1. unbefugt über die Tatsache oder den Inhalt des Fernmeldeverkehrs bestimmter Personen einem Unberufenen Mitteilung macht oder ihm Gelegenheit gibt, Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Geheimhaltung erstreckt, selbst wahrzunehmen,
2. eine Nachricht fälscht, unrichtig wiedergibt, verändert, unterdrückt, unrichtig vermittelt oder unbefugt dem Empfangsberechtigten vorenthält,

ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag des Verletzten zu verfolgen.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 12.3. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer

1. entgegen § 7.2 Abs. 1 eine Funkanlage ohne Bewilligung errichtet oder betreibt;
2. entgegen § 7.4 Abs. 1 eine Funksendeanlage ohne Bewilligung einführt, vertreibt oder besitzt;
3. entgegen einer Verordnung gemäß § 7.5 Abs. 5 eine Funkempfangsanlage einführt, vertreibt oder besitzt;

4. entgegen § 7.8 Geräte oder Satellitenfunkanlagen an ein öffentliches Telekommunikationsnetz anschließt;
5. entgegen § 7.9 Abs. 1 nicht alle geeigneten Maßnahmen trifft, die eine mißbräuchliche Verwendung von Funkanlagen oder Endgeräten ausschließen;
6. entgegen § 7.9 Abs. 2 eine Funkanlage oder ein Endgerät mißbräuchlich verwendet;
7. entgegen § 7.9 Abs. 3 eine Funkanlage für einen anderen als den bewilligten Zweck, an einem nicht bewilligten Standort oder in einem nicht bewilligten Einsatzgebiet betreibt;
8. entgegen § 7.9 Abs. 4 Funksende anlagen mit nicht bewilligten Frequenzen oder Rufzeichen betreibt;
9. entgegen § 7.9 Abs. 5 Endgeräte so betreibt, daß eine Störung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes erfolgt;
10. entgegen § 7.9 Abs. 6 nicht zugelassene oder nicht entsprechend gekennzeichnete Endgeräte mit einem öffentlichen Telekommunikationsnetz verbindet oder in Verbindung mit diesem Betreibt;
11. entgegen § 8.6 Abs. 1 Änderungen nicht anzeigt oder angeordnete Änderungen nicht befolgt;
12. entgegen § 9.1 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte gibt oder die verlangten Urkunden vorweist;
13. entgegen § 9.1 Abs. 4 Funkanlagen zur Prüfung nicht an dem dafür bestimmten Ort oder zu dem bestimmten Zeitpunkt bereitstellt;
14. entgegen § 9.3 Abs. 1 angeordnete Maßnahmen nicht befolgt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen, wer

1. entgegen § 7.7 Abs. 1 Funkanlagen oder Endgeräte kennzeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein;
2. entgegen § 7.7 Abs. 1 Funkanlagen oder Endgeräte kennzeichnet, ohne daß diese mit der zugelassenen Type übereinstimmen;
3. entgegen § 7.8 Geräte oder Satellitenfunkanlagen in Verkehr bringt;
4. entgegen § 8.3 Abs. 4 Nebenbestimmungen nicht erfüllt;
5. entgegen § 9.1 Abs. 3 den Organen der Fernmeldebüros das Betreten von Grundstücken oder Räumen nicht gestattet;
6. entgegen § 9.2 Abs. 1 die Durchführung einer Durchsuchung verhindert;
7. einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder einem auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid zuwiderhandelt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 S zu bestrafen, wer

1. entgegen § 2.4 nicht ein Mindestangebot an Übertragungswegen anbietet und vermietet;
2. entgegen § 2.5 Abs. 1 nicht Zusammenschaltung gewährt;
3. entgegen § 2.5 Abs. 4 und 5 der Regulierungsbehörde nicht die geforderten Unterlagen übermittelt;
4. entgegen § 3.1 einen konzessionspflichtigen Dienst ohne Konzession erbringt;
5. entgegen § 3.2 Abs. 1 die Erbringung eines Telekommunikationsdienstes nicht anzeigt;
6. entgegen § 3.8 Abs. 1 einen Telekommunikationsdienst erbringt, ohne daß die Genehmigung der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte vorliegt;
5. entgegen § 4.3 Abs. 1 nicht die Angaben zur Herausgabe des Teilnehmerverzeichnisses übermittelt;
6. entgegen § 5.1 Abs. 1 einen Telekommunikationsdienst ohne Funkkonzession erbringt;
7. entgegen § 6.5 nicht die notwendigen Auskünfte erteilt;
8. entgegen § 10.3 Abs. 1 nicht Einrichtungen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs bereitstellt;
10. entgegen § 10.4 Abs. 2 die Teilnehmer nicht unterrichtet;
11. entgegen § 10.5 Abs. 3 die Teilnehmer nicht informiert;
12. entgegen § 10.14 unerbetene Anrufe zum Zwecke des Direktmarketings tätigt;
13. entgegen § 11.4 Abs. 2 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt;
14. entgegen § 11.4 Abs. 3 Anordnungen nicht befolgt.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Im Straferkenntnis können die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden.

(6) Die nach diesem Gesetz durch die Fernmeldebüros verhängten Geldstrafen fallen dem Bund zu.

13. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 13.1. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Fernmeldegesetz 1993 BGBI. Nr. 908, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 201/1996 und
2. das Telegraphenwegegesetz, BGBI.Nr. 435/1929 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 20/1970.

Übergangsbestimmungen

§ 13.2. (1) Die in folgenden gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBI. Nr. 267, als Bundesgesetz geltenden Verordnungen den Fernmeldebehörden zukommenden Aufgaben und Befugnisse gehen auf die Fernmeldebüros über, wobei für die oberste Fernmeldebehörde der Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und für die Fernmeldebehörde I. Instanz das jeweils örtliche zuständige Fernmeldebüro tritt:

- a) Verordnung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 21. Dezember 1953 über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen (Amateurfunkverordnung), BGBI. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 326/1962,
- b) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 6. April 1967 über Funkerzeugnisse (Funker-Zeugnisverordnung), BGBI. 139/1967.
- c) Verordnung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965 über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen (Rundfunkverordnung), BGBI. Nr. 333/1965, in der Fassung BGBI. Nr. 507/1993.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Bewilligungen, Konzessionen und Zulassungen bleiben aufrecht; Bewilligungen für Telekommunikationsnetze und Kabel-TV-Netze (Fernmeldeanlagen) die nunmehr bewilligungsfrei sind (§ 2.1), erlöschen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(4) Werden bestehende, bisher bewilligungsfreie Telekommunikationsnetze auch für andere Zwecke als den ausschließlichen Zwecken des Betriebes des Inhabers des Telekommunikationsnetzes genutzt, hat der Eigentümer oder sonst Nutzungsberrechtigte eines Grundstückes diese Nutzung zu dulden, sofern wegen der Beeinträchtigung des betreffenden

Grundstückes durch eine Leitung oder sonstige Anlage bereits eine Entschädigung zu leisten war oder nach anderen Rechtsvorschriften zu leisten ist. Der Inhaber eines Telekommunikationsnetzes ist unbeschadet der sonst erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen berechtigt, die ihm an dieser Duldungspflicht erwachsenden Rechte ganz oder teilweise dritten Personen zum Betrieb dieses Telekommunikationsnetzes zu übertragen.

(5) Die Nutzung von Telekommunikationsnetzen einschließlich von Kabel-TV-Netzen zur Erbringung von öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz ist erst ab 1. Jänner 1998 gestattet; dies gilt nicht für das Netz der PTA.

(6) Die Erbringung von öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz ist bis 31. Dezember 1997 der PTA ohne Konzession vorbehalten. Konzessionen für die Erbringung ab dem 1. Jänner 1998 können ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt werden.

(7) Bis zum Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für eine Ausschreibung gemäß § 4.7 hat die PTA den Universaldienst zu erbringen.

(8) Die Funktion der Regulierungsbehörde hat bis 31. Dezember 1997 der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst wahrzunehmen.

Verweisungen

§ 13.3. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 13.4. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst betraut, sofern in Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Mit der Vollziehung des § 10.3 Abs. 3 ist der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 12.1 und 12.2 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 11.4 Abs. 1 ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Inkrafttreten

§ 13.5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) § 11.4 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

1. Das Fernmeldegesetz 1993 bildet derzeit den rechtlichen Rahmen für die Telekommunikation in Österreich. Dieses Gesetz war ein wichtiger Schritt hin zur Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes, aber nur ein erster Schritt in diese Richtung. Als wichtige Neuerungen, die mit dem Fernmeldegesetz geschaffen worden sind, seien erwähnt
 - die Trennung der behördlichen und betrieblichen Funktionen durch Schaffung der obersten Fernmeldebehörde und der Fernmeldebüros sowie des Zulassungsbüros,
 - die Änderung der Rechtsbeziehungen zwischen PTV und den Kunden vom Hoheitsrecht zum privatrechtlichen Vertrag mit allen Konsequenzen, wie Herausgabe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Genehmigung von Entgelten durch den Bundesminister etc.
 - die Liberalisierung im Bereich der Dienste; Konzessionspflicht nur für Sprach-Telefondienst, in allen anderen Fällen bloße Anzeigepflicht,
 - die Verpflichtung der PTV zur Vermietung von Mietleitungen;
 - die Regelungen im Bereich des Datenschutzes.
2. Trotz dieser Liberalisierung waren im Fernmeldegesetz 1993 noch bestimmte Bereiche der PTV vorbehalten, nämlich der leitungsgebundene Sprach-Telefondienst und das feste Fernmeldenetz. Vor allem der Vorbehalt im Bereich des Netzes war eine Hemmschwelle bei der Liberalisierung der Dienste, da grundsätzlich nur Mietleitungen der PTV verwendet werden durften.

Es war daher klar, daß dieses Gesetz nur eine Zwischenstufe am Weg zur vollständigen Liberalisierung per 1. Jänner 1998 darstellt.

3. Seit dem Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes 1993 am 1. April 1994 sind mittlerweile wichtige EU-Richtlinien im Bereich der Telekommunikation erlassen worden, nämlich über die Nutzung von Kabel-TV-Netzen und von alternativen Netzen für Telekommunikationsdienste sowie über die Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten.

Eine davon, die über den Sprachtelefondienst, wird derzeit novelliert. Zwei weitere wichtige Richtlinien, über Lizenzen und über die Zusammenschaltung stehen noch aus und sollen demnächst verabschiedet werden.

4. Eines der wichtigsten Ziele des neuen Telekom-Gesetzes ist die Umsetzung dieser Richtlinien in österreichisches Recht. Auf die im Entwurf vorliegenden Richtlinien wurde ebenfalls Bedacht genommen.
5. Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, mit diesem Gesetz möglichst flexible rechtliche Rahmenbedingungen für die Einführung von vollständigem Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt ab 1. Jänner 1998 zu schaffen. Dies soll vor allem dadurch

erfolgen, daß im Gesetz nur die Grundsätze geregelt werden, die Ausführung der Details aber Verordnungen vorbehalten bleibt.

6. Schließlich regelt das Gesetz die Aufgaben der zukünftigen Regulierungsbehörde und trifft damit die wichtige Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Bundesministers und denen der Regulierungsbehörde. Die organisatorische Ausgestaltung dieser Stelle würde den Inhalt dieses Gesetzes sehr belasten und bleibt somit einem eigenen Gesetz vorbehalten.
7. Schließlich sind auch die Erfahrungen bei der Vollziehung des Fernmeldegesetzes 1993 in das neue Gesetz eingeflossen und entsprechend berücksichtigt worden.
8. Folgende Bereiche werden im Telekom-Gesetz geregelt:
 - Infrastruktur, Zusammenschaltung, Wegerecht
 - Telekommunikationsdienste, strukturelle Trennung und getrennte Rechnungsführung marktbeherrschender Anbieter
 - Universaldienst, Grundversorgung
 - Funkdienste, Konzessionen für Funkdienste, Frequenzverwaltung
 - Adressierungs- und Numerierungspläne
 - Funkanlagen und Endgeräte
 - Verfahren, Gebühren
 - Aufsichtsrechte
 - Fernmeldegeheimnis, Datenschutz
 - Behörden, Regulierungsbehörde.
9. Zur leichteren Bearbeitung wurde für die Zwecke des Begutachtungsverfahrens keine durchgehende Paragraphen-Numerierung gewählt, sondern eine jeweils abschnittsbezogene Numerierung. Diese wird selbstverständlich bei der Erstellung einer Regierungsvorlage überarbeitet werden.
10. Für Auskünfte diesen Entwurf betreffend stehen zur Verfügung:

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Min.Rat Dr. Alfred Stratil | 79731/4100 |
| Rat Dr. Christian Singer | 79731/4111 |
| Rätin Dr. Eva-Maria Weissenburger | 79731/4112 |

BESONDERER TEIL/ZU INDIVIDUELLEN BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt

zu § 1.1. Diese Bestimmung enthält eine programmatiche Zweckdefinition. Die hier genannten Zwecke dienen vor allem auch zur Orientierung bei der Vollziehung des Gesetzes.

Zu § 1.2 Die Ausnahmeregelungen für Behördenzwecke, insbesondere für Zwecke der Landesverteidigung, ergeben sich aus den speziellen Aufgabenbereichen dieser Institution. Die einvernehmliche Frequenznutzung ist jedenfalls sichergestellt. Im übrigen entspricht die Regelung geltendem Recht (§ 1 Abs. 2 und 3 FG)

Zu § 1.3 Die Begriffsbestimmungen der einschlägigen Telekom-Richtlinien der EG müssen auch in das österreichische Recht übernommen werden, um eine vollständige Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen. Im Hinblick auf die Vielzahl von Begriffsbestimmungen, welche den Rahmen dieses Gesetzes über Gebühr beanspruchen würde, ist der Weg des Verweises auf die Richtlinien gewählt worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Bundesminister verpflichtet, für eine Zusammenstellung und Kundmachung dieser Begriffsbestimmungen zu sorgen.

Auf den gleichzeitig übermittelten Entwurf einer solchen Kundmachung darf hingewiesen werden.

Zu § 1.4 Marktbeherrschende und dominante Anbieter von Telekommunikationsdiensten treffen besondere Pflichten, insbesondere bei der Verpflichtung zur Zusammenschaltung. Der Frage, wer als marktbeherrschend oder dominant gilt, kommt daher besondere Bedeutung zu. Die Beurteilung obliegt der Regulierungsbehörde und ist eine ihrer wesentlichsten Aufgaben.

Gleichlautend wie im deutschen Telekomgesetz wurden zwei Beurteilungskriterien vorgesehen, nämlich die Marktpräsenz am bundesweiten Markt einerseits und diejenige auf einem lokalen oder regionalen Markt. Damit soll eine adäquate und möglichst "gerechte" Beurteilung dieser zentralen Frage ermöglicht werden.

Zu § 1.5. Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, entsprechend genau bestimmte EU-Richtlinien durch Verordnung umzusetzen.

Zu § 1.6 Die Bestimmung entspricht geltendem Recht (§ 9 FG). Schon bisher hat die Oberste Fernmeldebehörde die Vorschrift betreffend Ausnahmebewilligungen so gehandhabt, daß auch für eine kommerzielle Erprobung Ausnahmen erteilt werden. Dies soll nunmehr im Text ausdrücklich erwähnt werden. (Absatz 2)

2. Abschnitt

Zu § 2.1. Die Neuregelung des § 2.1 stellt eine wesentliche Änderung zur bisherigen Rechtslage dar. Bisher war nur die Errichtung bestimmter betriebseigener Netze bewilligungsfrei; die Nutzung solcher Netze war auf Betriebszwecke beschränkt. Im Hinkunft soll jedes leitungsgebundene Netz, sowohl Telekommunikations- als auch Kabel-TV-Netz ohne fernmelderechtliche Bewilligung errichtet und auch betrieben werden dürfen. Damit wird den Verpflichtungen aus den EU-Richtlinien betreffend die Nutzung von Kabel-TV-Netzen und von sogenannten alternativen Netzen (95/51/EG und 96/19/EG) Rechnung getragen. Um die Interoperabilität mit öffentlichen Netzen bzw. von öffentlichen Netzen untereinander sicherzustellen, sind technische Standards einzuhalten. Diese werden nicht individuell vorgeschrieben, sondern durch Verordnung generell vorgegeben.

Neben der Bewilligungsfreiheit für das Errichten und Betreiben sind die Bestimmungen über die Wegerechte sowie über die Konzessionspflicht und über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung einer Konzession zu beachten.

Zu § 2.2. Gesetzliche Sonderregelungen für die Benützung fremden Grund und Bodens sind nur für öffentliche Sprachtelefondienste und für die öffentliche Vermietung (Betreiben) von Übertragungswegen vorgesehen. Alle anderen Erbringer von Telekommunikationsdiensten genießen keine Sonderstellung. Sie haben ihre Wegerechte mit den Grundeigentümern vertraglich zu vereinbaren.

Bei dem in Abs. 1 genannten Grund und Boden handelt es sich um öffentlichen Grund bzw. öffentlich genutzten Grund. Dieser soll für Übertragungswege, die später für öffentliche Dienste genutzt werden sollen, benutzt werden dürfen.

Grundsätzlich ist bei der Ausübung des Wegerechts mit großer Rücksichtnahme auf die davon Betroffenen vorzugehen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die Bestimmung orientiert sich an gleichartigen Vorschriften in der BRD und in der Schweiz.

Zu § 2.3 Als allerletztes Mittel zur Durchsetzung des Wegerechts kommt eine Enteignung gem. Abs. 1 in Betracht. Im Hinblick auf die sehr weit gefaßte Regelung in § 2.2 Abs. 1 wird es kaum noch Fälle für eine Enteignung geben.

Um eine sinnvolle Nutzung zu ermöglichen, kann die Regulierungsbehörde entsprechende Anordnungen zur Mitbenützung vorhandener Leitungen, Anlagen und Sender treffen.

Siehe dazu auch die Übergangsregelung in § 13.2 Abs. 4 betreffend Duldungspflichten bei bisher nur für betriebseigene Zwecke genutzten Netzen.

Zu § 2.4 Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines bestimmten Mindestangebots an Mietleitungen ergibt sich aus der Richtlinie 90/387/EWG. Die Verfügbarkeit entsprechender Leitungen ist die wichtigste Maßnahme zur Liberalisierung des Telekom-Marktes und zur Schaffung von Wettbewerb am Dienstleistungssektor. Es muß daher sichergestellt werden, daß ein bestimmtes Mindestangebot an Mietleitungen auch tatsächlich angeboten wird.

Zu § 2.5 Abs. 1 Die Regelungen über Zusammenschaltung sind durch die Liberalisierung der Netze erforderlich geworden. Marktbeherrschende Anbieter könnten ansonsten das Entstehen von wirksamen Wettbewerb verhindern. Die Definition des marktbeherrschenden Anbieters orientiert sich an der im Entwurf vorliegenden EG-Richtlinie über Zusammenschaltung (auf Artikel 9 Abs. 1 des Richtlinienentwurfes wird hingewiesen); siehe dazu § 1.4.

Zu Abs. 3 und 6 Grundsätzlich unterliegt die Zusammenschaltung der freien Vereinbarung der beteiligten Parteien. Der Regulierungsbehörde kommt jedoch die Funktion einer Schiedsinstanz zu, falls keine Parteieinigung zustande kommt.

Zu Abs. 4 und 5 Auch die Publizierungs- und Informationserfordernisse orientieren sich am Richtlinienentwurf.

Zu § 2.6 Diese Bestimmung bildet u.a. die Grundlage für die sogenannte Kostenrechnungs- bzw. Tarifgestaltungsverordnung. Mit dieser Verordnung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die im § 3.7 geforderte rechnungsmäßige Trennung geschaffen, um damit wettbewerbsverzerrende Quersubventionen möglichst zu verhindern. Siehe dazu die Tarifgestaltungsverordnung, BGBl. Nr. .../1996.

3. Abschnitt

Zu § 3.1 Diese Bestimmung ist geltendes Recht. (§§ 17 - 19 FG).

Zu § 3.2 Diese Bestimmung ist geltendes Recht (§ 18 FG). Die Erfahrung bei der Vollziehung des Fernmeldegesetzes hat gezeigt, daß nur wenige Dienste angezeigt worden sind. Um der Anzeigepflicht mehr Nachdruck zu verleihen, wurde daher die Strafnorm bei der Verletzung dieser Pflicht wesentlich verändert; der Strafraum wurde von bis zu S 30.000,- auf bis zu S 500.000,- erhöht. Die Regelung in § 3.2 Abs. 4 bezieht sich nur auf technische Kriterien des Betriebes, keinesfalls auf wirtschaftliche Aspekte.

Zu § 3.3 Konzessionspflicht bestand bisher nur für den öffentlichen Sprachtelefondienst. Sie wird nunmehr auf die öffentlich angebotene Vermietung (Nutzung) von Übertragungswegen (Mietleitungen) und auf alle Dienste, die Funkfrequenzen benötigen, erweitert. Die Regelung entspricht der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 5.1. Durch die Beschränkung auf "selbst betriebene Netze" ist der Dienst eines Service providers kein konzessionspflichtiger Dienst.

Zu § 3.4 Hier werden die allgemeinen Voraussetzungen zur Erlangung einer Konzession geregelt. Eine Beschränkung der Anzahl der zu vergebenden Konzessionen ist in dem hier geregelten Bereich (öffentlicher Sprachtelefondienst über das Festnetz sowie Vermietung von Leitungen) nicht vorgesehen. Siehe dazu auch die Sonderregelungen hinsichtlich der Vergabe von Funkkonzessionen, insbesondere der Konzessionen für auszuschreibende Funkdienste, wie insbesondere Sprachtelefondienst mittels Mobilfunk (§§ 5.2, 5.3, 5.4).

Zu § 3.5 In dieser Bestimmung werden die Vorschriften für die Vergabe von Konzessionen zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes über das Festnetz und der öffentlich angebotenen Vermietung von Leitungen geregelt. Soll der öffentliche Sprachtelefondienst mittels Funk (Mobilfunk, Bündelfunk, Satellitenfunk) erbracht werden, bestimmt sich die Konzessionsvergabe nach den Vorschriften über Funkkonzessionen.

Zu Abs. 3 So wie bisher ist die Möglichkeit der Befristung einer Konzession vorgesehen. Neu ist hingegen, daß der Konzessionsinhaber unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Konzession hat.

Abs. 4, 5 und 6 Diese Bestimmungen entsprechen zum Teil der geltenden Rechtslage, zum Teil sind sie Bestandteil der bisher erteilten Konzessionen und sollten daher in eine generelle Norm übernommen werden.

Zu § 3.6 Diese Bestimmung dient der Klarstellung im Sinne der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion.

Zu § 3.7 Mit dieser Verpflichtung soll die Möglichkeit von wettbewerbsverzerrenden Quersubventionen möglichst ausgeschlossen werden. Sie gilt nicht nur für Betreiber, die in verschiedenen Bereichen des Telekommunikationsmarktes tätig sind (wie die PTA), sondern auch für solche, die im Telekommunikationsmarkt und in anderen Geschäftsbereichen tätig sind und in diesem anderen Geschäftsbereich eine marktbeherrschende Stellung innehaben (wie die Stromversorgungsunternehmungen) oder dort über besondere oder ausschließliche Rechte verfügen (wie die ÖBB).

Zu § 3.8 Abs. 1 Diese Bestimmung ist geltendes Recht; schon bisher sind bei der Festlegung der Entgelte die zugrundeliegenden Dienste beschrieben worden. Der letzte Satz, daß Dienste erst nach Erteilung der Genehmigung erbracht werden dürfen, dient der Klarstellung.

Zu Abs. 2 Geltendes Recht; hat gem. § 45 FG nur für die PTA gegolten und soll allgemein gelten.

Zu Abs. 3 Der hier statuierte Kontrahierungzwang ergibt sich aus dem Umstand, daß es sich um einen öffentlich angebotenen Dienst handelt.

Zu Abs. 4 und 5 Die Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten soll grundsätzlich nur für den öffentlichen Sprachtelefondienst und die öffentliche Vermietung von Leitungen bestehen, wobei die Genehmigung der Entgelte auf den Sprachtelefondienst über ein festes Netz eingeschränkt ist, die Genehmigung der Geschäftsbedingungen hingegen für jede Art von öffentlichen Sprachtelefondienst gelten soll.

Zu Abs. 6 Die hier vorgesehenen Regelungen sollen die Administration der Genehmigungspflicht von Entgelten möglichst vereinfachen.

Zu Abs. 7 Geltendes Recht (§ 44 Abs. 6 FG); siehe die Rahmenrichtlinienverordnung, BGBI Nr. 756/1994.

Zu § 3.9 Geltendes Recht (§ 46 FG); die Vorschriften haben bisher nur für die PTA gegolten, sie sollen nunmehr allgemein gelten.

Neu ist die Regelung, daß ein Einspruch des Kunden die Fälligkeit der Rechnung aufschiebt. Um hier Mißbräuche zu verhindern (mutwillige Einsprüche etc.), ist vorgesehen, daß trotz eines Einspruches ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungen entspricht, jedenfalls fällig gestellt werden kann.

Zu §§ 3.10 und 3.11 Geltendes Recht (§§ 22 und 23 FG)

4. Abschnitt

Zu § 4.1 Als Universaldienst bezeichnet man ein definiertes Mindestangebot an Diensten, welches bundesweit für die Öffentlichkeit zu einem erschwinglichen Preis verfügbar sein muß. Der Umfang dessen, was als Universaldienst festgelegt wird, hängt von der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung im Land ab. Die in Abs. 1 enthaltende Definition orientiert sich an der Situation im Jahre 1996 und deckt auch die Vorstellungen der EU zum Umfang des Universaldienstes ab. Um Flexibilität zu gewährleisten, wird im Abs. 2 der Bundesminister ermächtigt, weitere Dienste zu Universaldiensten zu erklären, wenn dies im Hinblick auf die Entwicklung in Österreich geboten erscheint.

Zu § 4.2 Wie bereits zu § 4.1 ausgeführt, muß der Universaldienst bundesweit mit dem gleichen Qualitätsstandard verfügbar sein. Die technischen Kriterien sind durch Verordnung festzulegen, sie würden den Rahmen dieses Gesetzes sprengen.

Zu § 4.3 Der Zugang zu Auskunfsdiensten ist ein wesentlicher Bestandteil des Universaldienstes. Durch die hier vorgesehene Verpflichtung zur Herausgabe eines einheitlichen Teilnehmerverzeichnisses der Teilnehmer an öffentlichen Sprachtelefondiensten soll diesem Teil des Universaldienstes besonders Rechnung getragen werden.

Zu § 4.4 Zum Unterschied vom Universaldienst bezeichnet der Begriff "Grundversorgung" ein Mindestangebot an Diensten, welches aber aus regional- oder sozialpolitischen Erwägungen angeboten werden soll. So ist etwa die Versorgung mit einem Telefonschluß am Festnetz Universaldienst, die Gewährung von Sondertarifen für Pensionisten oder Studenten aber Grundversorgung. Soll etwa ein bestimmter Wirtschaftsstandort, z.B. der Gewerbepark Gmünd, mit höherwertiger TK-Infrastruktur erschlossen werden, so wäre das als regional begrenzte Grundversorgung einzustufen. Die entsprechende Festlegung hat durch Verordnung zu erfolgen.

Zu § 4.5 Universaldienst und Grundversorgung unterscheiden sich ganz wesentlich in der Art ihrer Finanzierung. Die Grundversorgung ist von dem "Besteller" zu finanzieren. Beim Universaldienst hingegen sieht der Entwurf eine Finanzierung der aufgelaufenen Kosten durch einen Fonds vor. Die Höhe der so abzudeckenden (aufgelaufenen) Kosten unterliegt der Prüfung durch die Regulierungsbehörde. Diese Kosten umfassen auch die Finanzierungskosten sowie eine angemessene Kapitalverzinsung. Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 4.6

Zu § 4.6 Falls dies notwendig ist, ist zur Finanzierung des Universaldienstes ein Fonds, der sogenannte Universaldienstfonds einzurichten. In den Fonds haben alle Anbieter von öffentlichen Sprachtelefondiensten mit einem Marktanteil von 5 % und mehr entsprechend ihrem Umsatz einzuzahlen. Die Festlegung der einzuzahlenden Beträge sowie die Administration des Fonds obliegt der Regulierungsbehörde.

Zu § 4.7 Universaldienst und Grundversorgung sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Im Hinblick auf die derzeitige Wettbewerbssituation ist davon auszugehen, daß für die Erbringung des Universaldienstes nur die PTA in Betracht kommt. Siehe daher auch die Übergangsregelung in § 13.2 Abs. 7.

5. Abschnitt

Zu § 5.1 Gänzlich neu ist die Vorschrift, daß für die kommerzielle Nutzung des Funkfrequenzspektrums grundsätzlich eine Konzession erforderlich ist. Dies ist damit zu begründen, daß es sich bei Funkfrequenzen um beschränkte Ressourcen handelt, deren Nutzung einer besonderen Regelung unterworfen wird (Abs. 1).

Abs. 2 bis 4 regeln Ausnahmen von der Konzessionspflicht. So sind jedenfalls alle Funkdienste, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, ausgenommen. Dazu zählen etwa Polizei, Rettung, Feuerwehr, Katastrophenhilfe und dergleichen. Die Veranstaltung von Rundfunk und Fernsehrundfunk wird durch rundfunkrechtliche Vorschriften ausreichend geregelt, sodaß eine Konzession nach dem Telekommunikationsgesetz in diesem Fall entbehrlich ist. Schließlich soll der Bundesminister durch Verordnung Ausnahmen festlegen können. Diese Regelung dient vor allem der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 5.2 Die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen gem. § 3.4 gelten auch für Funkkonzessionen. Während allerdings nach § 3.4 ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht, kann es im Bereich der Funkkonzessionen trotzdem zu einer negativen Entscheidung kommen, wenn nämlich keine oder nicht genügend Frequenzen zur Verfügung stehen (Abs. 2).

Zu § 5.3 Funkkonzessionen sind grundsätzlich auszuschreiben. Ausnahmen davon sind im Abs. 3 erschöpfend aufgelistet. Als Beispiel für einen Fall gemäß Abs. 3 Z. 2 sei die Vergabe von Konzessionen für Taxifunk genannt. Die Vergabe von Konzessionen, die öffentlich auszuschreiben sind, wie insbesondere solche für den Sprachtelefondienst mittels Mobilfunk, stellt eine Besonderheit dar und ist im § 5.4 geregelt.

Zu § 5.4 Bewerben sich mehrere Bewerber um eine Konzession, so wurde das Verfahren nunmehr in 2 Teile geteilt. Zunächst erfolgt die Ermittlung des erfolgreichen Bewerbers und sodann als zweiter Schritt die Erteilung der Konzession an diesen Antragsteller. Die Ermittlung des erfolgreichen Bewerbers kann auch im Wege einer Versteigerung erfolgen.

Zu § 5.5 und 5.6 Die Frequenzverwaltung und die damit verbundenen internationalen Verpflichtung (z.B. Koordination) hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu besorgen. Dieser hat der Regulierungsbehörde Frequenzen zur ökonomischen Nutzung durch Vergabe entsprechender Konzessionen zu überlassen.

Zu § 5.7 Jede Frequenz darf nur aufgrund einer Zuteilung durch die Behörde benutzt werden. Grundlage dafür ist der Frequenznutzungsplan. Siehe in diesem Zusammenhang auch die bereits geltende Betriebsfunkverordnung, BGBl. Nr. 639/1995, welche Details der Frequenzzuteilung regelt.

Zu § 5.8 Dem Inhaber einer Konzession bzw. Bewilligung wird das zeitlich begrenzte Recht der ausschließlichen Nutzung der ihm zugewiesenen Frequenzen erteilt. Für diese Berechtigung ist von ihm als Gegenleistung ein entsprechendes Konzessionsentgelt zu leisten.

6. Abschnitt

Zu §§ 6.1 bis 6.10 Dieser Abschnitt enthält Regelungen über Adressierungselemente, wie Nummern und dgl. Solche Vorschriften waren bisher in den fernmelderechtlichen Bestimmungen nicht enthalten. Nummern und Adressierungselemente sind ebenso wie Frequenzen limitierte Ressourcen. Es ist daher geboten, sie entsprechend ökonomisch zu verwalten und zu nutzen. Die Grundsätze dafür sind vom Bundesminister vorzugeben. Auf Grund dieser Vorgaben hat dann die konkrete Verwaltung und Nutzung durch die Regulierungsbehörde zu erfolgen.

So hat der Bundesminister Numerierungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen, welche die Grundlage für die Verwaltung und Nutzung bilden. Dabei ist auch auf das Kriterium der Portabilität von Nummern Bedacht zu nehmen.

Zu § 6.7 Durch die Vergabe bestimmter Nummern (z.B. Kurzwahl 123 oder 120) wird die Nutzung darauf aufbauender Nummern verhindert. Es werden daher beschränkte Ressourcen nur ungenügend genutzt. Zum Ausgleich für diese Mindernutzung hat der Inhaber einer solchen Nummer ein Entgelt zu leisten.

Zu § 6.9 Diese Vorschrift ist erforderlich, weil es auf Grund internationaler Vereinbarungen oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig sein kann, den Numerierungsplan und damit auch die individuellen Nummern zu ändern.

Zu § 6.10 Während Numerierungspläne zwingend erstellt werden müssen, soll dies für Adressierungspläne nur fakultativ vorgeschrieben werden, und zwar insbesondere dann, wenn dies für einen freien und geordneten Zugang der Teilnehmer zu Netzen und Diensten notwendig ist. Falls ein Adressierungsplan erlassen wird, ist auch dieser zu veröffentlichen.

7. Abschnitt

Zu § 7.1 Geltendes Recht (§ 3 FG). Anders als nach der bisherigen Regelung sollen die oft umfangreichen technischen Detailvorschriften der Verordnungen nur mehr bei der Obersten Fernmeldebehörde, beim Zulassungsbüro und bei der Regulierungsbehörde zur Einsicht aufliegen. Die Praxis hat gezeigt, daß von der Möglichkeit der Einsicht in den Fernmeldebüros nicht Gebrauch gemacht wird.

Zu § 7.2 Geltendes Recht (§ 5 FG)

Zu § 7.3 Diese Bestimmung dient zur Klarstellung. Satellitenfunkanlagen sind schon nach dem geltenden Recht so eingestuft worden.

Zu § 7.4 Die Vollzugspraxis hat gezeigt, daß es nicht erforderlich ist, für Einfuhr, Vertrieb und Besitz jeweils getrennte Bewilligungen zu erteilen. Auch dem Bedarf nach vorübergehenden Einfuhrbewilligungen konnte bisher nicht entsprochen werden. Die vorgesehenen Neuregelungen tragen zur Verwaltungsvereinfachung bei, ohne daß in der Sache eine Verschlechterung erfolgt.

Im übrigen entspricht die Bestimmung dem geltenden Recht (§ 7 FG).

Zu §§ 7.5 und 7.6 Die Bestimmungen entsprechen der geltenden Rechtslage (§§ 14 und 15 FG). Lediglich die verfahrensrechtlichen Regelungen wurden insofern verändert, als sie inhaltlich unverändert nunmehr in § 8.1 zusammengefaßt wurden.

§ 7.6 Abs. 2 und 3 berücksichtigt sowohl eine international anzuerkennende Zulassung als auch eine nationale Herstellererklärung. In beiden Fällen entfällt eine nationale Zulassung durch das Zulassungsbüro; die Geräte gelten als zugelassen.

Zu § 7.7 Die Neuregelung über die Kennzeichnung von Funkanlagen und Endgeräten trägt den Erfahrungen aus der bisherigen Vollziehung des Fernmeldegesetzes Rechnung. Es wird nunmehr - unter Strafsanktion - eindeutig geregelt, wer eine Kennzeichnung anbringen darf und auf welchen Geräten sie angebracht werden darf. Als Konsequenz bei der Mißachtung dieser Vorschriften ist neben der Verhängung einer Verwaltungsstrafe auch die Möglichkeit vorgesehen, falsch gekennzeichnete Geräte aus dem Verkehr zu ziehen.

Um auch einen strafrechtlichen relevanten Tatbestand zu schaffen, werden die Kennzeichen zu öffentlichen Urkunden erklärt (ähnlich wie Kfz-Kennzeichentafeln und Begutachtungsplaketten). Aus diesem Grund ist es erforderlich, das Aussehen der Kennzeichen durch Verordnung festzulegen (siehe dazu die Endgeräte-Kennzeichnungs-Verordnung, BGBl. Nr. 651/1996).

Zu § 7.8 Diese Bestimmung ergibt sich aus der Endgeräte-Richtlinie 88/301/EWG und der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Konformität 91/263/EWG.

Zu § 7.9 Geltendes Recht (§ 16 FG).

8. Abschnitt

Zu §§ 8.1 und 8.2 Diese Bestimmungen entsprechen geltendem Recht; sie waren bisher auf die §§ 14 und 15 FG verteilt und werden aus systematischen Gründen zusammengefaßt.

Schon bisher bestand die Möglichkeit, die Zulassung aus den genannten Gründen zu widerrufen. Es hat aber die Rechtsgrundlage dafür gefehlt, solche Geräte aus dem Handel zu ziehen. Die neue Vorschrift gibt der Behörde diese Möglichkeit.

Zu § 8.3 Geltendes Recht (§ 8 FG).

Zu § 8.4 Die Gebühren sind derzeit in der Fernmeldegebührenordnung, einer Anlage zum Fernmeldegebührengesetz, also auf Gesetzesstufe geregelt. Dieses System ist unflexibel, da für jede Änderung, für jede Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten ein Gesetzesbeschuß des Nationalrates erforderlich ist. Ähnlich wie in anderen Gesetzen (z.B. Austro-Control-Gesetz) soll die Gebührenregelung daher in Zukunft in der Rechtsform einer Verordnung erfolgen, die vom Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu erlassen ist.

Absatz 2 und 3 entsprechen der geltenden Rechtslage.

Zu § 8.5 Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 22); sie wurde den Gegebenheiten auf Grund der Liberalisierung im Bereich der Netze angepaßt.

Zu §§ 8.6 und 8.7 Geltendes Recht (§§ 12 und 13 FG)

9. Abschnitt

Zu §§ 9.1 bis 9.4 Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind, mit einer einzigen Ausnahme, unverändert aus dem geltenden Fernmeldegesetz 1993 übernommen worden (IV. Abschnitt, §§ 24 - 27 FG). Die Änderung betrifft die Aufsicht über Telekommunikationsdienste; diese obliegt nunmehr der Regulierungsbehörde (§ 9.1 Abs. 1).

10. Abschnitt

Zu § 10.1.

Da die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen nur bereichsspezifische Bestimmungen zum Datenschutzgesetz sind, verweist diese Bestimmung auf die grundsätzliche Geltung des Datenschutzgesetzes.

Die Begriffe wurden gegenüber der bisherigen Rechtslage um jene Begriffe ergänzt, die in der TK-Datenschutz-Richtlinie enthalten sind.

Zu § 10.2.

Die bereits bisher geltenden Bestimmungen über das Fernmeldegeheimnis wurden um die in der TK-Datenschutz-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen ergänzt.

Zu § 10.3.

Die technische Entwicklung auf dem Sektor der Telekommunikation hat die operativen Möglichkeiten der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs überholt: eine Überwachung von Mobiltelefonen ist mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln - wenn überhaupt - nur mit hohem Personal- und Kostenaufwand möglich. Zusätzlich kommt es zur Privatisierung dieses Bereiches, die zu Defiziten in den Rechtsgrundlagen führt, weil die bisherigen Regelungen darauf abstellen, daß nur Behörden mit der Durchführung einer Telefonüberwachung befaßt sind. Da die Notwendigkeit, den Einsatz dieses Ermittlungsinstruments sicherzustellen, nicht in Zweifel gezogen werden kann, ist legislativer Handlungsbedarf gegeben.

Es ist daher erforderlich, auch Verpflichtungen Privater gesetzlich zu normieren, die sicherstellen, daß einerseits - auf Kosten des Erbringers - die entsprechenden Einrichtungen bereitgestellt werden, andererseits die notwendige Mitwirkung im Einzelfall erfolgt.

Durch Erweiterung der bereits bestehenden Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst soll die Möglichkeit eröffnet werden, die technischen Anforderungen an die Erbringer öffentlicher Telekommunikationsdienste zu normieren. Vorbildwirkung könnte dabei die bundesdeutsche "Verordnung über die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen des Fernmeldeverkehrs in Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind (Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung - FÜV)" vom 18. Mai 1995, BGBl. 1995/722 haben.

Es sollen nach dem jeweiligen Stand der Technik von jedem Erbringer öffentlicher Telekommunikationsdienste jene Vorrichtungen vorgesehen werden müssen, die für eine

Überwachung irgendeiner Form des Fernmeldeverkehrs im Sinne der §§ 149a ff. StPO erforderlich sind.

Da die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einerseits in der Strafprozeßordnung geregelt ist (§§ 149a bis 149c StPO) und von den Gerichten anzugeben ist, andererseits in operativer Hinsicht in der Regel von Sicherheitsbehörden wahrgenommen wird, soll der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst bei der Erlassung der Verordnung das Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz und für Inneres herzustellen haben.

Zu § 10.4.

Grundsätzlich gilt für Betreiber bereits aus den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung, Datensicherheitsmaßnahmen zu erlassen. Mit dieser Bestimmung soll nur die Verantwortung des Betreibers für diese Maßnahme klargestellt werden.

Zu § 10.5.

Im Hinblick darauf, daß Betreiber dem privaten Bereich des Datenschutzgesetzes unterliegen, stellen die Bestimmungen hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten nunmehr auf die §§ 17 und 18 DSG ab. Ansonsten entspricht die Bestimmung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 10.6.

Entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 30 FG)

Zu § 10.7.

Der Text entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des Fernmeldegesetzes 1993 (§ 32). Die Möglichkeit, die Daten zu anonymisieren wurde eingeräumt, um dem Betreiber die Möglichkeit zu geben, diese Daten auch später für unternehmerische Zwecke (z.B. Planung des Netzausbaus anhand des prognostizierten Bedarfs) zu ermöglichen.

Die Änderungen ergeben sich aus der Berücksichtigung des Artikel 6 der TK-Datenschutz-Richtlinie. Die Bestimmung, die Daten bis zum Abschluß eines Streitverfahrens über die Entgelte zu speichern, dient der Klarstellung. Ansonsten könnte ein Betreiber durch vorzeitige Löschung notwendige Nachweise zur Klärung des Sachverhaltes vernichten. Die längere Speicherung ist durch die überwiegenden berechtigten Interessen der Betroffenen in solchen Fällen gerechtfertigt.

Der frühere Abs. 3 war überflüssig, da eine Verwendung der Daten nur für Verrechnungszwecke zulässig ist. Er konnte deswegen entfallen.

Der neue Abs. 3 (Beschränkung der Datenverwendung auf bestimmte Personenkreise) entspricht der Bestimmung des Art. 6 Abs. 4 der TK-Datenschutz-Richtlinie.

Zu § 10.8.

Im Hinblick auf die Anordnung des Art. 7 der TK-Datenschutz-Richtlinie war der Grundsatz eines generellen Einzelentgelt nachweises aufzustellen. Der Umfang des Einzelentgelt nachweises ist gem. Art 15 der ONP-Sprachtelefonrichtlinie von den Betreibern an der Netzentwicklung und der Nachfrage zu messen.

Dem Recht der Benutzer auf Vertraulichkeit entsprechend sind Teilnehmernummern nur verkürzt darzustellen. Das Ausmaß der Verkürzung ist vom Betreiber abgestellt auf den Einzelfall festzulegen.

Aus Art 15 der ONP-Sprachtelefonrichtlinie ergibt sich die Verpflichtung, Anrufe bei Notrufnummern oder entgeltfreie Anrufe nicht auszuweisen.

Zu § 10.9.

Entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 33 FG)

Zu § 10.10.

Die Neufassung der Bestimmungen über Teilnehmerverzeichnisse ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 11 der TK-Datenschutz-Richtlinie und der Bestimmung des Art. 16 der ONP-Sprachtelefonrichtlinie. Der wesentliche Unterschied zur früheren Regelung besteht darin, daß die Nichteintragung nunmehr entgeltfrei zu erfolgen hat.

Die Weitergabe der Teilnehmerdaten für ein betreiberunabhängiges Teilnehmerverzeichnis ist von Art. 16 lit c der ONP-Sprachtelefonrichtlinie vorgesehen. Danach sollen die Daten zu nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Richtlinie gilt aber nur für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht. Die Unterscheidung zwischen diesen und sonstigen Betreibern ist deshalb sachlich gerechtfertigt, da die Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht ansonsten diese Stellung mißbrauchen und die Bedingungen eines fairen Wettbewerbs verletzen könnten.

Zu § 10.11.

Mit dieser Bestimmung werden die Bestimmungen des Art. 8 der TK-Datenschutz-Richtlinie umgesetzt. Diese Bestimmungen gelten auch für Anrufe in und aus Drittländern der EU, dies ergibt sich jedoch auch ohne ausdrückliche Anordnung.

Zu § 10.12.

Die Neufassung dieser Bestimmung erfolgte auf Grund der Erfahrungen mit der sehr restriktiven Bestimmung im Fernmeldegesetz 1993, der teilweise sehr heftig geführten öffentlichen Diskussion und der wesentlich liberaleren Bestimmung des Art. 9 der TK-Datenschutz-Richtlinie. Nunmehr soll es möglich sein, das Ergebnis der Fangschaltung dem Angerufenen mitzuteilen. Dieser hat nun die Möglichkeit, selbst darüber zu entscheiden, in welcher Form die Verfolgung des Täters erfolgen soll. Damit wird es ermöglicht, Fälle der Belästigung, die auch ohne ein behördliches Verfahren gelöst werden können, zu berücksichtigen. Auch die Hereinbringung allfälliger Schadenersatzansprüche durch den Belästigten wird damit wesentlich vereinfacht.

Zu § 10.13.

Diese Vorschrift ergibt sich aus Art. 10 der TK-Datenschutz-Richtlinie.

Zu § 10.14.

Dieses Verbot ergibt sich aus Art. 13 der TK-Datenschutz-Richtlinie. Es umfaßt alle Arten von Anrufen, sei es persönliche Anrufe oder Anrufe durch Telefonautomaten oder Anrufe per Telefax.

11. Abschnitt

Zu §§ 11.1 bis 11.3 Geltende Rechtslage (VI. Abschnitt §§ 36 - 38 FG).

Zu § 11.4 Der Regulierungsbehörde kommt eine zentrale Bedeutung im Bereich der Telekommunikation in einem wettbewerbsorientierten Umfeld zu. Sie überwacht den Wettbewerb und sorgt für die Umsetzung der Vorschriften.

Die rechtliche und organisatorische Ausgestaltung der Regulierungsbehörde soll durch ein eigenes Bundesgesetz erfolgen, da dies den Rahmen des Telekommunikationsgesetzes überschreiten würde. Demzufolge beschränkt sich das Telekommunikationsgesetzes auf die Grundsatzbestimmung der Schaffung einer eigenen Regulierungsbehörde und auf die Festlegung der Aufgaben, die ihr zukommen.

Die Regulierungsbehörde kann nicht als „Behörde“ im herkömmlichen Sinn gesehen werden. Ihr kommen vielmehr Aufgaben zur Überwachung und Kontrolle des Wettbewerbs zu, welche nur bedingt mit dem Rechtsinstrumentarium einer „klassischen“ Behörde (Bescheid) erfüllt werden können. Aus diesem Grund wurde die Regulierungsbehörde auch nicht den Fernmeldebehörden gleichgestellt und demzufolge auch nicht in die Aufzählung des § 11.1 aufgenommen.

Die Rechte und Pflichten des Regulierers bzw. der Betreiber gemäß Abs. 5 und 6 entsprechen der geltenden Rechtslage (§ 21 Abs. 6 bis 8 FG).

Zu § 11.5 An die Stelle des Telekommunikationsbeirats und der Preiskommission soll nunmehr die neugeschaffene Telekommunikationskommission treten. Sie soll den Bundesminister und die Regulierungsbehörde fachlich und wissenschaftlich unterstützen. Dementsprechend dürfen der Kommission auch nur Fachleute aus den relevanten Fachbereichen angehören. Weiters wird ihr auch das Recht eingeräumt, Studien und wissenschaftliche Arbeiten in Auftrag zu geben. Die Kommission soll aus Konzessionsentgelten finanziert werden.

12. Abschnitt

Zu §§ 12.1 bis 12.3 Diese Bestimmungen entsprechen grundsätzlich dem geltenden Recht (VII. Abschnitt, §§ 41 bis 43). Die Verwaltungsstrafbestimmungen wurden der neuen Rechtslage entsprechend angepaßt.

13. Abschnitt

Zu § 13.1 Im Hinblick auf die Regelungen in den §§ 2.2 und 2.3 ist das Telegraphenwegegesetz entbehrlich und kann außer Kraft gesetzt werden

Als Alternative dazu würde sich anbieten, das TWG grundlegend zu überarbeiten und §§ 2.2 und 2.3 sowie die Übergangsregelung in § 13.2 Abs. 4 in das TWG zu übernehmen.

Zu § 13.2, Abs. 4 Diese Bestimmung regelt jene Fälle, wo eine Leitung zu einem anderen Zweck errichtet wurde, diese jetzt aber auch für Zwecke der Telekommunikation genutzt werden soll. Als Beispiel seien hier die Leitungen der Stromversorgungsunternehmen genannt. Diese wurden auf der Basis des Starkstromwegegesetzes errichtet. Der Grundeigentümer, der für die Errichtung dieser Leitung bereits abgegolten worden ist, hat die weitere Nutzung zu dulden, zumal diese keine weitere Erschwernis oder Beeinträchtigung für das Grundstück darstellt.

Abs. 5 und 6 Die hier vorgesehenen Fristen (1. Jänner 1998) ergeben sich aus den einschlägigen EU-Richtlinien. Ab dem 1. Jänner 1998 bedarf auch die PTA einer Konzession zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes über ein festes Netz.

E N T W U R F

Kundmachung der Begriffsbestimmungen

gemäß § 1.3 TKG

Zusammenstellung der Telekommunikations-Begriffsdefinitionen der EU

Der Nummernausdruck nach dem Begriffswort gibt jene Richtlinie an, aus der die jeweilige Definition entnommen ist. Diese sind:

- (86/361) Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten
- (88/301) Richtlinie der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte
- (90/387) Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP)
- (90/388) Richtlinie der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste
- (91/263) Richtlinie des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität
- (92/044) Richtlinie des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen
- (93/097) Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen
- (94/046) Richtlinie der Kommission vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffend die Satelliten-Kommunikation
- (95/051) Richtlinie der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste
- (95/062) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefoniedienst
- (96/002) Richtlinie der Kommission vom 16. Januar 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications
- (96/019) Richtlinie der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten

„Allgemeinzulassung eines Endgerätes (86/361) Von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates erteilte Bestätigung, daß ein bestimmter Endgerätetyp zum Anschluß an das jeweilige öffentliche Netz zugelassen ist bzw. Als zu diesem Anschluß geeignet anerkannt wird.

„Ausschließliche Rechte“ (90/388 idF 94/064) sind die Rechte, die ein Mitgliedstaat für ein Unternehmen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt, wenn der Mitgliedstaat die Leistung eines Telekommunikationsdienstes oder einer Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet einem einzigen Unternehmen vorbehält.

„Bedingungen für den offenen Netzzugang (Open Network Provision – ONP)“ (90/387) die nach Maßgabe dieser Richtlinie harmonisierten Bedingungen, die den offenen und effizienten Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und gegebenenfalls zu öffentlichen Telekommunikationsdiensten sowie deren effiziente Benutzung betreffen (im folgenden „ONP-Bedingungen“ genannt). Unbeschadet ihrer Anwendung im Einzelfall können die ONP-Bedingungen harmonisierte Bedingungen umfassen für

- technische Schnittstellen, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung und der Verwirklichung von Netzabschlußpunkten,
- Benutzungsbedinungen, gegebenenfalls einschließlich des Zugangs zu Frequenzen,
- Tarifgrundsätze.

„Benutzer“ (92/044) Endbenutzer und Anbieter von Diensten einschließlich der Telekommunikationsorganisationen, soweit diese Telekommunikationsorganisationen Dienste bereitstellen, die auch von anderen Dienstanbietern bereitgestellt werden oder bereitgestellt werden können.

„Benutzer“ (95/062) Endbenutzer einschließlich Verbraucher (z. B. private Endbenutzer) und Dienstanbieter einschließlich der Telekommunikationsorganisationen, soweit diese Dienste bereitstellen, die auch von anderen Dienstanbietern bereitgestellt werden oder bereitgestellt werden können.

„Besondere oder ausschließliche Rechte“ (90/387) die Rechte, die von einem Mitgliedstaat oder einer Behörde einer oder mehreren öffentlichen oder privaten Einrichtungen auf dem Gesetzes- oder Verwaltungsweg gewährt werden und diesen die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit vorbehalten.

„Besondere Rechte“ (90/388 idF 94/046) sind Rechte, die ein Mitgliedstaat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einer begrenzten Anzahl von Unternehmen in einem Gebiet gewährt. Ein besonderes Recht liegt dann vor, wenn der Mitgliedstaat

- die Anzahl dieser Unternehmen auf zwei oder mehrere Unternehmen begrenzt, ohne sich dabei an objektive, angemessene und nichtdiskriminierende Kriterien zu halten, oder

- mehrere konkurrierende Unternehmen nach anderen als diesen Kriterien bestimmt, oder
- einem oder mehreren Unternehmen nach diesen Kriterien auf dem Gesetzes- oder Verwaltungswege besondere Vorteile einräumt, die die Fähigkeit anderer Unternehmen, Telekommunikationsendgeräte in demselben Gebiet unter wesentlich gleichen Bedingungen einzuführen, zu vermerken, anzuschließen, in Betrieb zu nehmen und zu warten, wesentlich beeinträchtigen.

„Bestellung bei einer Stelle (one-stop ordering)“ (92/044) ein System, bei dem alle Transaktionen des Benutzers, die für die Beschaffung innergemeinschaftlicher Mietleitungen erforderlich sind, welche bei einem einzigen Benutzer von mehr als einer Telekommunikationsorganisation bereitgestellt werden, an einer Stelle zwischen diesem Benutzer und einer einzigen Telekommunikationsorganisation abgewickelt werden können.

„Einfacher Wiederverkauf von Kapazität“ (90/388) die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des Transports von Daten über Mietleitungen als gesonderter Dienst, in dem die Vermittlung, die Verarbeitung und die Speicherung von Daten oder die Protokollwandlung nur in dem Umfang enthalten ist, der zur Übertragung in Echtzeit von und zum öffentlichen vermittelten Netz erforderlich ist.

„Einfacher Wiederverkauf von Kapazität“ (92/044) die kommerzielle Bereitstellung von Datenübertragung über Mietleitungen für die Öffentlichkeit als besonderer Dienst, bei dem die Vermittlung, die Verarbeitung und die Speicherung von Daten oder die Protokollwandlung nur in dem Umfang enthalten ist, der zur Übertragung in Echtzeit von und zum öffentlich vermittelten Netz erforderlich ist.

„Endeinrichtungen“ (91/263) Einrichtungen, die an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden sollen, d. h.

- a) die direkt an die Anschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen oder
- b) die mit einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zusammenarbeiten und dabei unmittelbar oder mittelbar an die Anschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen, um Informationen auszusenden, zu verarbeiten oder zu empfangen. Bei dem Verbindungssystem kann es sich um Kabel-, Funk-, optische oder andere elektromagnetische Systeme handeln.

„Endgerät“ (86/361) direkt oder indirekt an den Netzzabschluß eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Geräte zum Aussenden, Verarbeiten, oder Empfangen von Nachrichten.

„Endgeräte“ (88/301 idF 94/046) direkt oder indirekt an den Netzzanschluß eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Geräte zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; bei einem indirekten Anschluß ist zwischen Endgerät und Netzzanschluß ein Gerät geschaltet.

Sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über Draht, optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt sein. Als Endgeräte im Sinne dieser Richtlinie sind auch Satellitenfunkanlagen mit ihren Geräten anzusehen. (*Verzeichnis der Endgeräte / Anhang I: Telefonapparate für Nebenstellen und private Nebenstellenanlagen [PABX], Modems, Fernschreibgeräte, Endgeräte für Datenübertragung, Mobile Funkfernsprechgeräte, Empfangs-Satellitenstationen, die nicht an das öffentliche Netz wiederangeschlossen werden, Telefonapparate für Hauptstellen, alle anderen Endgeräte*)

„Endgeräte“ (90/387) Endgeräte im Sinn von Artikel 2 der RL 86/361/EWG

„Europäische Fernmeldenorm (NET)“ (86/361) genehmigte Empfehlung für eine technische Spezifikation der CEPT bzw. Teile davon, die die Unterzeichner der in der Sitzung der Generaldirektoren der CEPT-Verwaltungen am 15. November 1985 in Kopenhagen erstellten Gemeinsamen Absichtserklärung entsprechend den in dieser Absichtserklärung festgelegten Verfahren verabschiedet haben.

„Fernmeldeorganisationen“ (90/387) staatliche oder private Einrichtungen, denen ein Mitgliedstaat besondere oder ausschließliche Rechte zur Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und gegebenenfalls zur Erbringung von öffentlichen Telekommunikationsdiensten gewährt.

„Fernmeldeorganisationen“ (90/388) staatliche oder private Einrichtungen einschließlich von ihnen kontrollierte Unternehmen, denen ein Mitgliedstaat besondere oder ausschließliche Rechte zur Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und gegebenenfalls zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten gewährt.

„Fernmeldeverwaltungen“ (86/361) Verwaltungen oder anerkannte private Betreibergesellschaften der Gemeinschaft, die öffentliche Telekommunikationsdienste anbieten.

„Festes öffentliches Telefonnetz“ (95/062) das öffentliche vermittelte Telekommunikationsnetz, über das unter anderem der Sprachtelefondienst zwischen Netzabschlußpunkten an festen Standorten bereitgestellt wird.

„Gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsprüfungen von Endgeräten“ (86/361) Eine von einer staatlich zugelassenen Prüfstelle oder zuständiger Behörde eines Mitgliedsstaates ausgestellte Bescheinigung über die Konformität eines Endgerätes mit einer gemeinsamen Konformitätspezifikation oder mit einem Teil dieser Spezifikation sowie die dazugehörigen Prüfdaten und Identifizierungsangaben werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, so daß das betreffende Endgerät nicht mehr den Prüfungen auf Konformität mit dieser Spezifikation oder mit dem diese Prüfung betreffenden Teil dieser Spezifikation unterzogen werden muß, wann es Gegenstand eines Antrags auf Allgemeinzulassung in einem anderen Mitgliedstaat ist.

„Gemeinsame Allgemeinzulassungsspezifikation“ (86/361) Zulassungsspezifikation, die von allen für die Erteilung von Allgemeinzulassungen für die Erteilung von Allgemeinzulassungen für Endgeräte zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verwendet wird. Sie umfaßt die gemeinsame Konformitätsspezifikation sowie Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls Vorschriften für die Qualitätskontrolle, die bei der Herstellung des Endgerätes durchzuführen ist.

„Gemeinsame Konformitätsspezifikation“ (86/361) Spezifikation für die Konformität, die in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von den für die Konformitätsprüfung für Endgeräte zuständigen Behörden verwendet wird. Sie umfaßt ferner gegebenenfalls die Vorschriften, die in einem bestimmten Mitgliedstaat aufgrund historisch bedingter Besonderheiten des Netzes oder bestehender einzelstaatlicher Vorschriften für die Benutzung der Radiofrequenzen erforderlich sein können.

„Gemeinsame technische Spezifikation“ (86/361) Technische Spezifikation, die erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen.

„Gemeinsames Auftragsverfahren“ (92/044) ein An-/Auftragsverfahren für innergemeinschaftliche Mietleitungen, das für alle Telekommunikationsorganisationen die Einheitlichkeit der von Benutzern und Telekommunikationsorganisationen zu liefernden Informationen und deren Format sicherstellt.

„Grundlegende Anforderungen“ (86/361) die Elemente der gemeinsamen Konformitätsspezifikation, die so wichtig sind, daß sie aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift im Hinblick auf die Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsprüfungen von Endgeräten als integrierender Bestandteil des Zulassungsverfahrens zu beachten sind. Diese grundlegenden Anforderungen sind zur Zeit folgende:

- die Sicherheit der Benutzer, soweit sie nicht durch die Richtlinie 73/23/EWG abgedeckt ist;
- die Sicherheit der Beschäftigten von öffentlichen Telekommunikationsnetz-Unternehmen, soweit sie nicht durch die Richtlinie 73/23/EWG abgedeckt ist;
- der Schutz der öffentlichen Telekommunikationsnetze vor Schäden;
- in begründeten Fällen die Kommunikationsfähigkeit der Endgeräte.

„Grundlegende Anforderungen“ (90/387) die im allgemeinen Interesse liegenden Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz oder zu den öffentlichen Telekommunikationsdiensten zu beschränken. Diese Gründe sind die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität sowie in begründeten Fällen die Interoperabilität der Dienste und der Datenschutz.

„Grundlegende Anforderungen“ (90/388 idF 96/002) die im allgemeinen Interesse liegenden Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz oder zu den öffentlichen Telekommunikationsdiensten zu beschränken. Diese Gründe sind die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität sowie in begründeten Fällen die Interoperabilität der Dienste und der Datenschutz, der Umweltschutz und Bauplanungs- und Raumordnungsziele sowie eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und Verhinderung von Störungen zwischen funkgestützten Telekommunikationssystemen und anderen raumgestützten oder terrestrischen technischen Systemen. - Der Datenschutz kann den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit übermittelter oder gespeicherter Information sowie den Schutz der Privatsphäre umfassen.

„Grundlegende Anforderungen“ (90/388 idF 96/019) die im allgemeinen Interesse liegenden Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, für die Errichtung und/oder den Betrieb von Telekommunikationsnetzen oder für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten Bedingungen aufzuerlegen. Diese Gründe sind die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und, in begründeten Fällen, Interoperabilität von Diensten, Datenschutz, Umweltschutz und Bauplanungs- und Raumordnungsziele sowie effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und Verhinderung von schädlichen Störungen zwischen funkgestützten Telekommunikationssystemen untereinander sowie zwischen funkgestützten und anderen, raumgestützten oder terrestrischen, technischen Systemen. - Der Datenschutz kann den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit übermittelter oder gespeicherter Information sowie den Schutz der Privatsphäre umfassen.

„Internationale Norm“ (86/361) Norm die von einer international anerkannten Normenorganisation angenommen wurde.

„Internationale technische Fernmeldespezifikation“ (86/361) Technische Spezifikationen aller oder einiger Merkmale eines Erzeugnisses, die von einem Gremium wie dem Comité consultatif international télégraphique et téléphonique (CCITT -nun ITU-) oder der CEPT empfohlen wurde.

„Kabelfernsehnetze“ (90/388 idF 95/051) jede von einem Mitgliedstaat für die Übermittlung oder den Vertrieb von Rundfunk- und Fernsehsignalen für die Öffentlichkeit zugelassene Kabelinfrastruktur.

„Konformitätsbescheinigung“ (86/361) Schriftstück, mit dem bescheinigt wird, daß ein Erzeugnis oder ein Dienst mit Normen oder bestimmten technischen Spezifikationen übereinstimmt.

„Mietleitungen“ (92/044) im Zusammenhang mit der Einrichtung, der Entwicklung und dem Betrieb des öffentlichen Telekommunikationsnetzes bereitgestellte Telekommunikationseinrichtungen, die transparente Übertragungskapazität zwischen Netzabschlußpunkten, jedoch keine Vermittlungsfunktionen, die der Benutzer selbst als Bestandteil des Mietleitungsangebots steuern kann (on-demand switching), zur Verfügung stellen.

„Mobilkommunikations- und Personal-Communications-Dienste“ (90/388 idF 96/002) sind Dienste, ausgenommen Satellitedienste, deren Bereitstellung ganz oder teilweise im Aufbau von Funkverbindungen zu einem Mobilfunkbenutzer besteht und für die ganz oder teilweise Mobilkommunikations- und Personal-Communications-Systeme in Anspruch genommen werden;

„Mobilkommunikations- und Personal-Communications-Systeme“ (90/388 idF 96/002) sind Systeme, die im Aufbau und Betrieb einer Mobilnetzinfrastruktur bestehen, unabhängig davon, ob sie an öffentliche Netzabschlußpunkte angeschlossen ist oder nicht, zur Unterstützung der Übertragung und Bereitstellung von Funkdiensten für Mobilkommunikationsbenutzer.“

„Nationale Regulierungsbehörde“ (92/044) die Behörde bzw. die Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die von den Telekommunikationsorganisationen rechtlich getrennt und funktionell unabhängig sind und von dem betreffenden Mitgliedstaat unter anderem mit den in dieser Richtlinie angesprochenen Regulierungsfunktionen betraut wurden.

„Nationale Regulierungsbehörde“ (95/062) die Behörde bzw. die Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die von den Telekommunikationsorganisationen rechtlich getrennt und funktionell unabhängig sind und von dem betreffenden Mitgliedstaat unter anderem mit den in dieser Richtlinie angesprochenen Regulierungsfunktionen betraut wurden.

„Netzabschlußpunkt“ (90/387) alle physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteile des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und die für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

„Netzabschlußpunkt“ (90/388) alle physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

„Norm“ (86/361) Technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.

„Norm“ (90/387) Norm im Sinne von Artikel 2 der RL 86/361/EWG.

„Norm“ (91/263) eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.

„Öffentliche Telekommunikationsdienste“ (90/387) die Telekommunikationsdienste, mit deren Erbringung die Mitgliedstaaten insbesondere eine oder mehrere Fernmeldeorganisationen ausdrücklich betraut haben.

„Öffentlicher Telekommunikationsdienst“ (90/388 idF 96/019) ein für die Öffentlichkeit verfügbarer Telekommunikationsdienst.

„Öffentliches Telefon“ (95/062) ein Telefon für die Allgemeinheit, das unter anderem mit Münzen, Kredit- und/ oder Telefonkarten benutzt werden kann.

„Öffentliches Telekommunikationsnetz“ (90/387) die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg übertragen werden.

„Öffentliches Telekommunikationsnetz“ (90/388 idF 96/019) ein Telekommunikationsnetz, das unter anderem für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste genutzt wird.

„Öffentliches Telekommunikationsnetz“ (91/263) die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg übertragen werden.

„ONP-Ausschuß“ (92/044) der in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 90/387/EWG genannte Ausschuß.

„ONP-Ausschuß“ (95/062) den mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG eingesetzten Ausschuß.

„Paket- oder leitungsvermittelter Datendienst“ (90/388) die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports von Daten und von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen Netzes, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann.

„Paket- und leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste“ (90/387) die kommerzielle Bereitstellung des direkten Transports von Daten über das (die) öffentliche(n) vermittelte(n) Telekommunikationsnetz(e) für die Öffentlichkeit, wobei jedes an einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät in Verbindung mit einem an einem anderen Netzabschlußpunkt angeschlossenen Endgerät treten kann.

„Rechnungserstellung bei einer Stelle (one-stop billing)“ (92/044) ein System, bei dem die Rechnungserstellung und Zahlungsvorgänge für innergemeinschaftliche Mietleitungen, die einem einzigen Benutzer von mehr als einer Telekommunikationsorganisation bereitgestellt werden, an einer Stelle zwischen diesem Benutzer und einer einzigen Telekommunikationsorganisation abgewickelt werden können.

„Satellitendienste“ (90/388 idF 94/046) die Erbringung von Satellitenfunkdiensten und/oder Satellitennetzdiensten.

„Satellitenfunkanlagen“ (88/301 idF 94/046) sind Sendeanlagen, Sende- und Empfangsanlagen oder reine Empfangsanlagen für Funksignale, die über Satelliten oder andere Raumsysteme laufen.'

„Satellitenfunkdienste“ (90/388 idF 94/046) Dienste, zu deren Bereitstellung ganz oder teilweise Satellitennetzdienste in Anspruch genommen werden.

„Satellitenfunknetz“ (90/388 idF 94/046) eine Konfiguration von zwei oder mehreren Satellitenfunkanlagen, die über Satelliten miteinander kommunizieren.

„Satellitennetzdienste“ (90/388 idF 94/046) der Aufbau und Betrieb von Satellitenfunknetzen. Diese Dienste bestehen mindestens im Aufbau von Funkverbindungen von Satellitenfunkanlagen zum Raumsegment („Aufwärtsstrecken“) und vom Raumsegment zu Satellitenfunkanlagen („Abwärtsstrecken“).

„Sprach-Telefondienst“ (90/387) die kommerzielle Bereitstellung des direkten Transports von Sprache in Echtzeit über das (die) öffentliche(n) vermittelte(n) Telekommunikationsnetz(e) für die Öffentlichkeit, wobei jeder Benutzer das an einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit dem Benutzer eines an einem anderen Netzabschlußpunkt angeschlossenen Endgeräts verwenden kann.

„Sprach-Telefondienst“ (90/388) die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports und der Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen, vermittelten Netzes, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann.

„Staatlich zugelassene Prüfstelle“ (86/361) Prüfstelle, bei der der zuständige Mitgliedstaat oder eine von diesem Staat als zuständig anerkannte Einrichtung überprüft hat, daß sie dem von der CEPT in enger Zusammenarbeit mit den Fachgremien und allen zuständigen staatlichen Zulassungsstellen insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen ISO-Leitfäden festgelegten Zulassungssystem entspricht, und die von diesem Mitgliedstaat oder von der von ihm als zuständig anerkannten Einrichtung für die Ausführung von Konformitätsprüfungen an Endgeräten zugelassen ist.

„Technische Spezifikation“ (86/361) Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten ist, das die Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung.

„Technische Spezifikation“ (90/387) Technische Spezifikation im Sinne von Artikel 2 der RL 86/361/EWG.

„Technische Spezifikation“ (91/263) eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses beschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung.

„Telekommunikationsdienste“ (90/387) die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

„Telekommunikationsdienste“ (90/388 idF 94/046) sind Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und Weiterleitung von Signalen über das öffentliche Telekommunikationsnetz mit Telekommunikationsverfahren bestehen, ausgenommen die Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen für die Allgemeinheit, und Satellitendienste.“

„Telekommunikationsdienste“ (90/388 idF 95/051) Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und/ oder Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz bestehen.

„Telekommunikationsnetz“ (90/388 idF 96/019) Übertragungseinrichtungen und gegebenenfalls Vermittlungseinrichtungen und andere Mittel, mit denen Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Weg übermittelt werden können.

„Telexdienst“ (90/387) die kommerzielle Bereitstellung des direkten Transports von Telexnachrichten entsprechend der einschlägigen Empfehlung des Internationalen Beratenden Ausschusses für Telegraphie und Telephonie (CCITT) über das (die) öffentliche(n) vermittelte(n) Telekommunikationsnetz(e) für die Öffentlichkeit, wobei jeder Benutzer das an einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit dem Benutzer eines an einem anderen Abschlußpunkt angeschlossenen Endgeräts verwenden kann.

„Telexdienst“ (90/388) die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports von Telexnachrichten entsprechend der einschlägigen Empfehlung des Internationalen Beratenden Ausschusses für Telegraphie und Telephonie (CCITT) von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen vermittelten Netzes, für die Öffentlichkeit, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann.

„Unternehmen“ (88/301) Güter oder Dienstleistungen anbietende öffentliche oder private Einrichtungen, denen der Staat besondere oder ausschließliche Rechte betreffend die Einfuhr, die Vermarktung, die Einrichtung, die Inbetriebsetzung und die Wartung von Telekommunikations-Endgeräten gewährt.

„Zulassungsspezifikation“ (86/361) Spezifikation, die vollständig und genau die Anforderungen beschreibt, die ein Endgerät erfüllen muß, um die Allgemeinzulassung zu erhalten. Dies schließt die Konformitätsspezifikation mit ein; sie umfaßt ferner Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls Vorschriften für die Qualitätskontrolle, die bei der Herstellung des Endgeräts durchzuführen ist.

„Zusammenschaltung“ (90/388 idF 96/019) die physische und logische Verbindung von Telekommunikationseinrichtungen von Organisationen, die Telekommunikationsnetze und/oder Telekommunikationsdienste bereitstellen bzw. erbringen. Die Zusammenschaltung ermöglicht Benutzern einer Organisation die Kommunikation mit den Benutzern derselben oder einer anderen Organisation oder den Zugang zu Diensten derselben Organisation oder einer dritten Organisation.

E N T W U R F

Kundmachung der Begriffsbestimmungen

gemäß § 1.3 TKG

Zusammenstellung der Telekommunikations-Begriffsdefinitionen der EU

Der Nummernausdruck nach dem Begriffswort gibt jene Richtlinie an, aus der die jeweilige Definition entnommen ist. Diese sind :

- (86/361) Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten
- (88/301) Richtlinie der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte
- (90/387) Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP)
- (90/388) Richtlinie der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste
- (91/263) Richtlinie des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität
- (92/044) Richtlinie des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen
- (93/097) Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen
- (94/046) Richtlinie der Kommission vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffend die Satelliten-Kommunikation
- (95/051) Richtlinie der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste
- (95/062) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefoniedienst
- (96/002) Richtlinie der Kommission vom 16. Januar 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications
- (96/019) Richtlinie der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten

„Allgemeinzulassung eines Endgerätes (86/361) Von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates erteilte Bestätigung, daß ein bestimmter Endgerätetyp zum Anschluß an das jeweilige öffentliche Netz zugelassen ist bzw. Als zu diesem Anschluß geeignet anerkannt wird.

„Ausschließliche Rechte“ (90/388 idF 94/064) sind die Rechte, die ein Mitgliedstaat für ein Unternehmen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt, wenn der Mitgliedstaat die Leistung eines Telekommunikationsdienstes oder einer Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet einem einzigen Unternehmen vorbehält.

„Bedingungen für den offenen Netzzugang (Open Network Provision – ONP)“ (90/387) die nach Maßgabe dieser Richtlinie harmonisierten Bedingungen, die den offenen und effizienten Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und gegebenenfalls zu öffentlichen Telekommunikationsdiensten sowie deren effiziente Benutzung betreffen (im folgenden „ONP-Bedingungen“ genannt). Unbeschadet ihrer Anwendung im Einzelfall können die ONP-Bedingungen harmonisierte Bedingungen umfassen für

- technische Schnittstellen, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung und der Verwirklichung von Netzabschlußpunkten,
- Benutzungsbedinungen, gegebenenfalls einschließlich des Zugangs zu Frequenzen,
- Tarifgrundsätze.

„Benutzer“ (92/044) Endbenutzer und Anbieter von Diensten einschließlich der Telekommunikationsorganisationen, soweit diese Telekommunikationsorganisationen Dienste bereitstellen, die auch von anderen Dienstanbietern bereitgestellt werden oder bereitgestellt werden können.

„Benutzer“ (95/062) Endbenutzer einschließlich Verbraucher (z. B. private Endbenutzer) und Dienstanbieter einschließlich der Telekommunikationsorganisationen, soweit diese Dienste bereitstellen, die auch von anderen Dienstanbietern bereitgestellt werden oder bereitgestellt werden können.

„Besondere oder ausschließliche Rechte“ (90/387) die Rechte, die von einem Mitgliedstaat oder einer Behörde einer oder mehreren öffentlichen oder privaten Einrichtungen auf dem Gesetzes- oder Verwaltungsweg gewährt werden und diesen die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit vorbehalten.

„Besondere Rechte“ (90/388 idF 94/046) sind Rechte, die ein Mitgliedstaat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einer begrenzten Anzahl von Unternehmen in einem Gebiet gewährt. Ein besonderes Recht liegt dann vor, wenn der Mitgliedstaat

- die Anzahl dieser Unternehmen auf zwei oder mehrere Unternehmen begrenzt, ohne sich dabei an objektive, angemessene und nichtdiskriminierende Kriterien zu halten, oder

- mehrere konkurrierende Unternehmen nach anderen als diesen Kriterien bestimmt, oder
- einem oder mehreren Unternehmen nach diesen Kriterien auf dem Gesetzes- oder Verwaltungswege besondere Vorteile einräumt, die die Fähigkeit anderer Unternehmen, Telekommunikationsendgeräte in demselben Gebiet unter wesentlich gleichen Bedingungen einzuführen, zu vermerken, anzuschließen, in Betrieb zu nehmen und zu warten, wesentlich beeinträchtigen.

„Bestellung bei einer Stelle (one-stop ordering)“ (92/044) ein System, bei dem alle Transaktionen des Benutzers, die für die Beschaffung innergemeinschaftlicher Mietleitungen erforderlich sind, welche bei einem einzigen Benutzer von mehr als einer Telekomunikationsorganisation bereitgestellt werden, an einer Stelle zwischen diesem Benutzer und einer einzigen Telekomunikationsorganisation abgewickelt werden können.

„Einfacher Wiederverkauf von Kapazität“ (90/388) die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des Transports von Daten über Mietleitungen als gesonderter Dienst, in dem die Vermittlung, die Verarbeitung und die Speicherung von Daten oder die Protokollwandlung nur in dem Umfang enthalten ist, der zur Übertragung in Echtzeit von und zum öffentlichen vermittelten Netz erforderlich ist.

„Einfacher Wiederverkauf von Kapazität“ (92/044) die kommerzielle Bereitstellung von Datenübertragung über Mietleitungen für die Öffentlichkeit als besonderer Dienst, bei dem die Vermittlung, die Verarbeitung und die Speicherung von Daten oder die Protokollwandlung nur in dem Umfang enthalten ist, der zur Übertragung in Echtzeit von und zum öffentlich vermittelten Netz erforderlich ist.

„Endeinrichtungen“ (91/263) Einrichtungen, die an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden sollen, d. h.

- a) die direkt an die Anschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen oder
- b) die mit einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zusammenarbeiten und dabei unmittelbar oder mittelbar an die Anschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen, um Informationen auszusenden, zu verarbeiten oder zu empfangen. Bei dem Verbindungssystem kann es sich um Kabel-, Funk-, optische oder andere elektromagnetische Systeme handeln.

„Endgerät“ (86/361) direkt oder indirekt an den Netzzschluß eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Geräte zum Aussenden, Verarbeiten, oder Empfangen von Nachrichten.

„Endgeräte“ (88/301 idF 94/046) direkt oder indirekt an den Netzanschluß eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Geräte zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; bei einem indirekten Anschluß ist zwischen Endgerät und Netzzschluß ein Gerät geschaltet.

Sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über Draht, optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt sein. Als Endgeräte im Sinne dieser Richtlinie sind auch Satellitenfunkanlagen mit ihren Geräten anzusehen. (*Verzeichnis der Endgeräte / Anhang I: Telefonapparate für Nebenstellen und private Nebenstellenanlagen [PABX], Modems, Fernschreibgeräte, Endgeräte für Datenübertragung, Mobile Funkfernsprechgeräte, Empfangs-Satellitenstationen, die nicht an das öffentliche Netz wiederangeschlossen werden, Telefonapparate für Hauptstellen, alle anderen Endgeräte*)

„Endgeräte“ (90/387) Endgeräte im Sinne von Artikel 2 der RL 86/361/EWG

„Europäische Fernmeldenorm (NET)“ (86/361) genehmigte Empfehlung für eine technische Spezifikation der CEPT bzw. Teile davon, die die Unterzeichner der in der Sitzung der Generaldirektoren der CEPT-Verwaltungen am 15. November 1985 in Kopenhagen erstellten Gemeinsamen Absichtserklärung entsprechend den in dieser Absichtserklärung festgelegten Verfahren verabschiedet haben.

„Fernmeldeorganisationen“ (90/387) staatliche oder private Einrichtungen, denen ein Mitgliedstaat besondere oder ausschließliche Rechte zur Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und gegebenenfalls zur Erbringung von öffentlichen Telekommunikationsdiensten gewährt.

„Fernmeldeorganisationen“ (90/388) staatliche oder private Einrichtungen einschließlich von ihnen kontrollierte Unternehmen, denen ein Mitgliedstaat besondere oder ausschließliche Rechte zur Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und gegebenenfalls zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten gewährt.

„Fernmeldeverwaltungen“ (86/361) Verwaltungen oder anerkannte private Betreibergesellschaften der Gemeinschaft, die öffentliche Telekommunikationsdienste anbieten.

„Festes öffentliches Telefonnetz“ (95/062) das öffentliche vermittelte Telekommunikationsnetz, über das unter anderem der Sprachtelefondienst zwischen Netzabschlußpunkten an festen Standorten bereitgestellt wird.

„Gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsprüfungen von Endgeräten“ (86/361) Eine von einer staatlich zugelassenen Prüfstelle oder zuständiger Behörde eines Mitgliedsstaates ausgestellte Bescheinigung über die Konformität eines Endgerätes mit einer gemeinsamen Konformitätsspezifikation oder mit einem Teil dieser Spezifikation sowie die dazugehörigen Prüfdaten und Identifizierungsangaben werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, so daß das betreffende Endgerät nicht mehr den Prüfungen auf Konformität mit dieser Spezifikation oder mit dem diese Prüfung betreffenden Teil dieser Spezifikation unterzogen werden muß, wann es Gegenstand eines Antrags auf Allgemeinzulassung in einem anderen Mitgliedstaat ist.

„Gemeinsame Allgemeinzulassungsspezifikation“ (86/361) Zulassungsspezifikation, die von allen für die Erteilung von Allgemeinzulassungen für die Erteilung von Allgemeinzulassungen für Endgeräte zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verwendet wird. Sie umfaßt die gemeinsame Konformitätsspezifikation sowie Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls Vorschriften für die Qualitätskontrolle, die bei der Herstellung des Endgerätes durchzuführen ist.

„Gemeinsame Konformitätsspezifikation“ (86/361) Spezifikation für die Konformität, die in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von den für die Konformitätsprüfung für Endgeräte zuständigen Behörden verwendet wird. Sie umfaßt ferner gegebenenfalls die Vorschriften, die in einem bestimmten Mitgliedstaat aufgrund historisch bedingter Besonderheiten des Netzes oder bestehender einzelstaatlicher Vorschriften für die Benutzung der Radiofrequenzen erforderlich sein können.

„Gemeinsame technische Spezifikation“ (86/361) Technische Spezifikation, die erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen.

„Gemeinsames Auftragsverfahren“ (92/044) ein An-/Auftragsverfahren für innergemeinschaftliche Mietleitungen, das für alle Telekommunikationsorganisationen die Einheitlichkeit der von Benutzern und Telekommunikationsorganisationen zu liefernden Informationen und deren Format sicherstellt.

„Grundlegende Anforderungen“ (86/361) die Elemente der gemeinsamen Konformitätsspezifikation, die so wichtig sind, daß sie aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift im Hinblick auf die Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsprüfungen von Endgeräten als integrierender Bestandteil des Zulassungsverfahrens zu beachten sind. Diese grundlegenden Anforderungen sind zur Zeit folgende:

- die Sicherheit der Benutzer, soweit sie nicht durch die Richtlinie 73/23/EWG abgedeckt ist;
- die Sicherheit der Beschäftigten von öffentlichen Telekommunikationsnetz-Unternehmen, soweit sie nicht durch die Richtlinie 73/23/EWG abgedeckt ist;
- der Schutz der öffentlichen Telekommunikationsnetze vor Schäden;
- in begründeten Fällen die Kommunikationsfähigkeit der Endgeräte.

„Grundlegende Anforderungen“ (90/387) die im allgemeinen Interesse liegenden Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz oder zu den öffentlichen Telekommunikationsdiensten zu beschränken. Diese Gründe sind die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität sowie in begründeten Fällen die Interoperabilität der Dienste und der Datenschutz.

„Grundlegende Anforderungen“ (90/388 idF 96/002) die im allgemeinen Interesse liegenden Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz oder zu den öffentlichen Telekommunikationsdiensten zu beschränken. Diese Gründe sind die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität sowie in begründeten Fällen die Interoperabilität der Dienste und der Datenschutz, der Umweltschutz und Bauplanungs- und Raumordnungsziele sowie eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und Verhinderung von Störungen zwischen funkgestützten Telekommunikationssystemen und anderen raumgestützten oder terrestrischen technischen Systemen. - Der Datenschutz kann den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit übermittelter oder gespeicherter Information sowie den Schutz der Privatsphäre umfassen.

„Grundlegende Anforderungen“ (90/388 idF 96/019) die im allgemeinen Interesse liegenden Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, für die Errichtung und/oder den Betrieb von Telekommunikationsnetzen oder für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten Bedingungen aufzuerlegen. Diese Gründe sind die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und, in begründeten Fällen, Interoperabilität von Diensten, Datenschutz, Umweltschutz und Bauplanungs- und Raumordnungsziele sowie effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und Verhinderung von schädlichen Störungen zwischen funkgestützten Telekommunikationssystemen untereinander sowie zwischen funkgestützten und anderen, raumgestützten oder terrestrischen, technischen Systemen. - Der Datenschutz kann den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit übermittelter oder gespeicherter Information sowie den Schutz der Privatsphäre umfassen.

„Internationale Norm“ (86/361) Norm die von einer international anerkannten Normenorganisation angenommen wurde.

„Internationale technische Fernmeldespezifikation“ (86/361) Technische Spezifikationen aller oder einiger Merkmale eines Erzeugnisses, die von einem Gremium wie dem Comité consultatif international télégraphique et téléphonique (CCITT -nun ITU-) oder der CEPT empfohlen wurde.

„Kabelfernsehnetze“ (90/388 idF 95/051) jede von einem Mitgliedstaat für die Übermittlung oder den Vertrieb von Rundfunk- und Fernsehsignalen für die Öffentlichkeit zugelassene Kabelinfrastruktur.

„Konformitätsbescheinigung“ (86/361) Schriftstück, mit dem bescheinigt wird, daß ein Erzeugnis oder ein Dienst mit Normen oder bestimmten technischen Spezifikationen übereinstimmt.

„Mietleitungen“ (92/044) im Zusammenhang mit der Einrichtung, der Entwicklung und dem Betrieb des öffentlichen Telekommunikationsnetzes bereitgestellte Telekommunikationseinrichtungen, die transparente Übertragungskapazität zwischen Netzabschlußpunkten, jedoch keine Vermittlungsfunktionen, die der Benutzer selbst als Bestandteil des Mietleitungsangebots steuern kann (on-demand switching), zur Verfügung stellen.

„Mobilkommunikations- und Personal-Communications-Dienste“ (90/388 idF 96/002) sind Dienste, ausgenommen Satellitendienste, deren Bereitstellung ganz oder teilweise im Aufbau von Funkverbindungen zu einem Mobilfunkbenutzer besteht und für die ganz oder teilweise Mobilkommunikations- und Personal-Communications-Systeme in Anspruch genommen werden;

„Mobilkommunikations- und Personal-Communications-Systeme“ (90/388 idF 96/002) sind Systeme, die im Aufbau und Betrieb einer Mobilnetzinfrastruktur bestehen, unabhängig davon, ob sie an öffentliche Netzabschlußpunkte angeschlossen ist oder nicht, zur Unterstützung der Übertragung und Bereitstellung von Funkdiensten für Mobilkommunikationsbenutzer.“

„Nationale Regulierungsbehörde“ (92/044) die Behörde bzw. die Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die von den Telekommunikationsorganisationen rechtlich getrennt und funktionell unabhängig sind und von dem betreffenden Mitgliedstaat unter anderem mit den in dieser Richtlinie angesprochenen Regulierungsfunktionen betraut wurden.

„Nationale Regulierungsbehörde“ (95/062) die Behörde bzw. die Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die von den Telekommunikationsorganisationen rechtlich getrennt und funktionell unabhängig sind und von dem betreffenden Mitgliedstaat unter anderem mit den in dieser Richtlinie angesprochenen Regulierungsfunktionen betraut wurden.

„Netzabschlußpunkt“ (90/387) alle physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteile des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und die für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

„Netzabschlußpunkt“ (90/388) alle physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

„Norm“ (86/361) Technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.

„Norm“ (90/387) Norm im Sinne von Artikel 2 der RL 86/361/EWG.

„Norm“ (91/263) eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.

„Öffentliche Telekommunikationsdienste“ (90/387) die Telekommunikationsdienste, mit deren Erbringung die Mitgliedstaaten insbesondere eine oder mehrere Fernmeldeorganisationen ausdrücklich betraut haben.

„Öffentlicher Telekommunikationsdienst“ (90/388 idF 96/019) ein für die Öffentlichkeit verfügbarer Telekommunikationsdienst.

„Öffentliches Telefon“ (95/062) ein Telefon für die Allgemeinheit, das unter anderem mit Münzen, Kredit- und/ oder Telefonkarten benutzt werden kann.

„Öffentliches Telekommunikationsnetz“ (90/387) die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg übertragen werden.

„Öffentliches Telekommunikationsnetz“ (90/388 idF 96/019) ein Telekommunikationsnetz, das unter anderem für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste genutzt wird.

„Öffentliches Telekommunikationsnetz“ (91/263) die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg übertragen werden.

„ONP-Ausschuß“ (92/044) der in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 90/387/EWG genannte Ausschuß.

„ONP-Ausschuß“ (95/062) den mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG eingesetzten Ausschuß.

„Paket- oder leitungsvermittelter Datendienst“ (90/388) die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports von Daten und von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen Netzes, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann.

„Paket- und leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste“ (90/387) die kommerzielle Bereitstellung des direkten Transports von Daten über das (die) öffentliche(n) vermittelte(n) Telekommunikationsnetz(e) für die Öffentlichkeit, wobei jedes an einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät in Verbindung mit einem an einem anderen Netzabschlußpunkt angeschlossenen Endgerät treten kann.

„Rechnungserstellung bei einer Stelle (one-stop billing)“ (92/044) ein System, bei dem die Rechnungserstellung und Zahlungsvorgänge für innergemeinschaftliche Mietleitungen, die einem einzigen Benutzer von mehr als einer Telekommunikationsorganisation bereitgestellt werden, an einer Stelle zwischen diesem Benutzer und einer einzigen Telekommunikationsorganisation abgewickelt werden können.

„Satellitendienste“ (90/388 idF 94/046) die Erbringung von Satellitenfunkdiensten und/oder Satellitennetzdiensten.

„Satellitenfunkanlagen“ (88/301 idF 94/046) sind Sendeanlagen, Sende- und Empfangsanlagen oder reine Empfangsanlagen für Funksignale, die über Satelliten oder andere Raumsysteme laufen.'

„Satellitenfunkdienste“ (90/388 idF 94/046) Dienste, zu deren Bereitstellung ganz oder teilweise Satellitennetzdienste in Anspruch genommen werden.

„Satellitenfunknetz“ (90/388 idF 94/046) eine Konfiguration von zwei oder mehreren Satellitenfunkanlagen, die über Satelliten miteinander kommunizieren.

„Satellitennetzdienste“ (90/388 idF 94/046) der Aufbau und Betrieb von Satellitenfunknetzen. Diese Dienste bestehen mindestens im Aufbau von Funkverbindungen von Satellitenfunkanlagen zum Raumsegment („Aufwärtsstrecken“) und vom Raumsegment zu Satellitenfunkanlagen („Abwärtsstrecken“).

„Sprach-Telefondienst“ (90/387) die kommerzielle Bereitstellung des direkten Transports von Sprache in Echtzeit über das (die) öffentliche(n) vermittelte(n) Telekommunikationsnetz(e) für die Öffentlichkeit, wobei jeder Benutzer das an einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit dem Benutzer eines an einem anderen Netzabschlußpunkt angeschlossenen Endgeräts verwenden kann.

„Sprach-Telefondienst“ (90/388) die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports und der Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen, vermittelten Netzes, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann.

„Staatlich zugelassene Prüfstelle“ (86/361) Prüfstelle, bei der der zuständige Mitgliedstaat oder eine von diesem Staat als zuständig anerkannte Einrichtung überprüft hat, daß sie dem von der CEPT in enger Zusammenarbeit mit den Fachgremien und allen zuständigen staatlichen Zulassungsstellen insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen ISO-Leitfäden festgelegten Zulassungssystem entspricht, und die von diesem Mitgliedstaat oder von der von ihm als zuständig anerkannten Einrichtung für die Ausführung von Konformitätsprüfungen an Endgeräten zugelassen ist.

„Technische Spezifikation“ (86/361) Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten ist, das die Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung.

„Technische Spezifikation“ (90/387) Technische Spezifikation im Sinne von Artikel 2 der RL 86/361/EWG.

„Technische Spezifikation“ (91/263) eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses beschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung.

„Telekommunikationsdienste“ (90/387) die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

„Telekommunikationsdienste“ (90/388 idF 94/046) sind Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und Weiterleitung von Signalen über das öffentliche Telekommunikationsnetz mit Telekommunikationsverfahren bestehen, ausgenommen die Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen für die Allgemeinheit, und Satellitendienste.“

„Telekommunikationsdienste“ (90/388 idF 95/051) Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und/ oder Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz bestehen.

„Telekommunikationsnetz“ (90/388 idF 96/019) Übertragungseinrichtungen und gegebenenfalls Vermittlungseinrichtungen und andere Mittel, mit denen Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Weg übermittelt werden können.

„Telexdienst“ (90/387) die kommerzielle Bereitstellung des direkten Transports von Telexnachrichten entsprechend der einschlägigen Empfehlung des Internationalen Beratenden Ausschusses für Telegraphie und Telephonie (CCITT) über das (die) öffentliche(n) vermittelte(n) Telekommunikationsnetz(e) für die Öffentlichkeit, wobei jeder Benutzer das an einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit dem Benutzer eines an einem anderen Abschlußpunkt angeschlossenen Endgeräts verwenden kann.

„Telexdienst“ (90/388) die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports von Telexnachrichten entsprechend der einschlägigen Empfehlung des Internationalen Beratenden Ausschusses für Telegraphie und Telephonie (CCITT) von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen vermittelten Netzes, für die Öffentlichkeit, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann.

„Unternehmen“ (88/301) Güter oder Dienstleistungen anbietende öffentliche oder private Einrichtungen, denen der Staat besondere oder ausschließliche Rechte betreffend die Einfuhr, die Vermarktung, die Einrichtung, die Inbetriebsetzung und die Wartung von Telekommunikations-Endgeräten gewährt.

„Zulassungsspezifikation“ (86/361) Spezifikation, die vollständig und genau die Anforderungen beschreibt, die ein Endgerät erfüllen muß, um die Allgemeinzulassung zu erhalten. Dies schließt die Konformitätsspezifikation mit ein; sie umfaßt ferner Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls Vorschriften für die Qualitätskontrolle, die bei der Herstellung des Endgeräts durchzuführen ist.

„Zusammenschaltung“ (90/388 idF 96/019) die physische und logische Verbindung von Telekommunikationseinrichtungen von Organisationen, die Telekommunikationsnetze und/oder Telekommunikationsdienste bereitstellen bzw. erbringen. Die Zusammenschaltung ermöglicht Benutzern einer Organisation die Kommunikation mit den Benutzern derselben oder einer anderen Organisation oder den Zugang zu Diensten derselben Organisation oder einer dritten Organisation.

A.**PRÄAMBEL ZUM TKG****1. Fairer Wettbewerb**

Die PTA bekennt sich voll inhaltlich zum Wettbewerb im gesamten Bereich der Telekommunikation und ist überzeugt, in diesem Wettbewerb aus eigener Kraft zu bestehen. Grundvoraussetzung ist allerdings, daß dieser Wettbewerb zu fairen und vergleichbaren Bedingungen stattfindet. Da potentielle andere Erbringer von konzessionspflichtigen Telekommunikationsdiensten im Festnetzbereich in anderen Märkten als der Telekommunikation eine marktbeherrschende Stellung innehaben oder über besondere oder ausschließliche Rechte verfügen, kann es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen.

Um einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt in Österreich zu gewährleisten, ist es daher unabdingbar, daß alle Wettbewerber unter gleichen Rahmenbedingungen, d.h. insbesondere unter einheitlichen Kapitalkostenbelastungen, agieren. Wettbewerbsverzerrungen entstünden insbesondere dann, wenn bestehende, von der öffentlichen Hand ganz oder teilweise finanzierte bzw. unter staatlicher Preisaufsicht errichtete Telekommunikationsinfrastrukturen den staatlichen Mitbewerbern ÖBB, Verbund und Landesenergieerzeuger unentgeltlich oder zu nicht betriebswirtschaftlich kalkulierten Preisen zur Verfügung gestellt würden.

Unabhängig von budgetären und Konsumentenschutzgesichtspunkten (Strompreissenkung, Schuldenreduktion, Budgetentlastung) erfordert die Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen, daß den ÖBB und den Energieversorgungsunternehmen die notwendige Infrastruktur entgeltlich zu Verkehrswerten übertragen wird.

Ebenso wie die PTA müssen auch die künftigen Wettbewerber die Kapitalkosten für bestehende Netze (Abschreibungen und Zinsen) voll tragen.

Daher ist es erforderlich, insbesondere bei den ÖBB und den Energieversorgungsunternehmen die notwendige Infrastruktur auf die Wettbewerber entgeltlich zu Verkehrswerten zu übertragen, so daß die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) wie bei der PTA voll getragen werden. In den Fällen, in denen das vollständige Vermögen nicht eindeutig zugeordnet werden kann, wären auf der Kostenseite entsprechende Opportunitätskosten anzusetzen; Kosten also, die eine fiktive Neuerrichtung des betreffenden Netzes verursachen würden. Die Erteilung der Konzession ist von dieser vermögensmäßigen bzw. gesellschaftsrechtlichen Entflechtung abhängig zu machen.

2. Universaldienst

a) **Universaldienstfonds:** Für Finanzierungen im Bereich des Universaldienstes ist ein Universaldienstfonds einzurichten. Wenn in diesen Fonds die Konzessionsinhaber nur aus dem Bereich des Sprachtelefondienstes einzuzahlen haben, die einen Marktanteil von 5 % und mehr erreichen, bedeutet dies, daß in den nächsten Jahren die zum Universaldienst verpflichtete PTA allein den Fonds dotiert, aus dem ihr in der Folge wieder allfällige Abgeltungen zufließen sollen.

Zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen, zur Sicherung einer angemessenen Finanzierung des Universaldienstfonds und Gewährleistung eines gewissen Lastenausgleichs zwischen PTA und allfälligen Mitbewerbern wird vorgeschlagen, alle Betreiber zur Leistung von Beiträgen heranzuziehen, und zwar unabhängig von der Höhe des Markanteils.

Zu den beitragspflichtigen Betreibern sollten neben den konzessionspflichtigen Unternehmen auch die Erbringer lediglich anzeigenpflichtiger Telekommunikationsdienste gehören.

b) **Übergangsregelung:** Die PTA bietet an, für einen noch zu definierenden Zeitraum von etwa 5 bis 7 Jahren alleine den

Universaldienst zu erbringen. Die Versorgung wäre damit - wie bisher - sichergestellt, und der Verwaltungsaufwand für die Ausschreibung würde entfallen. Die Finanzierung soll über den Universaldienstfonds erfolgen, wobei alle Betreiber für diesen Zeitraum fixe Beträge leisten, die aufgrund einer einmaligen Erlös- und Kostenerhebung zu bestimmen sind.

- c) **Einheitlicher Preis:** Das Erfordernis eines "einheitlichen" Preises findet in den EU-Bestimmungen keine Deckung. Vielmehr sollte der Universaldiensterbringer den Universaldienst zu erschwinglichen Preisen anbieten. Eine regionale Preisdifferenzierung (sog. "deaveraging") muß möglich sein.
- d) **Teilnehmerdaten:** Die PTA hegt gravierende Bedenken gegen die Enteignung der Teilnehmerdaten für das Teilnehmerverzeichnis (Daten wären kostenlos an die Regulierungsbehörde zu übermitteln). Diese Vorgangsweise hat keine Deckung in den EU-Bestimmungen (dort kann ein kostenorientierter Preis verlangt werden), und sie ist auch verfassungsrechtlich problematisch.
- e) **Universaldienstumfang:** Eine mögliche Erweiterung des Universaldienstumfanges sollte daran geknüpft werden, daß sie für den Universaldiensterbringer technisch durchführbar und wirtschaftlich rentabel ist.

3. Zusammenschaltung

Die vorliegenden Bestimmungen betreffend die Zusammenschaltung könnten zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Nicht nur marktbeherrschende, sondern sämtliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze bzw. -infrastrukturen sollten einander nach gleichen Kriterien die Zusammenschaltung ihrer Netze gestatten.

Die für die Zusammenschaltung erforderlichen Einrichtungskosten sollten von den Betreibern verursachergerecht getragen werden.

4. Eigentumsbeschränkung

Unseres Erachtens entspricht das derzeit geltende Telegraphenwegerecht durchaus den Intentionen der EU. Mit dem neuen TKG sollte lediglich auch den anderen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze bzw. - infrastrukturen die Inanspruchnahme der bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten des Telegraphenwegegesetzes eingeräumt werden.

5. Konzessionsvergabe für Mobilfunkbetreiber

Es wäre sicherzustellen, daß bei der Vergabe von Frequenzen aus dem Bereich 1800 Mhz (DCS-1800) an GSM-Betreiber zum weiteren Ausbau des GSM-Netzes nicht neuerlich ein Konzessionsäquivalent zu entrichten ist.

6. Regulierungsbehörde

Bei der Einrichtung der Regulierungsbehörde wäre unbedingt darauf zu achten, daß die Aufgaben durch die Behörde fachlich unabhängig und unbeeinflußt erledigt werden können. In diese Institution wären anerkannte Fachleute insbesondere auf dem Gebiet der Technik und der Wirtschaft zu berufen.

7. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Wenn die Betreiber verpflichtet werden, alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs erforderlich sind, sollten diese Kosten abgegolten werden.

8. Telekommunikationskommission

In diesem Gremium sollten jedenfalls die marktbeherrschenden Konzessionsinhaber vertreten sein.

9. Anhörung vor Erlassung von Verordnungen

Die PTA würde es begrüßen, wenn im Hinblick auf die erforderliche Planungssicherheit, den gesetzlich vorgegebenen Börsengang und die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verordnungen ehestmöglich zumindest im Entwurf vorliegen. Aufgrund der wirtschaftlich bedeutsamen Fragestellungen, die in den Verordnungen zu regeln sind, sollten Anhörungen analog dem Begutachtungsverfahren für Gesetze erfolgen.

Für den Vorstand der PTA wäre es ein dringendes Anliegen, daß den oben angeführten Erwägungen und Bedenken bei der Endfassung des Telekommunikationsgesetzes Rechnung getragen wird, um zu gewährleisten, daß sämtliche Teilnehmer am Telekommunikationswettbewerb gleiche und faire Rahmenbedingungen vorfinden.

B.

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz - TKG)

Zu § 1.1:

Statt "Telekommunikationsmarkt" sollte besser der umfassendere Begriff "Telekommunikationswesen" verwendet werden.

Zu § 1.1 Z 4:

Statt "Schutz...vor Marktmißbrauch" besser "Schutz...vor

GZ 102622-TR/97

Abf. 03

Beil.01

Blatt 6

Mißbrauch"

Zu § 1.2:

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nicht definiert, sodaß die Frage der grenzüberschreitenden Telekommunikationsanlagen bzw. die Zusammenschaltung mit Netzen ausländischer Organisationen offen erscheint.

Zu § 1.3 sowie dem Entwurf der Kundmachung der Begriffsbestimmungen gemäß § 1.3 TKG:

Zu dieser Bestimmung bestehen u. E. folgende gravierende Bedenken:

Der Weg des Verweises auf Richtlinien (RL), welche noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden, ist rechtsdogmatisch nicht möglich, weil Normadressat einer RL der jeweilige Mitgliedstaat, nicht jedoch der einzelne Staatsbürger ist. Darüber hinaus ist eine RL lediglich hinsichtlich ihres Ziels verbindlich, weshalb etwa Begriffsbestimmungen nicht deckungsgleich in innerstaatliches Recht übernommen werden müssen. Auch entfalten RL keine unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten. Sämtliche Ausnahmefälle (EuGH, RS 9/70 - "Leberpfennig" - Rspr 1970, 825 ff = MSVE, 81 ff; EuGH, RS 8/81 - "Becker/Finanzamt Münster" - Rspr 1982, 53 ff = MSVE, 50 ff, etc....) beziehen sich auf Fälle, in denen die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen durch Nichtumsetzung der RL nicht nachgekommen sind.

Eine Kundmachung in der beabsichtigten Form würde zur Unanwendbarkeit und Rechtsunsicherheit der Adressaten, insbesondere auch in allfälligen gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren, führen.

Vielfach existieren zwei oder mehrere Definitionen (beispielsweise für "Grundlegende Anforderungen" nicht weniger als vier!), sodaß es zu einem breiten Interpretationsspielraum (Rechtsunsicherheit) kommt.

Andererseits werden zahlreiche wesentliche Begriffe nicht oder unrichtig definiert oder bedürfen einer Konkretisierung, wie beispielsweise:

- a) Begriffe, welche mehrfach definiert sind: z.B. Benutzer (hiervon einmal in § 10.1 anders als in den Begriffsbestimmungen), Endgerät, Grundlegende Anforderungen, Netzabschlußpunkt, öffentlicher Telekommunikationsdienst, öffentliches Telekommunikationsnetz, Sprachtelefondienst, Technische Spezifikation, Telekommunikationsdienst, Telexdienst.
- b) Begriffe, welche nicht definiert sind: z.B. Wirtschaftsraum, Anbieter von Telekommunikationsnetzen, Netzintegrität, Interoperabilität, Fernmeldedienst, Teilnehmerdaten, Verzeichnis der Rufnummern, End(be)nutzer, Nutzer, Inhaber, Nummernportabilität, wirtschaftliche Faktoren (§ 6.8), Geräte (§ 7.8), Fernmeldeanlagen, Telekommunikation, Telekommunikationsinfrastruktur, Übertragungswege, Telekommunikationseinrichtungen, Telekommunikationsanlagen, Funkfrequenzspektrum, Funkanlagen, Funksendeanlagen, Betreiber bzw. Betreiben von Übertragungswegen, Netzzugang, Telekommunikationsdienstleistung, Zusammenschaltungsdienstleistung, Fernmeldetechnische Übertragung, kostenorientierte Entgelte (§ 2.4).
- c) Begriffe, welche im Entwurf unterschiedlich oder anders als in den Richtlinien (RL) verwendet werden: Kabelfernsehnetze bzw. Kabel-TV-Netze (Telekommunikationsnetz ?), Benutzer (§ 10.1 Abs. 1), Sprachtelefondienst (umfaßt nach den RL nicht die Mobiltelefonie), öffentliches Telefon.

Aus Gründen der Praktikabilität und Kontinuität wären einheitliche, den RL angepaßte sowie dem aktuellen Stand der Technik und des Rechts entsprechende Definitionen wünschenswert, welche zur Erhöhung der Rechtssicherheit in das TKG eingearbeitet werden sollten.

GZ 102622-TR/97 Abf. 03 Beil.01 Blatt 8

Zu § 1.4 Abs. 1 (s. auch § 2.4):

Statt "Anteil" sollte besser "Umsatzanteil" verwendet werden.

Der Begriff des zu beurteilenden Wirtschaftsraumes ist unbestimmt und bedarf einer Konkretisierung. Im Zweifel sollte auf Umsatzanteile im EU-Bereich und eventuell auch außerhalb desselben abgestellt werden. Unklar ist, wer und nach welchen Kriterien den Begriff "Wirtschaftsraum" definiert.

Der Begriff "Anbieter" ist unbestimmt und lässt offen, ob es sich um Netzanbieter, Diensteanbieter oder andere handelt.

Zu § 1.5:

Diese Bestimmung ist entbehrlich.

Zu § 1.6:

Aus Gründen der Systematik sollte die gegenständliche Ausnahmebewilligung besser bei den einschlägigen Bestimmungen über Funkanlagen, Endgeräte und konzessionspflichtige Telekommunikationsdienste geregelt werden. Im vorliegenden Paragraphen werden Anlagen und Dienste sowie Bewilligungen und Konzessionen sinnstörend vermischt.

In Abschnitt 1 (Allgemeines) wäre an geeigneter Stelle, u.E. am besten als § 1.7, folgende, eine Ausnahme für Tätigkeiten und Anlagen im Bereich der gesamten Telekommunikation vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994 statuierende Bestimmung aufzunehmen, um - analog der Ausnahmeregelung für die Österreichischen Bundesbahnen im Bereich des Personen- und Güterverkehrs - durch Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes den Wirtschaftsstandort Österreich besser zu sichern:

"§ 1.7. Wer öffentliche Telekommunikationsanlagen, -einrichtungen, -netze und Übertragungswege errichtet oder

betreibt und auf diesen öffentliche Telekommunikationsdienste flächendeckend, bundesweit erbringt, unterliegt hinsichtlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Betriebsanlagen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994."

Begründung

Ziel dieser Bestimmung ist es, einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, welcher dadurch entstünde, daß die Prüfung der Zuverlässigkeit der Erbringer von Telekommunikationsdiensten und der Betreiber von Telekommunikationsanlagen etc. einerseits durch die Regulierungsbehörde bzw. Fernmeldebehörden, andererseits auch durch die Gewerbebehörden zu erfolgen hätte. Gegenüber der bisherigen Rechtslage entsteht kein Regelungsdefizit, weil die gegenständlichen erwerbsmäßigen Handlungen bis zum 30. April 1996 gemäß § 2 Abs. 1 Z 24 der Gewerbeordnung 1994 (als dem Bund zustehendes Monopol) der Überprüfung durch die Gewerbebehörde entzogen waren. Dabei wurde bisher mit den bestehenden baurechtlichen und fernmeldetechnischen Bestimmungen das Auslangen gefunden.

Unter den "damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten" sind neben Bau und Errichtung von Telekommunikationsanlagen etc. und deren Betrieb im engeren Sinn auch Hilfstätigkeiten, wie die Errichtung, der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung von für die Nachrichtenübermittlung erforderlichen Peripherieeinrichtungen zu verstehen.

Zu § 2.1:

Diese Bestimmung lässt offen, ob "bewilligungsfrei" zugleich auch "nicht anzeigepflichtig" bedeutet. Bejahendenfalls wäre ungeklärt, wie technische Standards im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik überprüft werden können. Da lediglich die beabsichtigte Erbringung von Telekommunikationsdiensten anzeigepflichtig ist, besteht insofern ein Wertungswiderspruch, als die Bestimmungen

für die bloße Diensteerbringung strenger wären als jene für die Errichtung und/oder Betrieb von Netzen.

Definitionen der Begriffe "Netzintegrität" und "Interoperabilität" wären erforderlich.

Abs. 2 z 4: Hinsichtlich der Kompatibilität sollten sich wohl eher Endgeräte an den Telekommunikationsnetzen als umgekehrt orientieren, weshalb diese Bestimmung zu streichen wäre

Zu §§ 2.2 und 2.3:

Unter Bezugnahme auf die in den Erläuterungen zum Abschnitt 13 ebenfalls ins Auge gefaßte Möglichkeit der Beibehaltung und Überarbeitung des Telegraphenwegegesetzes (TWG) wird der vorläufigen Beibehaltung und anschließenden Überarbeitung des TWG der Vorzug zu geben sein, zumal die Bestimmungen des TWG durchaus den Intentionen der EU-Richtlinien entsprechen (z.B. 96/19/EG der Kommission vom 13.3.1996, Erwägungsgründe, Abs. 23 sowie des Gemeinsamen Standpunktes (EG) Nr. 34/96, vom Rat festgelegt am 18.6.1996, Art. 11). Die Beibehaltung und Überarbeitung des TWG ist im Interesse des kostengünstigen Anbietens von Telekommunikationsdiensten und -netzen und somit der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich geboten.

Im übrigen widersprechen u.E. die Bestimmungen der §§ 2.2 und 2.3 teilweise den in § 1.1 enthaltenen Zielsetzungen.

Das TWG bietet ein rasches und kostengünstiges Instrumentarium, um die Telekommunikationsinfrastruktur im Interesse der Allgemeinheit zu verbessern. Das Abschließen von Verträgen würde nicht nur einen großen Mehraufwand an Personaleinsatz erfordern, sondern es müßte auch ein Budget für die Befriedigung der Grundeigentümer zur Verfügung gestellt werden. Da künftig vermehrt öffentliches Gut in Anspruch genommen werden müßte, würde dies die Bauten erheblich verteuern und verzögern.

Jedenfalls müßten jedoch die bereits bisher geltend gemachten

Wegerechte aufrecht bleiben, wobei anzumerken ist, daß allein seitens der PTA jährlich ca. 230 000 Grundstücke mit Hilfe des TWG in Anspruch genommen werden müssen.

Zu § 2.4:

Die Überschrift sollte aus Gründen der Klarstellung besser lauten: "Mindestangebot an Übertragungswegen". Bei der zitierten Richtlinie "90/387/EWG" handelt es sich richtigerweise um die Richtlinie "92/44/EWG".

Eine Definition des hier relevanten Kostenbegriffes ist erforderlich (Voll- oder Teilkosten oder incremental costs oder andere ?).

Zu § 2.5:

Die gegenständlichen Bestimmungen betreffend die Zusammenschaltung könnten zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Nicht nur marktbeherrschende, sondern sämtliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze bzw. -infrastrukturen sollten einander nach gleichen Kriterien die Zusammenschaltung ihrer Netze gestatten.

Die für die Zusammenschaltung erforderlichen Einrichtungskosten sollten von den Betreibern verursachergerecht getragen werden.

Die physische oder auch logische Zusammenschaltung bezieht sich u.E. denknotwendigerweise ausschließlich auf Telekommunikationsnetze; hinsichtlich Telekommunikationsdiensten sollte lediglich die "Interoperabilität" gewährleistet sein (in diesem Zusammenhang ONP-Richtlinie über die Zusammenschaltung (Entwurf), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 220/13 vom 29.7.1996, Erwägungsgrund 4.).

Die Regelungen über die Entgeltfestlegung sind widersprüchlich, insbesondere ist offen, ob die Regulierungsbehörde nur im Streitfall das Entgelt festzulegen hat.

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sollten der Regulierungsbehörde Unterlagen nur über deren Aufforderung übermittelt werden, wobei vordefiniert werden sollte, welche Unterlagen zur Beurteilung der Kostenorientiertheit des Entgelts maßgeblich sind.

Abs. 6: Zwecks Präzisierung der Aufgabenstellung der Regulierungsbehörde sollte diese Bestimmung lauten: "... soweit dies erforderlich ist, um die Kostenorientiertheit und die Interoperabilität...".

Zu § 3.3:

In Abs. 1 z 1 sollte u.E. der Zusatz "auf der Basis selbst betriebener Telekommunikationsnetze" entfallen, weil diese Einschränkung im Hinblick auf die Vorlage- und Genehmigungspflicht der Geschäftsbedingungen und der Entgelte wettbewerbsverzerrend und daher nicht gerechtfertigt sind.

Abs. 1 z 2 sollte lauten "das Betreiben von im Eigentum des jeweiligen Diensteanbieters stehenden Übertragungswegen, welche ...". Dadurch soll allen auf fremde Telekommunikationsinfrastruktur angewiesenen Diensteanbietern rasches Reagieren auf Markterfordernisse ermöglicht werden.

Abs. 2: Es sollte klargestellt werden, daß mit dem Begriff "Dritter" jedermann gemeint bzw. bezeichnet ist, sodaß Corporate Networks jedenfalls von der Konzessionspflicht ausgeschlossen sind.

Zu § 3.4:

Aus sprachlichen Gründen sowie zum besseren Verständnis sollte die Formulierung lauten:

"Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn
1. der Antragsteller über die ...
2. ..., daß der Antragsteller das anzuwendende Recht..."

3., daß der Antragsteller den beantragten Dienst..."

Zu § 3.5:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, daß keine Regelungen betreffend Voraussetzungen und Verfahren einer Konzessionsvergabe gegeben sind.

In Abs. 4 sollte - gleicher Sinngehalt vorausgesetzt - der Begriff "Fernmeldedienst" an die EU-Diktion "Telekommunikationsdienst" angepaßt werden.

Abs. 3: Die Dauer, für welche die Konzession erteilt wird, dürfte nicht im Ermessen der Regulierungsbehörde liegen, weil die Dauer maßgebliche Grundlage für unternehmerische Entscheidungen und von eminenter finanzieller Bedeutung ist.

Die Formulierung, daß ein Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Konzession gegeben ist, wenn die Konzession "entsprechend dem Gesetz" ausgeübt wurde, ist unscharf, weil auch geringe Verletzungen den Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Konzession hinfällig machen könnten.

Abs. 6: Aufgrund der Konzession sind regelmäßig Investitionen zu tätigen, welche eine lange Nutzungsdauer haben und unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit durch die Entgelte finanziert werden müssen. Ein Eingriff in den Inhalt der Konzession bedeutet immense wirtschaftliche Nachteile und ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 3.6:

Die Formulierung dieser Bestimmung ist noch verbesserungsfähig, als u.a. die Möglichkeit der Verursachung schädlicher Störungen Voraussetzung für den Status als anerkanntes Betriebsunternehmen sein soll, die Unmöglichkeit der Verursachung schädlicher Störungen (etwa durch technisch-betriebliche Maßnahmen, geringe Reichweite oder aber infolge Durchführung eines internationalen

Koordinierungsverfahrens) diesen Status jedoch verhindert.

Zu § 3.7:

Um einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt in Österreich zu gewährleisten, ist es unabdingbar, daß die Wettbewerber zu möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen agieren können.

Einige der Wettbewerber können dabei auf Infrastrukturen zurückgreifen, deren Kapitalkosten in den Ertragsrechnungen vollständig zu berücksichtigen sind.

Andernfalls würden aufgrund unterschiedlicher Kostenbelastungen Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Dies gilt vor allem dann, wenn diese Infrastrukturen durch die öffentliche Hand ganz oder teilweise finanziert wurden bzw. unter staatlicher Preisaufsicht errichtet wurden. Daher ist es erforderlich, insbesondere bei den Österreichischen Bundesbahnen und den Energieversorgungsunternehmen die notwendige Telekommunikationsinfrastruktur auf die betreffenden Wettbewerber entgeltlich zu Verkehrswerten zu übertragen, sodaß hinsichtlich der Kapitalkosten (Abschreibung und Zinsen) keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen können.

In den Fällen, in denen das vollständige Vermögen nicht eindeutig zugeordnet werden kann, wären auf der Kostenseite entsprechende Opportunitätskosten anzusetzen; Kosten also, welche durch eine fiktive Neuerrichtung des betreffenden Netzes verursacht würden.

Die Erteilung der Konzession ist von dieser vermögensmäßigen bzw. gesellschaftsrechtlichen Entflechtung abhängig zu machen.

Zu § 3.8:

In Abs. 2 sollte die Frist zwischen Kundmachung und Wirksamkeit von Änderungen der Geschäftsbedingungen auf 1 Monat reduziert

werden, damit die Konzessionsinhaber rascher auf Markterfordernisse reagieren können.

Abs. 4 z 1 sollte lauten: "...über ein festes Netz oder ein Mobilnetz..."

Abs. 4 z 2 sollte lauten: "Betreiben von im Eigentum des jeweiligen Konzessionsinhabers stehenden Übertragungswegen."

Es würde dem Gleichheitsgrundsatz unter den Konzessionsinhabern entsprechen, von allen das Mindestangebot entsprechend den Regelungen für den offenen Netzzugang (RL 90/387 bzw. 92/044) einzufordern.

Für das Angebot von fest geschalteten Leitungen für spezielle Anwendungen auf der Basis von z.B. besonderem Network Management, besonders hoher Verfügbarkeit, speziellen Schnittstellenbedingungen, vom Kunden wählbarer Monatsberichte und anderer Sonderleistungen sollte keine Verpflichtung zur Veröffentlichung in Geschäftsbedingungen vorgesehen werden.

Abs. 5 letzter Satz: Die der Regulierungsbehörde zugeschriebene Möglichkeit, auch Sondertarife vorzusehen, sollte u. E. der unternehmerischen Tarifautonomie vorbehalten bleiben.

Abs. 6: Hier wird normiert, daß die Bedingungen für die Nutzung und Zusammenschaltung durch Verordnung festzulegen sind. Dies bedeutet einen Widerspruch zu § 2.5 Abs. 3, demzufolge die Zusammenschaltung der freien Vereinbarung der beteiligten Parteien unterliegen.

Zu § 3.9:

Mangels Vorliegens organisations- und verfahrensrechtlicher Bestimmungen betreffend die Regulierungsbehörde als Schiedsstelle kann eine diesbezügliche Stellungnahme nicht abgegeben werden bzw. muß sie zu einem künftigen Regulierungsbehördengesetz vorbehalten werden.

GZ 102622-TR/97 Abf. 03 Beil.01 Blatt 16

Jedenfalls sollten eine Kostenbeteiligung der Kunden sowie eine maximale Verfahrensdauer normiert werden.

Die Regelung, daß lediglich der Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge sofort fällig gestellt werden kann, ist - abgesehen davon, daß dadurch kürzere Dauerschuldverhältnisse nicht berücksichtigt sind - insofern ungenügend, als vielmehr ein Mittelwert zwischen den durchschnittlichen Rechnungsbeträgen und dem beeinspruchten Rechnungsbetrag einen noch halbwegs angemessenen Interessenausgleich darstellen würde. Für den Fall ungerechtfertigter Einwendungen sollten Kostenersatz sowie Verzugszinsen ab Rechnungsdatum vorgesehen werden.

Die Aufschiebung der Fälligkeit infolge Anrufung der Regulierungsbehörde als Schiedsstelle in Abgehung von der bisherigen Rechtslage wirft eine Fülle von Fragen auf, welche aus dem Wortlaut des Gesetzes heraus nicht beantwortet werden können (Aufschiebung der Fälligkeit bis Streitbeilegung: Wenn bereits Fälligkeit eingetreten ist? Wann kann Regulierungsbehörde angerufen werden? Konkurrenz Schiedsverfahren - zivilgerichtliches Verfahren? Unmöglichkeit der Streitbeilegung? Diesfalls bliebe Fälligkeit weiterhin aufgeschoben?)

Zu § 3.10:

Abs. 1 Z 4: Es wäre klarzustellen, daß durch eine Änderung der Rechtsform des Konzessionsinhabers (etwa durch Umgründung etc.) die Konzession nicht erlischt.

Zu § 3.11:

Im Rahmen der Erbringung des Universaldienstes sollte die Haftung im Umfang der Bestimmung des § 47 des Fernmeldegesetzes 1993 geregelt werden.

Zu § 4.1:

Abs. 1 Z 4 sollte lauten: "...am öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz und".

Abs. 2 letzter Satz sollte lauten: "Vor Erlassung einer Verordnung sind die Telekommunikationskommission und der bisherige Erbringer des Universaldienstes anzuhören." Dies deshalb, weil eine mögliche Erweiterung des Universaldienstumfanges daran geknüpft werden sollte, daß sie für den Universaldiensterbringer technisch durchführbar und wirtschaftlich rentabel ist.

Zu § 4.2:

Das Erfordernis eines "einheitlichen" Preises findet in den EU-Bestimmungen keine Deckung. Vielmehr sollte der Universaldiensterbringer den Universaldienst zu erschwinglichen Preisen anbieten. Eine regionale Preisdifferenzierung (sog. "deaveraging") muß möglich sein.

Zu § 4.3:

Der Universaldienst umfaßt u.a. den Zugang zu Auskunftsdiesten sowie den Zugang zu den Verzeichnissen der Teilnehmer am öffentlichen Sprachtelefondienst.

Die EU-Kommission erläuterte in einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 18.9.1995 (KOM (95)431) "über die künftige Entwicklung des Marktes für Telefonverzeichnisse und sonstige Informationsdienste im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld", wie sie sich die Entwicklung der Telefonverzeichnis- und Auskunftsdiestebanken vorstellt.

Sie stellte klar, daß die Benutzer des Sprachtelefondienstes in jedem Mitgliedstaat über mindestens ein vollständiges "Weiße-Seiten-Verzeichnis", das die Telefonnummern der Teilnehmer an festen und an mobilen Diensten enthält, verfügen und den Zugang zu mindestens einem Auskunftsdiest haben

GZ 102622-TR/97 Abf. 03 Beil.01 Blatt 18

müssen.

Die in den Mitgliedstaaten bestehenden besonderen und ausschließlichen Rechte für Telekommunikationsverzeichnisse müssen aufgehoben werden.

Der Zugang ausschließlich zu den Daten der Teilnehmer soll nach objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden Kriterien und in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht gewährleistet sein. Dabei sind insbesondere die Grundsätze des offenen Netzzuganges (ONP) zu beachten und der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten.

Aus diesen Erwägungen heraus darf daher unsererseits zu dieser Bestimmung der nachstehende alternative Formulierungsvorschlag gemacht werden:

"Universelles Teilnehmerverzeichnis - Auskunftsdiensst

§ 4.3.(1) Der Erbringer des Universaldienstes hat ein vollständiges (universelles) Verzeichnis ("Weiße-Seiten-Verzeichnis") aller Teilnehmer an festen und mobilen Sprachtelefondiensten zu erstellen sowie den Zugang zu mindestens einem Auskunftsdiensst, jeweils zu erschwinglichen Preisen, anzubieten.

Das Teilnehmerverzeichnis kann in gedruckter Form (Buch), als Bildschirmtext, als elektronischer Datenträger oder in jeder anderen technischen Kommunikationsform gestaltet sein.

(2) In das universelle Teilnehmerverzeichnis sind jeweils aufzunehmen: Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer des Teilnehmers und, sofern der Teilnehmer dies wünscht, die Berufsbezeichnung. Auf Wunsch des Teilnehmers können noch zusätzliche Daten in das universelle Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden. Sofern davon auch andere Personen betroffen sind, hat der Teilnehmer deren Zustimmung nachzuweisen.

(3) Sofern dies ein Teilnehmer wünscht, hat die Eintragung der

ihn betreffenden Daten in das universelle Teilnehmerverzeichnis ganz oder teilweise zu unterbleiben (Nichteintragung).

(4) § 10.10 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(5) Alle Betreiber, die Sprachtelefondienst über ein festes oder ein mobiles Netz anbieten, sind verpflichtet, dem Erbringer des Universaldienstes über dessen Aufforderung zur Erstellung eines universellen Teilnehmerverzeichnisses sowie zur Einrichtung eines Auskunftsdienstes (Abs. 1) die Teilnehmerdaten (Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 3) unter Beachtung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen sowie zu kostenorientierten Preisen zugänglich zu machen.

(6) Der Erbringer des Universaldienstes darf die Teilnehmerdaten anderer Betreiber nur zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 verwenden. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig."

Hierzu ist noch folgendes zu erläutern:

Abs. 1: Ziel muß es sein, den Benutzern in Österreich mindestens ein universelles Telefonverzeichnis zur Verfügung zu stellen sowie ihnen den Zugang zu mindestens einem Auskunftsdienst zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen. Die Verpflichtung dazu trifft aufgrund der Definition des Universaldienstes den Erbringer des Universaldienstes.

Abs. 5: Die Verpflichtung der übrigen Anbieter von Sprachtelefondiensten, dem Erbringer des Universaldienstes die entsprechenden Daten unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung zu stellen, ist notwendig, um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten.

Abs. 6: Aus Abs. 5 resultieren Auflagen für den Universaldienstverpflichteten, die er einhalten muß.

Zu § 4.4:

GZ 102622-TR/97 Abf. 03 Beil.01 Blatt 20

Abs. 1: Die Bezeichnungen "Universaldienst" und "Grundversorgung" können zu Mißverständnissen führen und sind nicht ideal gewählt.

Nach allgemeinem Sprachverständnis wäre die "Grundversorgung" die technisch eingeschränkte Versorgung, während der "Universaldienst" inhaltlich mehr bietet und begrifflich über die "Grundversorgung" hinausgeht. Die Gewährung von Sondertarifen etwa für Senioren und Studenten hat mit diesen Begriffen nichts zu tun, sondern stellt eine soziale Maßnahme dar.

U.E. ist unter "Grundversorgung" die Ausstattung nach unbedingt notwendigen technischen Kriterien (Mindeststandards), die flächendeckend vorhanden sein sollte, zu verstehen. Die darüber hinausreichende, technisch entsprechend anspruchsvollere Versorgung sollte etwa "Spezialdienst" oder "Sonderversorgung" (z.B. Technologiepark Gmünd) bezeichnet werden.

Die Regelung der "Grundversorgung" (ein Mehr an technischer Ausstattung für bestimmte Bereiche) müßte u. E. auch nicht im Rahmen des "Universaldienstes" (des TKG) geregelt werden.

Wenn von bestimmten Institutionen eine technologisch bessere Versorgung gewünscht - und auch bezahlt - wird, so kann diese Regelung - mit Ausnahme der Gewährung von Sondertarifen für Studenten etc. - durchaus dem freien Markt überlassen werden.

Abs. 2: Die hier angedachte Regelung steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 3 des Poststrukturgesetzes (hier Verordnungsermächtigung - dort vertragliche Einigung).

Zu § 4.5:

Es wäre rechtlich vorzusorgen, wer bei Unterdeckung des Universaldienstfonds die Ausfallshaftung trägt und ob dieser Dienst auch im Fall der Nichtabgeltung weiter zu erbringen ist.

Abs. 2 zweiter Satz sollte lauten: "Die Regulierungsbehörde

kann den beantragten Kostenersatz reduzieren und hat dies mit Bescheid binnen drei Monaten nach Einbringung des Antrages festzustellen, wenn sie ...".

In Abs. 3 sollte anstelle des "Verursachers" besser auf den "Besteller" abgestellt werde.

Im Poststrukturgesetz (§ 3 Abs. 3) ist hierzu festgelegt, daß dem Auftraggeber die Differenz zwischen veröffentlichtem Tarif für jedermann und dem reduzierten Tarif zugrundezulegen ist. Im vorliegenden Entwurf wird demgegenüber normiert, daß lediglich die Kosten der Grundversorgung, welche "trotz wirtschaftlicher Betriebsführung" nicht hereingebracht werden können, vom Verursacher abzugelten wären. Dies bedeutet eine extreme Schlechterstellung für die PTA (hierbei fällt auf, daß keine Verpflichtung zur Erbringung der "Grundversorgung" vorgesehen ist).

Die im TKG-Entwurf vorgesehene Finanzierungsregelung bedeutet inhaltlich, daß die PTA den Universaldienst praktisch auf eigene Kosten erbringen müßte: So ist zwar vorgesehen, daß die festgesetzten Kosten von der Regulierungsbehörde im Wege des Universaldienstfonds zu ersetzen wäre, doch hätte die PTA aus eigenen Mitteln die Beträge dem Universaldienstfonds zur Verfügung zu stellen, welche sie dann wieder zurückerhält. Dadurch ist keine eigentliche Kostentragung durch eine vom Erbringer des Universaldienstes verschiedene Person gegeben.

Darüber hinaus ist auch hier festzuhalten, daß gemäß § 3 Abs. 3 Poststrukturgesetz andere gemeinwirtschaftliche Leistungen (dazu zählen auch Leistungen des Universaldienstes) unter Zugrundelegung der nach der Vollkostenrechnung anfallenden Kosten sowie eines Zuschlages zur Abdeckung des anteilmäßig für im Unternehmensplan für die laufende Periode angestrebten Gewinnes in Rechnung zu stellen sind. Diese Regelung würde durch den TKG-Entwurf inhaltsleer werden, wodurch wiederum eine Schlechterstellung gegenüber allen anderen Mitbewerbern für die PTA entstünde.

Zu § 4.6:

Abs. 1 erster Satz sollte lauten: "Die Regulierungsbehörde hat einen Universaldienstfonds einzurichten und zu verwalten."

Abs. 2: U.E. sollte jeder Konzessionsinhaber, also auch derjenige, der keinen Universaldienst anbietet, sowie auch jeder Erbringer lediglich anzeigepflichtiger Telekommunikationsdienste, und zwar jeweils unabhängig von seinem Marktanteil, zur Finanzierung beitragen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, eine angemessene Finanzierung des Universaldienstfonds sicherzustellen und einen gewissen Lastenausgleich zwischen uns und allfälligen Mitbewerbern zu gewährleisten.

Weiters sollte im Rahmen dieser Bestimmung festgelegt werden, durch wen und wie der Fonds bzw. dessen Verwaltung geprüft wird.

Zu § 4.7:

Für den Fall, daß sich auf die Ausschreibung niemand meldet, müßte im TKG Vorsorge für die "Inpflichtnahme" eines Netzbetreibers getroffen werden.

Weiters ist hierzu im Hinblick auf die periodisch zumindest alle 10 Jahre vorzunehmende Ausschreibung des Universaldienstes folgendes zu berücksichtigen: Da der Universaldienst zusätzliche Infrastruktur bedingt, welche sich in einem Zeitraum von lediglich 10 Jahren amortisieren soll, fallen somit entsprechend hohe Kosten an.

Unsererseits wird angeboten, für einen noch zu definierenden Zeitraum von etwa 5 bis 7 Jahren alleine den Universaldienst zu erbringen. Die Versorgung wäre damit - wie bisher - sichergestellt und der Verwaltungsaufwand für die Ausschreibung würde entfallen. Die Finanzierung soll über den Universaldienstfonds erfolgen, wobei alle Betreiber für diesen Zeitraum fixe Beträge leisten, welche aufgrund einer einmaligen

Erlös- und Kostenerhebung zu bestimmen sind.

Zu § 5.1:

Abs. 2 sollte um folgenden Satz vervollständigt werden: "Die Nutzung des Funkfrequenzspektrums für Einrichtungen des Universaldienstes (Richtfunk, local loop etc.) wird im öffentlichen Interesse erbracht und ist daher nicht konzessionspflichtig."

Zu § 5.3:

Da es in naher Zukunft lediglich zu einer weiteren Mobilfunk-Konzessionsvergabe kommen soll, welche voraussichtlich noch vor Inkrafttreten des TKG vergeben werden wird, ist es nicht notwendig, die Konzessionsvergabe für den FM-Dienst mittels Mobilfunk in das TKG einzuarbeiten, denn es bedürfte lediglich einer Novellierung des Fernmeldegesetzes 1993 (§ 20a).

Zu § 5.4:

Es ist darauf hinzuweisen, daß § 5.4 des TKG-Entwurfs die Konzessionsvergabe für auszuschreibende Funkkonzessionen, die Variante zu § 5.4 jedoch die Konzessionsvergabe lediglich für den Fernmeldedienst mittels Mobilfunk regelt.

U. E. ist das im TKG-Entwurf geregelte Verfahren wesentlich klarer und übersichtlicher als jenes der Variante und sollte daher den Vorzug erhalten.

Abs. 8 Z 2: Es erscheint nicht zweckmäßig, ja sogar rechtsdogmatisch und -politisch bedenklich, die Erteilung einer Konzession davon abhängig zu machen, ob der Konzessionswerber "die Zielsetzungen dieses Gesetzes (§ 1.1) am besten gewährleistet" oder "das höchste Konzessionsentgelt" anbietet. Die Tatsache, daß ein Konzessionswerber ein höheres Konzessionsentgelt zu zahlen bereit ist als andere Antragsteller, kann wohl nicht schwerer wiegen als die Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes.

Abs. 12: Es sollte klargestellt werden, was ein "gleichartiger Telekommunikationsdienst" ist, insbesondere, ob der Betrieb eines Mobilnetzes nach dem GSM-Standard und nach DCS 1800 jeweils "gleichartige" Dienste sind. Im übrigen ist die hier vorgesehene nachträgliche Vorschreibung eines Konzessionsentgeltes auch an den Erbringer eines gleichartigen Dienstes abzulehnen, weil für jenen dadurch unkalkulierbare finanzielle Belastungen erwachsen bzw. unwirtschaftliche Rücklagenbildungungen "auf Verdacht" erforderlich werden.

Zur Variante zu § 5.4:

Diese stellt keine echte Alternative dar, weil sie lediglich Mobilfunk behandelt und sonstige Funkkonzessionen nicht berücksichtigt.

Abs. 4: Ist im allgemeinen recht unverständlich.

Lit. b Z 3: Inhaltlich völlig ident mit Z 1 und daher entbehrlich.

Abs. 5 lit. a Z 5: Es ist nicht klar, welche die Voraussetzungen des Abs. 4 sind.

Abs. 5 lit. a letzter Absatz: Die Rechtsnatur des Entwurfs des Konzessionsbescheides müßte klargestellt werden, v.a. im Hinblick darauf, daß im letzten Satz bereits vom "Konzessionsinhaber" die Rede ist, wohingegen in lit. b wieder auf den "Antragsteller" abgestellt wird.

Abs. 5 lit. c: Es ist wohl nicht möglich, daß ein Antragsteller das "höchste" Konzessionsentgelt bietet und dies auf "mehr als einen Antragsteller" zutrifft.

Abs. 6: Es ist nicht möglich, daß das höchste Konzessionsentgelt gemäß Abs. 5 lit. b unter dem von der Behörde in der Bekanntmachung angegebenen Betrag liegt, weil Abs. 5 lit. b erst relevant wird, wenn (Abs. 5) lit. a (Z 6)

vollständig erfüllt ist.

Abs. 9: Der Begriff "reservierter" Fernmeldedienst sollte nicht mehr verwendet werden.

Abs. 11: Es ist nicht ganz klar, was unter "Nichtuntersagung über Zustimmungen nach anderen Rechtsvorschriften" zu verstehen ist.

U. E. wäre der Entwurf des § 5.4 im TKG-Entwurf der gesonderten Variante zu dieser Bestimmung eindeutig vorzuziehen, weil er kürzer, klarer und verständlicher ist.

Zu § 5.8:

Abs. 1 ist anzufügen: "Ausgenommen davon sind Frequenznutzungen im Rahmen des Universaldienstes." (Weil dieser im öffentlichen Interesse erbracht wird.)

Zu § 6.1:

Im Rahmen dieser Bestimmung wäre die Definition der für den gegenständlichen Abschnitt des TKG relevanten Begriffe "Nutzer", da er Inhaber von Rechten bzw. Adressat für Entgeltvorschreibungen ist, sowie "Inhaber" erforderlich.

Zu § 6.2:

Die Definition des Begriffes "Nummernportabilität" wäre hier erforderlich. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß eine Nummernportabilität nur in Diensten möglich ist, welche auf nicht geographisch oder Netzbetreibern zugeordneten Rufnummern basieren.

Zu § 6.7:

Das in dieser Bestimmung angedeutete Inkasso des Nutzungsentgelts erscheint insofern verfassungsrechtlich bedenklich, als - ohne Festlegung von die Höhe des Entgelts

festlegende Rahmenbedingungen - der Kunde über den Telekommunikationsdienstleister "zur Kasse gebeten" (ausschließliche Fiskalabgabe) wird, wodurch sich eine nicht abzuschätzende Verteuerung des Telekommunikationsdienstes und somit des Wirtschaftsstandortes Österreich ergibt.

Die Entgeltlichkeit der Nutzung von Adressierungselementen findet weder in den geltenden EU-Bestimmungen noch im Grünbuch eine Deckung, weshalb der diesbezügliche Passus ersatzlos zu streichen ist.

Ansonsten wäre klarzustellen, an wen der Nutzer das Entgelt zu leisten hat (direkt an die Regulierungsbehörde oder an den Inhaber der Adressierungselemente).

Im übrigen wäre eine Ausnahmeregelung für die Inhaber von Notdienstträgern (112, 122, 133 und 144) vorzusehen.

In Abs. 1 letzter Satz wäre der Bescheidadressat klarzustellen.

Unbestimmt bleibt bei der gegenständlichen Regelung, nach welchen Kriterien die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt wird.

Abs. 3 sollte ersatzlos entfallen, weil daraus abgeleitet werden kann, daß unsererseits auch für den Fall, daß der geplante Destination Network Code (DN) nicht per 1. Jänner 1998 eingeführt werden sollte, für alle nicht an andere Netzbetreiber vergebenen Kennzahlen das Nutzungsentgelt zu zahlen wäre.

Dies würde bedeuten, daß anstelle des hinter dem DN noch 10 hoch 10 (= 10 Milliarden) ein Rufnummernvorrat von - bis auf wenige Ausnahmen - 10 hoch 13 (= 10 Billionen) in Rechnung gestellt werden könnte.

Da ein derartiger Nummernvorrat auch für große Staaten, wie etwa die BRD mit etwa zehnfacher Bevölkerung, ausreicht, kann u. E. für Österreich nicht von "knappen Ressourcen" ausgegangen werden.

Zu § 6.8:

Der Begriff "wirtschaftliche Faktoren" ist erklärungsbedürftig. Anstelle des Ausdrucks "Nutzer" wäre wohl richtig "Inhaber" zu setzen.

Im letzten Satz sollte u.E. unbedingt auch auf die technische Realisierbarkeit einer Strukturänderung abgestellt werden.

Zu § 7.1:

Abs. 1 und 3 sollte zur Klarstellung um Endeinrichtungen bzw. komplexe Installationen (z.B. Nebenstellenanlagen) ergänzt werden.

Abs. 4 sollte um internationale Bestimmungen (Spezifikationen etwa von ETSI) ergänzt werden.

Zu § 7.4:

Die Absätze 3 bis 5 sind wortgleich mit jenen in § 7.2 und daher entbehrlich.

Zu § 7.7:

Abs. 1: Der Begriff "Berechtigter" ist erklärungsbedürftig.

Zu § 7.8:

Der Begriff "Geräte" ist definitionsbedürftig, weil in diesem Abschnitt durchgehend der Begriff "Endgeräte" verwendet wird.

Zu § 8.3:

Der Begriff "Fernmeldeanlagen" sollte definiert werden.

Zu § 8.4:

Die Höhe der Gebühren sollte sich - in EU-konformer Weise (vgl. den Vorschlag für eine EU-Richtlinie für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste, Art 6) - ausschließlich am Verwaltungsaufwand, nicht jedoch am "wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller" orientieren.

Zu § 8.5:

Z 2: Da u.E. gemäß dieser Bestimmung der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Satellitenfunkanlagen in vielen Fällen abgelehnt werden müßte (weil es in vielen Fällen terrestrische Alternativen gibt), stellt diese Bestimmung eine Restriktion in einem wettbewerbsorientierten Geschäftsfeld dar. Diese Einschränkung sollte daher für Satellitenanlagen nicht gelten.

Zu §§ 9.1 bis 9.4:

Dieser Abschnitt gehört systematisch zu Abschnitt 11 (Behörden).

Zu § 9.1:

Abs. 4: Zwecks Vermeidung einer Doppelfinanzierung einschlägiger staatlicher Aufgaben könnten die für Überprüfungen vor Ort den Bewilligungsinhabern erwachsenden Kosten entfallen.

Zu § 10.1:

Abs. 2 z 2 sollte besser lauten:

"Teilnehmer" eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes in einem Dauerschuldverhältnis über die Inanspruchnahme dieses Dienstes steht;

Z 3 sollte besser lauten:

"Benutzer" eine natürliche Person, die einen öffentlichen

Telekommunikationsdienst für private Zwecke nutzt, ohne bezüglich dieses Dienstes zwangsläufig in einem Dauerschuldverhältnis zu stehen;

(Der Begriff "abonniert" ist im österreichischen Telekommunikationswesen nicht gebräuchlich.)

Z 4 sollte richtigerweise lauten:

"Stammdaten" alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung, die Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Teilnehmer und dem Erbringer von Telekommunikationsdiensten oder ...

Für die Begründung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen wäre die Angabe des Geburtsdatums vorteilhaft und würde den Kunden Mißverständnisse und Verwechslungen ersparen (im Firmenbuch werden - somit öffentlich - die Geburtsdaten der Geschäftsführer und Prokuristen angeführt). Geburtsdaten sollten daher unter die Stammdaten ausdrücklich aufgenommen werden.

Zu § 10.2:

Abs. 1 erster Satz sollte in Gemäßigkeit der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes lauten:

"...und alle näheren Umstände der Kommunikation, insbesondere die Tatsache, ob eine bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbar Person an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war."

Abs. 3 letzter Satz sollte lauten:

"Dies gilt nicht im Rahmen der Störungsbehebung, für die Aufzeichnung und Rückverfolgung von Telefongesprächen durch Notruforganisationen im Rahmen der Entgegennahme von Notrufen sowie für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Fangschaltung ("Identifizierung des rufenden Anschlusses").

Zu § 10.3:

Abs. 1: Da die im Interesse der Allgemeinheit (Strafrechtspflege) gelegene Bereitstellung von Einrichtungen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs mit erheblichen Kosten verbunden ist, ist ein entsprechender Kostenersatz im Gesetz vorzusehen.

Zu § 10.4:

Die u.E. im Sinne des § 4 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (DSG) erforderliche Ausnahme der PTA von der Anwendung des zweiten Abschnittes des DSG (= öffentlicher Bereich) durch Verordnung der Bundesregierung ist bis dato nicht erfolgt. Die Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 21 DSG entsprechen jenen des § 10 DSG (öffentlicher Bereich).

Abs. 2: In Gemäßigkeit der einschlägigen EU-Bestimmungen sollte diese Norm wohl eher lauten: "...in denen ein besonderes Risiko der Verletzung der Netzsicherheit besteht,...".

Zu § 10.6:

Abs. 2 sollte die Möglichkeit vorsehen, daß Stammdaten von Teilnehmern, welche ihren Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen gegenüber dem Betreiber nicht nachgekommen sind, insbesondere bei Entgeltrückständen, vom Betreiber bis zu 10 Jahre nach Beendigung der Rechtsbeziehungen gespeichert und ausgewertet sowie innerhalb eines Konzerns zwischen verschiedenen Betreibern ausgetauscht werden dürfen.

Im Hinblick auf die Anforderungen der StPO wäre eine einheitliche Aufbewahrungsfrist festzulegen.

Zu § 10.7:

Abs. 2 letzter Satz ist ersatzlos zu streichen, weil sonst im Verfahren über die Höhe der Entgelte, wie im selben Absatz angeführt, ein voller Beweis nicht möglich ist, ein vom Teilnehmer gewünschter Einzelentgeltnachweis in vollem

Detaillierungsgrad (§ 10.8) nicht erbracht werden kann (was erfahrungsgemäß auf völliges Unverständnis der Kunden stößt) und die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs in Form der elektronischen Erfassung von gespeicherten Rufdaten gemäß den Bestimmungen der §§ 149a ff und 414a StPO (OGH 6.12.1995, 13 Os 161/95; die Bestimmungen der StPO sollen jedoch unberührt bleiben, § 10.7 Abs. 4) für die Strafrechtspflege unmöglich ist.

Abs. 4 erster Satz sollte lauten: "Die Auswertung der Vermittlungsdaten nach den Daten des gerufenen Anschlusses ist nur für Verrechnungszwecke gestattet."

Dies deshalb, weil ansonsten spezielle Tarifangebote über die Rufdatenverarbeitung (wie etwa "friends and family", Onlinedienste, Eventtarifierung) verhindert würden.

Zu § 10.8:

Die Darstellung der Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises kann EU-konform nur über Antrag und gegen Kostenersatz erfolgen. Gemäß Art. 15 ONP 95/62/EG vom 13.12.1995 wird für den Einzelentgeltnachweis ein Antrag verlangt und ein angemessener Kostenersatz zugesprochen.

Abs. 3: Im Hinblick auf die in der Praxis mit Kunden gewonnenen Erfahrungen (vielfacher drängender Wunsch der Teilnehmer nach vollständiger Detaillierung ihrer Rechnungen, Hinweise auf Datenschutzbestimmungen stoßen auf völliges Unverständnis und werden als Schutzbehauptung des Diensteanbieters zur Verschleierung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung gewertet; Diensteanbieter "verschanzt" sich hinter Datenschutz!) ist der Satz "Die passiven Teilnehmernummern dürfen im Einzelentgelt-nachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen werden." ersatzlos zu streichen.

Zu § 10.10:

Zu dieser Bestimmung darf unsererseits der nachstehende

alternative Formulierungsvorschlag gemacht werden:

"Teilnehmerverzeichnis

§ 10.10.(1) Für die Benützung von Sprachtelefondiensten über ein festes oder ein mobiles Netz kann jeder Betreiber ein Teilnehmerverzeichnis erstellen. Das Teilnehmerverzeichnis kann in gedruckter Form (Buch), als telefonischer Auskunftsdienst, als Bildschirmtext, als elektronischer Datenträger oder in jeder anderen technischen Kommunikationsform gestaltet sein.

(2) In dieses Teilnehmerverzeichnis können aufgenommen werden: Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer des Teilnehmers und, sofern der Teilnehmer dies wünscht, die Berufsbezeichnung. Auf Wunsch des Teilnehmers können noch zusätzliche Daten in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden. Sofern davon auch andere Personen betroffen sind, hat der Teilnehmer deren Zustimmung nachzuweisen.

(3) Sofern dies ein Teilnehmer wünscht, hat die Eintragung der ihn betreffenden Daten in das Teilnehmerverzeichnis ganz oder teilweise zu unterbleiben (Nichteintragung).

(4) Die im Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten dürfen vom Betreiber nur für Zwecke der Benützung der Sprachtelefondienste über ein festes oder ein mobiles Netz verwendet und ausgewertet werden. Jede andere Verwendung ist unzulässig. So dürfen die Daten insbesondere nicht dafür verwendet werden, um elektronische Profile von Teilnehmern zu erstellen oder diese Teilnehmer, ausgenommen zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen, nach Kategorien zu ordnen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß elektronische Teilnehmerverzeichnisse nicht kopiert werden dürfen.

(5) Marktbeherrschende Betreiber, die Sprachtelefondienste über ein festes oder ein mobiles Netz anbieten, haben auf Aufforderung jedem Dritten die Teilnehmerdaten (Abs. 2 nach

Maßgabe des Abs. 3) zum Zweck der Herausgabe eines Telefonverzeichnisses sowie zur Einrichtung eines Auskunftsdienstes unter Beachtung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen sowie zu kostenorientierten Preisen zugänglich zu machen."

Hierzu ist noch folgendes zu erläutern:

Abs. 1: Nachdem es jedenfalls ein universelles Teilnehmerverzeichnis geben soll, ist die unbedingte Verpflichtung aller Betreiber von Sprachtelefondiensten, ein Teilnehmerverzeichnis zu erstellen, nicht mehr erforderlich. Es wird daher eine "Kann"-Bestimmung vorgeschlagen.

Abs. 2: Auch sollten dann nicht mehr alle Teilnehmerdaten (vgl. § 4.3 Abs. 2) enthalten sein müssen.

Zu § 10.11:

Abs. 3 Wenn und insoweit diese Bestimmung auch auf Münzfernspchapparate und Wertkartentelefone Anwendung finden soll, was die Frage nach der Sinnhaftigkeit aufwirft, würde die Realisierung der Maßnahmen zur Unterdrückung der Rufnummernanzeige umfangreiche und somit kostspielige Softwareänderungen bedingen.

Zu § 10.12:

Da der Begriff "Fangschaltung" lediglich die technische Einrichtung zur Feststellung des anrufenden Anschlusses bezeichnet, sollte u. E. besser der Begriff "Identifizierung des rufenden Anschlusses" verwendet werden.

Abs. 3: Diese Bestimmung indiziert bei grammatischer Interpretation die vollständige bzw. unverkürzte Bekanntgabe sämtlicher Stammdaten (auch Geheimnummern) und steht somit in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den anderen Bestimmungen des 10. Abschnittes (§§ 10.7 Abs. 2 und 10.8 Abs 3), wonach

GZ 102622-TR/97 Abf. 03 Beil.01 Blatt 34

lediglich eine verkürzte Speicherung bzw. Darstellung erlaubt ist. Abgesehen von einer daraus möglicherweise resultierenden Flut zivil- und strafgerichtlicher Verfahren könnte überdies von Kunden künftig eine "Fangschaltung" unter der vorgeschobenen Behauptung "Belästigender Anrufe" zur Umgehung des o.a. Speicherungs- bzw. Darstellungsverbots in Anspruch genommen werden bzw. dieses aushöhlen. Ob dies den wahren Intentionen des Gesetzgebers entspricht muß dahingestellt bleiben.

Zu § 10.13:

Diese Bestimmung sollte u.E. noch deutlicher auf die Maßgabe der technischen Durchführbarkeit abstellen, weil derzeit eine technische Realisierbarkeit nicht möglich ist.

Zu § 10.14:

Im Hinblick auf die Höhe der Strafandrohung sollte präzisiert werden, ab wann die Strafbarkeit gegeben ist und was als Einwilligung des Teilnehmers zu werten ist.

Zu § 11.2:

Abs. 5: Das BMfWVUk sollte auch Rechtsmittelinstanz für Bescheide der Regulierungsbehörde und Kontrollorgan für diese Behörde sein.

Zu § 11.4:

Operativ und administrativ tätig, sollte die Regulierungsbehörde eine bestehende, flexible Telekommunikationsordnung sicherstellen. Wenn und insoweit jedoch ein veränderndes Eingreifen vorgesehen ist, liegt (telekommunikations-)politisches Wirken vor, welches einer entsprechenden politischen Verantwortung (Ministerverantwortlichkeit) bedarf.

Die gegenständliche Regulierungsbehörde mit den ihr zugedachten

Aufgaben wäre u.E. somit noch einer eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung, nicht zuletzt auch im Lichte der Judikatur des VfGH (Stichworte: Betrauung jurist. Pers. nur für "vereinzelte Aufgaben" u. Unterstellung unter ein oberstes Organ, Erk. d VfGH v. 14.3.1996, B 2113/94, B 2114/94, B 2126/94, B 663/95 in JBl 1996, S. 574 ff.), zu unterziehen.

Bei der Einrichtung der Regulierungsbehörde wäre unbedingt darauf zu achten, daß die Aufgaben durch die Behörde fachlich unabhängig und unbeeinflußt erledigt werden können. In diese Institution wären anerkannte Fachleute insbesondere auf dem Gebiet der Technik und der Wirtschaft zu berufen.

Bezüglich der Aufgabenstellung dieser Behörde ist beispielsweise anzumerken, daß wenn und insoweit etwa die Vorgabe von Terminen für die Einführung neuer Leistungsmerkmale vorgesehen ist, dies wettbewerbshinderlich wäre und durch die ONP-Sprachtelefonie-RL dahingehend relativiert wird, als auf die Übereinstimmung mit den Wettbewerbsregeln des Vertrages sowie den Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Rentabilität abgestellt wird.

Zu § 11.5:

Abs. 2: In der Telekommunikationskommission sollten jedenfalls die marktbeherrschenden Konzessionsinhaber vertreten sein.

Zu § 12.3:

Abs. 3 z 13 u. 14: Statt auf § 11.4 Abs. 2 u. 3 sollte richtigerweise auf § 11.4 Abs. 4 u. 5 verwiesen werden.

Abs. 5: Hierzu wäre klarzustellen, ob lediglich Gegenstände für verfallen erklärt werden dürfen, welche im Eigentum des Täters stehen oder ob ein Verfall auch unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 und 2 VStG 1991 zulässig ist.

Zu § 13.1:

GZ 102622-TR/97 Abf. 03 Beil.01 Blatt 36

Z 2: Das Telegraphenwegegesetz sollte nicht außer Kraft gesetzt werden (siehe obige Ausführungen).

Jedenfalls aber sollten - um Rechtsunsicherheit zu vermeiden - bereits bestehende Wegerechte aufrecht bleiben.

Zu § 13.2:

Mit Inkrafttreten des TKG treten das Fernmeldegesetz 1993 sowie sämtliche darauf basierenden (Rechts-)verordnungen außer Kraft. Der Wegfall insbesondere der Übertragungsverordnung, BGBl. Nr. 200/1996, wirft jedoch die Frage nach entsprechenden Nachfolgeregelungen auf. Dem TKG-Entwurf sind jedoch keine diesbezüglichen Bestimmungen zu entnehmen, sodaß sich die Frage nach einer Normierung der Inkassotätigkeit der PTA bezüglich der Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühren sowie des materiellen Befreiungsrechts - insbesondere hinsichtlich der Befreiung von der Entrichtung der "Fernsprechgrundgebühr" - stellt (die Gewährung von Sozialtarifen ist zwar als Teil der Grundversorgung der Vereinbarung mit dem "Verursacher" überlassen, eine Regelung der - materiellen - Anspruchsvoraussetzungen, etwa in Analogie zu den Befreiungsbestimmungen in der Fernmeldegebührenordnung, fehlt).

Zu § 13.4:

Abs. 4: Diese Vollzugsklausel bezieht sich offenbar richtigerweise auf § 11.3 Abs. 1.

Im Hinblick auf die erforderliche Planungssicherheit, unseren gesetzlich vorgegebenen Börsengang sowie die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes wäre es zu begrüßen, wenn die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Verordnungen ehestmöglich zumindest im Entwurf vorliegen. Aufgrund der wirtschaftlich bedeutsamen Fragestellungen, welche in diesen Verordnungen zu regeln sind, sollten Anhörungen analog dem Begutachtungsverfahren für Gesetze erfolgen.

C.

Um der im - neu eingefügten - § 1.7 enthaltenen Ausnahmeregelung bezüglich der Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 auf den Bereich der Telekommunikation auch der PTA nahtlos Geltung zu verschaffen, ist eine Novellierung des PTSG (§ 15) erforderlich. Hierzu wird gebeten, dem, den Artikel 1 eines entsprechenden Bundesgesetzes darstellenden Entwurf des TKG einen Artikel 2 anzufügen, welcher die Änderung des PTSG mit folgendem Wortlaut enthalten soll:

" Artikel 2**Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft**

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 797/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Die zum Stichtag 30. April 1996 bestehenden Betriebsanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung gelten hinsichtlich der an diesem Stichtag ausgeübten Tätigkeiten, soweit diese nunmehr nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 fallen, als im Sinne der Gewerbeordnung 1994 genehmigte Betriebsanlagen. Für die Ausübung der nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 fallenden gewerblichen Tätigkeiten sind spätestens am 31. Dezember 1997 die entsprechenden Gewerbeberechtigungen zu begründen.

2. Die Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

GZ 102622-TR/97 Abf. 03 Beil.01 Blatt 38

3. § 15 Abs. 3 tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft."

"Begründung:

Zu Z ... (Artikel .../PTSG)

Bis zur Ausgliederung der PTV aus dem Bundeshaushalt war die GewO auf Grund der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 24 GewO für die Post- und Fernmeldedienste unanwendbar, weil es sich damals um klassische, dem Bund vorbehaltene Staatsregale handelte.

Gemäß §§ 74 ff. der GewO wären infolge der Ausgliederung nach derzeitiger Rechtslage für bis zu 5000 Betriebsanlagen der PTA Bewilligungen einzuholen. Ziel dieser Regelung ist es, einerseits den aus den Bewilligungsverfahren resultierenden Verwaltungsaufwand, insbesondere die unvermeidliche Überlastung der Gewerbebehörden zu vermeiden und andererseits einen seit Jahrzehnten bestehenden gesetzmäßigen Zustand, der durch die Ausgliederung der PTV aus der Bundesverwaltung keine Änderung erfahren hat, beizubehalten.

Für den Erwerb der nunmehr erforderlichen Gewerbeberechtigungen wird ein angemessener Übergangszeitraum eingeräumt."